This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

A 1,001,184

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN · LIBRARIES ·

Aus Natur und Geisteswelt

Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen

350. Bändchen

Familienforschung

Von

Ernst Devrient

Mit 7 Abbildungen im Text
und 2 Tafeln

Druck und Verlag von B. G. Teubner in Leipzig 1911

CS
18
.D514

NOTICE TO READER: The material in this copy may be protected by copyright. THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARY

2

Prof. Abg. Zim
gt.
5-7-1923

Copyright 1911 by B. G. Teu

Alle Rechte, beſonders das für fremdſprac

NOTICE TO READER: The material in this copy may be protected by copyright. THE UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARY

CS
18
.D514

Vorwort.

Indem ich dieses Büchlein der Öffentlichkeit übergebe, geziemt es mir des Mannes zu gedenken, der die Genealogie wieder zu Ehren gebracht hat, und dem ich selbst die Einführung in ihre Probleme verdanke: Ottokar Lorenz. In den 6 Jahren, seit seine Aschenurne auf dem Jenaer Friedhofe steht, ist die Bedeutung seiner Arbeit in größerem Umfange gewürdigt worden, als er wohl selbst erwartet hatte, und die Forschung ist auf den von ihm angedeuteten Bahnen ein gutes Stück fortgeschritten. Dem Vorschlage des Verlags, die bisherigen Ergebnisse der Genealogie und ihre Probleme einmal kurz zusammenzufassen und einen handlichen Leitfaden der Familienforschung zu schreiben, bin ich mit Freuden nachgekommen. Meine Anstellung bei der im Jahre 1904 von Dr. Hans Breymann u. A. gegründeten „Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte" seit Neujahr 1909 hat dann wohl die Ausführung dieses Auftrags etwas verzögert, ist aber, wie ich hoffe, der Arbeit selbst zugute gekommen. Im Zusammenhang mit dieser Stellung ist mir auch die Freude zuteil geworden, im Institut für Kultur- und Universalgeschichte an der Universität Leipzig Vorträge und Übungen über Genealogie halten zu dürfen, deren Ergebnisse auch noch für dieses Büchlein verwertet werden konnten. So darf ich hier den Dank der Familienforscher zum Ausdruck bringen für die Förderung, welche Karl Lamprecht unseren Bestrebungen gewährt, indem er zuerst wieder der Genealogie einen Platz im akademischen Lehrbetrieb einräumt.

Leipzig, im Mai 1911.

Dr. Ernst Devrient,
Erster Archivar der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte.

424076

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III
1. Kap. Geschichte und Grundbegriffe der Genealogie	1
2. „ Quellen und Hilfsmittel	17
3. „ Hilfswissenschaften und Kritik	44
4. „ Darstellung der Ergebnisse	66
5. „ Probleme der Vererbungslehre	84
6. „ Die Beziehungen der Familiengeschichte zu den Staatswissenschaften	111
Register	182

I. Kapitel

Geschichte und Grundbegriffe der Genealogie.

„Genealogie gab es eher unter den Menschen als Historie", so heißt es in dem ersten Lehrbuch der Genealogie, welches Johann Christoph Gatterer, Professor der Geschichte zu Göttingen, im Jahre 1788 herausgab. Das Wort klingt paradox; denn man wird dagegen sagen können, daß Genealogie, als Familiengeschichte gefaßt, eben doch nur ein Teil der Historie sei. Macht man sich aber klar, daß unter dieser zu Gatterers Zeit fast ausschließlich die Staatengeschichte verstanden wurde, so erhält das Wort einen Sinn, der auch bestätigt wird durch Ergebnisse der vergleichenden Völkerkunde. Die Familie bestand eher als der Staat, und Sittlichkeit wie Religion baute sich bei den ältesten Kulturvölkern auf dem Ahnenkultus auf. Die Annahme, daß allgemeine Vermischung die Vorstufe der Ehe gewesen, und daß als ein Überrest davon die mehrfach gefundenen Spuren von „Mutterrecht" zu betrachten seien, hat eine Zeitlang die Kulturgeschichte beherrscht, darf aber jetzt als überwunden gelten[1]). Der Hausaltar und die Bilder der Ahnen waren Sammelpunkte und Zeichen der natürlichen Gemeinschaft für die engeren Blutsgenossen. Die Sippe ist die Einheit der gesellschaftlichen Organisation, für welche die einzelnen Menschen nur als Vertreter in Betracht kommen, d. h. ein unmittelbares Verhältnis zwischen Individuum und Staat bestand in den älteren Zeiten nicht. Erst die Zugehörigkeit zur Sippe, seine Stellung darin, gab dem Einzelnen Wert und Bedeutung. Man hat sogar, nicht ohne Recht, gesagt[2]), daß nicht die Sippe aus Individuen zusammengesetzt sei, sondern die Individuen nur vorübergehende Erscheinungen an dem Stamme der Familie sind. Daraus ergibt

1) Ernst Grosse, Die Formen der Familie und die Formen der Wirtschaft (1896). — Otto Schrader, Reallexikon der indogermanischen Altertumskunde (1901), S. XXXIII; vgl. auch die temperamentvolle (und einseitige) Auseinandersetzung von A. Chamberlain, Grundlagen des XIX. Jahrhunderts S. 132.

2) Vgl. Armin Tille in den „Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte", Heft VI, S. 4.

sich ohne Weiteres die Bedeutung, welche für Jeden die Kenntnis seiner genealogischen Beziehungen haben mußte. Auch Götter und Helden stellte man am liebsten als Glieder großer Geschlechter dar, und die ältesten Geschichtsbücher sind überall annalistische Aufzeichnungen, verbunden durch den oft viele Jahrhunderte durchlaufenden Faden der fürstlichen Genealogien. Das finden wir bei den Chinesen, Indiern, Assyriern und Ägyptern. Bei den Griechen beginnt die Annalistik mit den Verzeichnissen der Priester, der Sieger von Olympia, der Beamten und Könige.

War für diese die Form von Stammreihen von selbst gegeben, so zeigt sich auch in der Einteilung nach Menschenaltern, die wir bei den älteren griechischen Chronisten finden, deutlich genug die genealogische Betrachtungsweise der Alten. Der Sturz des Königtums in den meisten griechischen Staaten während des VI. Jahrhunderts v. Chr. änderte darin nichts; denn gerade die nun herrschenden Adelsgeschlechter brachten ihre Familiengeschichte zur Beachtung der Chronisten. Das Zeitalter der Peisistratiden wird charakterisiert durch die Abfassung von Geschlechtsregistern. Hekataios von Milet schrieb um 520 Genealogien, welche von Herodot benutzt worden sind. Auch Hellanikos von Mytilene hat um die Mitte des V. Jahrhunderts eine ganze Reihe genealogischer Schriften verfaßt[1]). Herodot schuf dann das erste große Geschichtswerk, worin er die Genealogien und Annalen der älteren Zeiten in das kunstvolle Gewebe seiner formvollendeten Darstellung verflocht. Die Geschichtschreibung der Griechen folgte dann schnell dem individualistischen Zuge der Zeit, welche den Staat in unmittelbare Beziehung zu den einzelnen Bürgern brachte, und hinter der Kunst der pragmatischen Historiographie trat die nüchterne Aufzählung genealogischer und chronologischer Daten zurück. Einen ähnlichen und doch in einem Hauptpunkt abweichenden Verlauf nahm die Entwicklung bei den Römern. Wenn hier auch der Sinn von vornherein mit größerer Aufmerksamkeit auf die Staatsverfassung gerichtet war, so ist doch gerade dabei die Bedeutung der Familie dauernd im Bewußtsein geblieben. Stammbäume und Ahnenbilder schmückten das Atrium des rö-

1) Vgl. Schäfer-Nissen, Abriß der Quellenkunde der griechischen und römischen Geschichte (Leipzig 1889), S. 11 f., 16—20.

mischen Hauses oder die von einem Nachkommen gestifteten Tempel. Zahlreich waren die Grabschriften und Familienchroniken, welche dann neben den amtlichen Kalendern und Listen die wichtigsten Quellen für die römischen Annalisten wurden. Der Familiensinn der Römer hat durch Erhaltung der natürlichen Grundlagen des Staates diesem eine weit größere Stärke und Dauer verliehen, als sie dem leichtbewegten Griechenvolk beschieden war. Keine andere Nation hat den Familienverband in so ausschließlicher Weise zum Träger der öffentlichen Einrichtungen gemacht wie die Römer, unter deren Rechtssystemen denn auch das Familienrecht in der Mitte steht.

Den Römern verdanken wir die begriffliche und formale Ausgestaltung der Stammtafel. Denn die Genealogien der Orientalen und Griechen bestanden nur in der Aufzählung aufeinanderfolgender Abstammungsdaten, was wir als Stammlisten bezeichnen würden. Die Herleitung lebender Menschen von einem großen Ahnherrn war wohl meist der Zweck solcher Aufstellungen, welche gewöhnlich in die erzählende Form nach chronologischer Ordnung gekleidet waren, wie beim Evangelisten Matthäus: „Abraham zeugte den Isaak" usw. bis „Joseph, den Mann der Maria." Seltener geht die Darstellung von dem jüngsten Gliede rückwärts wie bei Lukas: „Joseph, Sohn des Eli, des Mattat" usw. bis „des Seth, des Adam, Gottes".

In der poetischen Sprache der Propheten erscheint schon das Bild vom Baum zur Veranschaulichung menschlicher Abstammungsverhältnisse, richtiger ausgedrückt: das Gleichnis vom Baum des Menschengeschlechts[1]). Denn es ist weder in die Sprache übergegangen noch, soviel wir wissen, zur künstlerischen Darstellung benutzt worden. Ebenso machen auch griechische Dichter von diesem Gleichnis Gebrauch, ohne daß die Sprache dadurch bereichert wird. Denn die φυλή der Griechen hat mit Botanik nichts zu tun, sondern bezeichnet ursprünglich die Zusammenfassung von Mehreren zu einer Einheit. Ihrem Stammesbegriff lag also das Bild des sich ausbreitenden Baumes völlig fern. Dagegen haben die Römer das dem Pflanzenreich

1) Vgl. Walther Gräbner, Genealogie und Politik, S. 8f. Das Gleichnis dürfte semitischen Ursprungs sein. Ob jedoch die Araber schon vor der Berührung mit der römischen Kultur wirkliche Stammbäume gehabt haben, läßt sich den Angaben der Orientalisten nicht mit Sicherheit entnehmen.

entnommene Wort stirps schon früh ganz allgemein auf Völkerschaften und Familien angewendet. Der Ausdruck ist aber so vollständig übertragen worden, daß in klassischer Zeit wohl niemand mehr die Absicht eines Gleichnisses mit seiner Anwendung verfolgte. Später haben die Römer, denen man kaum eine dichterische Erfindung zutrauen möchte, das uns so geläufige Bild des Baumes für die Darstellung von Verwandtschaftsbeziehungen geschaffen; aber sie sind auf einem merkwürdigen Umwege dazu gekommen. Sie brauchten für praktische Zwecke Formulare zur Übersicht und Berechnung von Verwandtschaften und verwendeten dazu verschiedene geometrische und architektonische Figuren. Das Bild einer Tempelfront, deren Säulen die absteigenden, deren Giebel die aufsteigenden Glieder vorstellten, wandelte sich durch Wegfall der seitlichen Säulen und symmetrische Anordnung der Vorfahren und Seitenverwandten zufällig zur Gestalt eines Baumes[1]). Die Veranlassung dazu gab vielleicht die Ausdehnung des Erbrechtes auf die mütterlichen Verwandten unter Hadrian. Denn dadurch erhielt die Figur erst ihre symmetrische Spitze. Daneben finden wir aber fortwährend noch Figuren gebraucht, die nicht die geringste Ähnlichkeit mit einem Baume haben. Zuerst bei Isidor von Sevilla, jenem Sammler und Etymologen, dem wir soviel von unsern Kenntnissen antiker Ausdrücke verdanken († 636), wird das Verwandtschaftsschema als Baum bezeichnet. Er spricht auch von den „Zweigen" (ramusculi), welche die Namen oder Nummern der Seitenverwandten tragen, und von dem „Stamm" oder „Stumpf" (truncus), ja sogar von der „Wurzel" (radix). Die architektonischen Zierraten scheinen also durch Pflanzenornamentik ersetzt worden zu sein; doch wird das Wort arbor consanguinitatis auch auf jene geometrischen Figuren übertragen, die noch bei den späteren Romanisten angewendet wurden. Zu allgemeiner Verbreitung gelangte der Verwandtschaftsbaum durch die Lehrbücher des bekannten Rechtslehrers Johannes Andreä († 1348), nach dem er in der Folge oft benannt wird. Aus dem XIV. Jahrhundert stammen auch die ältesten erhaltenen Handschriften mit Zeichnungen des Baumes.

1) Siehe das Schema S. 5. Auf den Originalen sind außer den Verwandtschaftsgraden auch die lateinischen Bezeichnungen der Verwandtschaft (siehe hinten Kap. 4) angegeben. Mehrere Nachbildungen bei Lorenz, Lehrbuch S. 88ff. und S. 115—120.

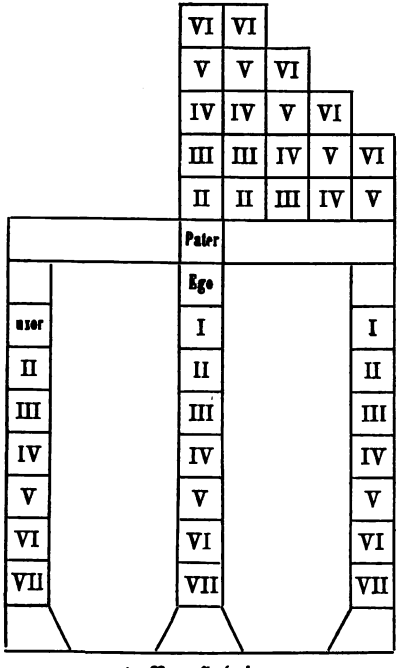

1. Vor Hadrian.

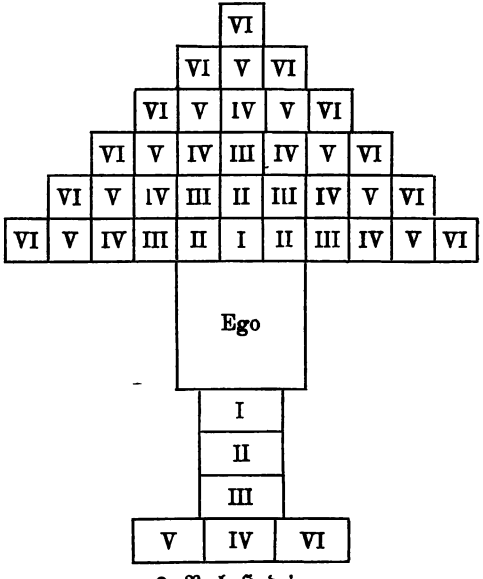

2. Nach Hadrian.

Das Römische Verwandtschafts[illegible]

Durch die Rezeption des römischen Rechtes ist der Verwandtschaftsbaum auch in Deutschland bekannt geworden.

Schon die alten Volksrechte zeigen ja in ihren Bestimmungen über die Familie Wirkungen des römischen Einflusses. Aber die Familie selbst als Urzelle jeder staatlichen Gemeinschaft ist kein von Rom uns überkommener Begriff, sondern den Germanen von allem Anfang an vertraut. Die Familie, bestehend aus Eltern, Kindern, Brüdern und Oheimen, hat zu Beginn unserer Zeitrechnung eine Art Obereigentum über den Besitz ihrer einzelnen Glieder gehabt, und darüber stand der weitere Sippeverband als Markgenossenschaft. Seit aber das Verhältnis zwischen Geschlechter- und Agrarverfassung sich lockerte, und römische Grundsätze vom Eigentum eindrangen, bildeten sich auch bei den Germanen Systeme vom Erbrechte der Seitenverwandten aus, und man verdeutlichte sich die Berechnung der Verwandschaft in verschiedenen Figuren und Gleichnissen. Den Verwandtschaftsbaum scheinen die Germanen erst später übernommen zu haben. Ursprünglich bedienten sie sich des Bildes eines menschlichen Körpers. Davon sind offenbar schon sehr früh Bezeichnungen für die verschiedenen Arten von Verwandtschaft entnommen worden: „Busen" für die Nachkommen, „Schoß" für die Stammeltern, „Magen" für die Seitenverwandten. Im Sachsenspiegel erläutert Eike von Repgow zu Beginn des XIII. Jahrhunderts die Sippezahl an den Gelenken vom Kopf bis zum Fingernagel, ein Bild, das in einer Dresdener Handschrift aus der zweiten Hälfte des XIV. Jahrhunderts drastisch wiedergegeben ist[1]). Johann Rothe, der im Anfange des XV. Jahrhunderts das sächsische Recht mit kanonischen Sätzen und Eisenacher Ortswillküren verarbeitet hat, stellt daneben den aus dem „geschriebenen Recht" entnommenen Sippenbaum. Diesen finden wir dann auch bildlich ausgeführt als Hilfsmittel des juristischen Unterrichts und des gerichtlichen Verfahrens[2]).

1) v. Amira, die Bilderhandschrift des Sachsenspiegels Bl. 9.

2) Der Layenspiegel von Ulrich Tengler, der zu Anfang des XVI. Jahrhunderts in mehreren Auflagen erschien, brachte noch einen sehr dürren Baum, wo nur die nummerierten Scheiben an kahlen, völlig wagerechten Zweigen hingen. Auch die Nürnberger „Reformation" von 1564 enthält eine ziemlich dürftige Figur. Im XVII. Jahrhundert wurde der Baum auf Kupferstichen und Ölgemälden besser ausgestattet. Zwei schöne Exemplare aus der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts besitzt noch die Leipziger Juristenfakultät (vgl. Katalog der Jubiläums-

Daß es sich bei diesen Darstellungen um die geistlose Weiterführung eines zufällig entstandenen Bildes handelt, sieht man daran, daß der „Stamm" von dem in der Mitte angebrachten Erblasser herabsteigend zur Wurzel Kinder, Enkel und Urenkel und zur Krone aufwärts Eltern, Groß- und Urgroßeltern bringt, während doch die Wurzel den gemeinsamen Stammvater darstellen müßte. Den Kupferstechern des XVII. Jahrhunderts, welche die künstlerische Ausstattung dieser Tafeln schön entwickelt haben, ist jener Widersinn teilweise zum Bewußtsein gekommen. Denn wir finden jetzt die Nachkommen des Erblassers auf einem von diesem herabhängenden Zweig aufgeführt; aber auch hier zeigt noch die Reihenfolge der oberen Zweige, daß man sich den Sinn des Gleichnisses noch nicht ganz klar gemacht hat.

Die genealogischen Leistungen der Römer liegen also auf formalem Gebiet und dienen fast nur praktischen Zwecken. Eine genealogische Literatur haben sie nicht gehabt, und in ihrer Geschichtschreibung treten genealogische Gesichtspunkte wenig hervor. Während der Völkerwanderung aber erscheinen die Germanen mit ihren Götter- und Heldengeschlechtern wie die alten Völker in ihrer Jugend. Was wir von den gotischen und langobardischen Liedern wissen, ist im Wesentlichen Genealogie der Amaler, Lethinger usw. Auch der Sagenkreis Dietrichs von Bern spinnt geheimnisvolle Familienbeziehungen aus, und die Burgunderdynastie reicht aus ferner Sagenzeit in die von Chronisten erhellten Jahrzehnte Chlodowechs des Frankenkönigs. Auch die Geschichtswerke des Jordanis (Mitte des VI. Jh.), Gregor von Tours († 594) und Paulus Diakonus (zweite Hälfte des VIII. Jahrhunderts) sind aufgereiht an dem durchlaufenden Faden der königlichen Familiengeschichten. Paulus ist aber auch der erste genealogische Schriftsteller des Mittelalters geworden durch seine Gesta episcoporum Mettensium, welche hauptsächlich die Herkunft der Arnulfinger behandelten und der Genealogia domus Carolorum unter Ludwig dem Frommen zur Quelle dienten[1]). Ihr Zweck war die Verherrlichung des Herrscherhauses. Die

ausstellung Leipzig 1909, S. 180). Ganz ähnlich ist ein Aquarellbild, welches dem Original des Eisenacher Stadtrechtes von 1678 beigegeben ist (vgl. die Stadtrechte von Eisenach, Gotha und Waltershausen = Thüringische Geschichtsquellen IX, Tafel zu S. 126).

1) Beide Werke sind abgedruckt im II. Bande der Mon. Germ. hist., Scriptores.

Genealogia ging in politischer Rücksichtnahme noch weiter, indem sie die südfranzösische Stellung der Karolinger durch Zugabe entsprechender Ahnen zu stützen suchte[1]).

Die zahlreichen Lebensbeschreibungen von Herrschern und Heiligen in der Karolinger- und Ottonenzeit gehen meist auf die Familiengeschichten ihrer Helden ein, und dasselbe Bestreben tritt in den größeren Geschichtswerken hervor, die den Taten der deutschen Könige gewidmet sind, so besonders bei Widukind und Wipo. Eine überraschend lebhafte genealogische Literatur, deren Anfänge bis ins X. Jahrhundert zurückreichen, entfaltet sich in den vielumstrittenen Grenzgebieten zwischen Deutschland und Frankreich an der untern Maas und Schelde. Das Haus der Grafen von Flandern stand hier im Mittelpunkt; daran schließen sich die Genealogien der Könige von Frankreich und der Grafen von Boulogne[2]). Die Form dieser Arbeiten ist meist noch sehr einfach: sie bestehen gewöhnlich aus Namen, untereinander aufgereiht und durch das Wörtchen genuit verbunden. Doch finden sich, besonders in den flandrischen Genealogien, auch schon ausführlichere Biographien in den Text verwoben. Und andrerseits entwickelt sich die Tabellenform, indem der verbindende Text ersetzt wird durch Zeichen, meist Kreise, welche die Namen umschließen, und Striche, welche den Zusammenhang andeuten.

Die interessantesten Beispiele solcher Stammtafeln enthält eine Handschrift der Weltchronik des Eckehard von Aura, die von diesem selbst im Anfange des XII. Jahrhunderts hergestellt wurde und sich jetzt in der Universitätsbibliothek zu Jena befindet[3]). Es sind zwei genealogische Darstellungen. Auf der einen sind die Eltern des heiligen Arnulf abgebildet. Sie halten gemeinsam eine Pergamentrolle, von der die Stammtafel herabzuhängen scheint. Diese besteht aus roten Kreisen, in welche die Namen der Personen eingetragen sind, und welche durch rote Verbindungsstriche ihren genealogischen Zusammenhang deutlich zur Anschauung bringen. Wir bekommen einen guten

1) Vgl. W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im M.-A. I, 168 f.

2) Mon. Germ. hist., SS. IX, S. 299—336.

3) Ausgabe von Waitz: Mon. Germ. hist. SS. VI. Die Wiedergabe der Stammtafeln daselbst (S. 8—9) ist ziemlich genau. Nur ist im Original die Farbe der Wangen natürlicher verteilt, und die ludolfingische Tafel enthält noch zwei Zweige, die in der Wiedergabe abgeschnitten, aber nach dem Text S. 32 zu ergänzen sind.

Überblick über das ganze karolingische Haus. Die andere Tafel stellt die Genealogie der Ludolfinger dar. Herzog Ludolf hält in jeder seiner Hände eine Scheibe, mit dem Namen Brun rechts, Otto links, und von diesem geht dann die ottonische Stammtafel aus.

Künstlerisch ausgeführte genealogische Darstellungen finden wir nun öfter. Viele sind biblischen Stoffen entnommen, und hierbei tritt nun deutlich das Bestreben hervor, durch die Anwendung des Baumornamentes die Entstehung und Ausbreitung der Nachkommenschaft darzustellen. Der „Stammbaum Jesse", den die Äbtissin Herrad von Landsberg gegen Ende des XII. Jahrhunderts gemalt hat, wächst aus dem Leibe des Stammvaters heraus[1]). Der Begriff des Stammbaumes bildet sich aus der Verbindung der Stammtafeln mit dem Baum der römischen Verwandtschaftstafeln.

Das Wort „Stammbaum" tritt erst später auf. Die lateinische Bezeichnung ist noch immer genealogia, liber generationis. Daneben kommt arbor affinitatis für die juristischen Verwandtschaftsbäume vor. Eine arbor generationis scheint aber weder das klassische noch das mittelalterliche Latein gekannt zu haben. Arbor gentilitia kommt 1521 vor[2]). Aber Luther übersetzt noch 1541 den *βίβλος γενέσεως* des Matthäus mit „Buch von der Geburt Jesu Christi", und erst neuere Bearbeiter sprechen von einem Stammbaum Christi, was nicht nur grammatikalisch, sondern auch logisch falsch ist; denn Christus ist ja nicht der Stammvater.

Das figuren- und farbenfreudige Zeitalter der Renaissance hat die Kunst genealogischer Darstellungen zu prächtiger Entfaltung gebracht und dem symbolischen Stammbaum zum Sieg über die nüchterne Stammtafel verholfen[3]).

Der Stammbaum unterscheidet sich von dem römischen Verwandtschaftsbaum, dem er das äußere Bild entlehnt hat, in einem sehr wesentlichen Punkt: während dieser die ganze Verwandtschaft männlicher und weiblicher Linie, auf- und absteigend und seit-

1) Gräbner a. a. O. S. 36—38 verzeichnet die älteren Darstellungen dieses oft behandelten Stammbaumes.

2) Philiberti Pingonii A. g. Sabandiae Saxoniaeque domus Turin 1521 f. mit vielen Kupfern (Gatterer S. 9).

3) Über die formale Entwicklung des Stammbaumes unterrichtet man sich jetzt am besten bei Gräbner a. a. O. S. 13—19.

wärts umfaßt, beschränkt sich der „Stammbaum" in der Regel auf den Mannesstamm. Denn nur die durch männliche Glieder verbundenen Blutsverwandten bilden die Familie, den „Stamm", bei den Römern sowohl wie bei den Germanen. Das äußerliche Band dieser Familie ist durch den gemeinsamen Namen gegeben, den die verheiratete Tochter nicht auf ihre Kinder vererbt. Ausnahmen entstanden in manchen Gegenden dadurch, daß die Erbtochter eines Bauernhofes mit dem Besitz auch ihren Namen dem „eingeheirateten" Ehemanne zubrachte. Da ist es oft schwierig, den „Stammbaum" aufzustellen.

Doch hat sich das genealogische Interesse schon im Mittelalter mit der Aufstellung von Stammbäumen keineswegs erschöpft. Der weitere Kreis von Oheimen, Muhmen, Schwiegersöhnen und -töchtern, Enkeln und Urenkeln blieb dem landsässigen Edelmann und dem ehrbaren Bürger ein Gegenstand verwandtschaftlicher Teilnahme und Fürsorge. Ein anschauliches Bild davon bekommen wir aus des Nürnberger Patriziers Ulman Stromer Chronik[1]). Schon die Überschrift „Püchel von meim geslechet und von abenteur" zeigt, daß Ulman, als er die Feder zum Beginn des Werkes ergriff, in erster Linie eine Hauschronik im Sinn hatte. Unter der Hand des vielgewandten und geschäftskundigen Rats- und Handelsherrn wandelte sich das Werk zu einer Stadt- und Kulturgeschichte um. Doch sind gerade die genealogischen Teile seiner Arbeit sehr reichhaltig und wertvoll. Stromer fühlte sich durchaus als Glied der Familie, deren Herkunft er quellenmäßig festzustellen in der Lage war, und deren Ausbreitung er mit erstaunlichem Gedächtnis umfaßte. Er gibt zuerst die Stammreihe der Stromer, wie es scheint mit vollständiger Aufzählung der Ehegatten und aller Stromerkinder, dann die genaue Aufzählung seiner eigenen Familiendaten und die Namen aller, die mit ihm bis zum dritten Grad (gesipp) versippt und noch am Leben sind. Dabei zeigt sich, daß er nach germanischem Brauch die Verwandtschaft zählt bis zum nächsten gemeinschaftlichen Stammvater, und zwar nach salischem Recht mit den Geschwistern beginnend. Ungleiche Grade bezeichnet er

1) Herausgegeben von Karl Hegel in den „Chroniken der deutschen Städte" Bd. I (Leipzig 1862). Merkwürdig ist, daß ein Nachkomme Ulmans, Stromer von Reichenbach, im Jahre 1878 ein genealogisches Handbuch der rats- und gerichtsfähigen Familien in der Stadt Nürnberg herausgegeben hat.

als halbe Gesippe. Ulmann Stromer schrieb zu einer Zeit, als die römischen Rechtsbücher mit dem Verwandtschaftsbaum des Andreä und seiner schematischen Gradzählung in Deutschland noch wenig bekannt sein mochten. Jedenfalls bemißt sich bei ihm die Nähe der Verwandtschaft nach der größeren Gemeinschaft des Blutes.

Noch im XV. Jahrhundert steht die Stromersche Chronik als Werk eines Laien vereinzelt da. Auf dem Grunde der humanistischen Studien entstand aber bald eine historische Literatur, in der die genealogischen Bücher eine bedeutende Rolle spielten. Die Kritik des Humanismus freilich wurde darin leider oft ausgeschaltet. Genealogen fanden sich, die gegen gute Bezahlung oder auch nur aus Schmeichelei die Vorfahren von Edelleuten in graue Vorzeiten zurückverfolgten und mit Ruhmestiteln versahen. Besonders berüchtigt ist in dieser Beziehung Georg Rüxner, dessen Turnierbuch noch jetzt in Schriften und Köpfen spukt.

Es ist ein seltsamer Zug der menschlichen Eitelkeit, daß die Herkunft von höher stehenden Vorfahren mit besonderer Freude betont und nachzuweisen gewünscht wird, während das Aufsteigen von niederen auf höhere Stufen viel geringere Beachtung findet, obgleich gerade darin der Wert des Blutes sich offenbart. Die Entwicklung, welche die Grundsätze der Ebenbürtigkeit im XVI. Jahrhundert nahmen, mußte dieser Neigung in manchen Familien einen besonderen Anreiz geben. War im Mittelalter die Lehnsfähigkeit an ritterliche Herkunft von Vater und Mutter gebunden gewesen, so fiel zwar diese Schranke dahin. Dagegen aber bildete sich eine besondere Klasse im *Stiftsadel*: wer in ein Domstift aufgenommen werden wollte, mußte den Adel nicht nur von Vater und Mutter, sondern auch von deren Eltern, oft auch deren Groß- und Urgroßeltern nachweisen. Dieser Nachweis wurde erbracht durch Vorlegung einer *Ahnentafel*, deren Angaben durch Standesgenossen beschworen wurden. Außer den Domstiften verlangten auch einige geistliche Ritterorden eine Ahnenprobe, und ihrem Beispiele folgten viele Gesellschaften und höfische Orden. Die Archive dieser Körperschaften sind voll von aufgeschworenen Ahnentafeln. Auch die Kunst hat sich mit diesem Gegenstande befaßt, wobei wieder das Baumornament seine Rolle spielt. Leider ist die Glaubwürdigkeit dieser Zeugnisse nicht viel größer als die der erwähnten Familienge-

schichten[1]), wie denn die Ahnenproben, besonders in Österreich, oft genug nur Komödie waren und sind. Aber der biologisch-soziologische Gedanke, der ihnen zugrunde liegt, ist für die Wissenschaft sehr fruchtbar geworden.

Sobald der Mensch anfängt, bei der Betrachtung seiner genealogischen Bedingtheit abzusehen von den Grenzen der Sippe, findet er sich in seinen Anlagen ebensowohl von der mütterlichen wie von der väterlichen Erbschaftsmasse bestimmt. Weiter hinaufsteigend findet er vier Großeltern als Komponenten der ererbten Keime, dann acht Urgroßeltern usw., in jeder höheren Generation die doppelte Ahnenzahl der vorigen. In ihrer Anlage vollkommen bestimmt, ist die Ahnentafel in der Möglichkeit ihrer Ausdehnung nach oben nur beschränkt durch die Grenzen historischer Erkenntnis. An sich reicht jede Ahnentafel in die Unendlichkeit; die höchste denkbare Ahnenzahl ist also 2^{∞}.

Es ist ein deutliches Zeichen für die Bindung des Familienbegriffes mit ausschließlich männlicher Verwandtschaft, daß die Betrachtung der Ahnentafel mit ihren logischen Folgerungen im Sagenkreise der Kulturvölker gar keine und in der Geschichtschreibung eine sehr späte Rolle spielt. Von Adam und Eva oder von wenigen Halbgötterpaaren leitet der Mythos überall die Herkunft der Volksgenossen ab. Wie mit einer solchen 2 die 2^{∞} der Ahnentafel in Einklang zu bringen ist, darüber hat Jahrtausende hindurch wohl selten ein Mensch nachgedacht. Für den naiven Sinn läßt die ganze Menschheit sich in einem Stammbaum vorstellen, und noch heute sind sich Viele, selbst unter den wissenschaftlich Gebildeten, über den Unterschied zwischen Stamm- und Ahnentafel nicht klar. Aus dem hier Vorgetragenen erhellt jedoch die Bedeutung, welche die richtige Auffassung dieser beiden Hauptformen für die wissenschaftliche Behandlung der Familiengeschichte haben muß. Wir werden später genauer auf die Probleme eingehen, welche sich für die Bevölkerungslehre, für die Naturwissenschaft und die Geschichte daraus ergeben.

Die wissenschaftliche Betrachtung genealogischer Erscheinungen hat sich ziemlich spät und langsam entwickelt. Wir sehen im XVI. und XVII. Jahrhundert eine große Menge genealogischer Arbeiten aus geschäftlichem, politischem oder

1) Vgl. Monatsblatt des „Adler", Wien, Bd. VI, S. 387.

wissenschaftlichem Interesse entstehen. Besonders fruchtbar waren die Anregungen, die von Kaiser Maximilian I. ausgingen: das Haus Österreich ist vor allen anderen durch genealogisch-heraldische Arbeiten gefeiert worden, worunter besonders die Schriften Ladislaus Suntheims wichtig sind. Georg Spalatin hat die Genealogie des Hauses Sachsen mit mehr Eifer als Kritik bearbeitet. Geeigneteren Händen ist die Familiengeschichte der Wittelsbacher anvertraut worden: die Werke von Aventin und Hund sind noch heute brauchbar.[1]) Genealogische Sammelwerke wurden durch das Bedürfnis des historischen Lehrbetriebes an den Universitäten hervorgerufen. Als erster wissenschaftlicher Genealog in diesem Sinne kann Reiner Reineck, Professor zu Helmstedt († 1595), gelten. Derartige Werke litten aber noch lange an richtig ausgeführten Vorarbeiten. Von bleibendem Werte sind nur Spezialarbeiten jener Zeit, wie sie zum Beispiel Cyriacus Spangenberg (1528—1604) hinterlassen hat. Wie im Mittelalter ist auch damals die niederlothringische Genealogie besonders glücklich gewesen: Andreas Duchesne († 1640) gilt als ein Hauptverbesserer der genealogischen Methode. Die Fortschritte der Urkundenlehre in der zweiten Hälfte des XVII. Jahrhunderts haben dann reichen Stoff zu genealogischen Arbeiten geliefert; neben den fürstlichen Genealogien entstand eine Menge adliger Familiengeschichten. Ihr Wert ist sehr ungleich. Viele sind brauchbar als Stoffsammlungen; aber scharfe Kritik ist auch ihnen gegenüber geboten. Die Kenntnis der Urkunden und Handschriften hat erfinderische Skribenten nicht selten zu Fälschungen verleitet, die erst in neuerer Zeit aufgeklärt worden sind.[2])

Auf eine höhere Stufe wurde die Genealogie gehoben durch den Juristen Nikolaus Rittershaus, „der zuerst gesucht hat, Unsinn in der Genealogie zu vermeiden“[3]), und durch den Vater des Pietismus: Philipp Jakob Spener (1635 bis 1705). Der menschenfreundliche Theolog hat zwischen seinen Amtsgeschäften und Korrespondenzen Zeit gefunden, ein wissenschaftlich anerkanntes System der Heraldik zu errichten und zu-

1) Vgl. S. Riezler, Bayer. Gesch. Bd. VI, S. 398 u. 421.

2) Vgl. Mitzschke in der Allg. Biographie, Nachtrag über H. B. Gülpner gen. v. Gleichenstein und Heydenreich, Quellenkunde S. 188 f. über Val. König.

3) Gatterer, Abriß, S. 10.

gleich in seinem Theatrum nobilitatis Europeae ein genealogisches Sammelwerk von bleibendem Werte zu schaffen. Er hat auch, wohl als erster, die Ahnentafel in großer Zahl angewendet. Indem er dabei die Generationen von links nach rechts folgen ließ, ermöglichte er es, große Darstellungen (bis 64 Ahnen) bequem auf einem Folioblatt unterzubringen. Als Gegenstück zur Ahnentafel kamen damals auch Tafeln auf, welche die gesamte Nachkommenschaft, also auch die durch Frauen vermittelte, einer Person darstellten. Veranlassung dazu gab wieder ein praktischer Zweck: der Genuß von Stiftungen war oft an den Nachweis der Herkunft vom Stifter geknüpft, und dabei kam fast immer die auch dem Landrecht in Erbfällen bekannte vollständige Nachkommenschaft in Frage[1]). Einen großen Namen in der Genealogie hat sich dann der Hamburger Rektor Johann Hübner († 1731) erworben, der mit seinen „Kurzen Fragen aus der Genealogie nebst denen darzu gehörigen Tabellen zur Erläuterung der politischen Historie" die genealogisch begründete Staatengeschichte in ein System brachte. In seinen Tafeln, welche öfter aufgelegt und fortgesetzt wurden, haben sich aber viele Fabeln bis in die neueste Zeit hineingeschleppt.

Die Genealogie stand nun auf dem Lehrplan der Universitäten, von denen Göttingen in diesem Punkt allen voranleuchtete. Hier schrieb Johann Stephan Pütter (1725—1807) seine tabulae genealogicae ad illustrandam historiam imperii, und Johann Christoph Gatterer (1727—1799) seinen „Abriß der Genealogie". Dieses erste systematische Buch über unsere Wissenschaft ist hervorgegangen aus den Vorlesungen über historische Enzyklopädie, welche Gatterer in Göttingen hielt. Gatterer betont besonders den Charakter der Genealogie als einer historischen Disziplin: „Eine eigentliche Wissenschaft ist die Genealogie nicht wie etwa ihre Schwestern, die Chronologie, die Heraldik usw. Man erzählt und beweist in ihr wie in der gesamten Historie. Die Genealogie hat also Materie und Form mit der Historie gemein: sie ist ein Teil der Geschichte selbst, welchen man seiner großen Brauchbarkeit wegen aus dem Umfange der Geschichte heraushebt und besonders behandelt." Der Haupt-

1) Ein schönes Beispiel für diese Art genealogischer Aufstellungen ist die Généalogie de la famille de van der Noot, welche 1771 erschien. Vgl. A. von den Velden in den Familiengeschichtlichen Blättern 1910, S. 110.

inhalt des Buches ist denn auch die Anwendung der historisch-philologischen Methode in der Quellenbenutzung auf genealogische Tatsachen. Gatterers persönliche Zutat an dieser Methode ist die Zerlegung des genealogischen Textes in nummerierte Sätze, welchen allsofort der Beweis zu folgen hatte. Er erreichte damit, daß nicht so leicht ein Datum ungeprüft hindurchschlüpfte. Treffend und klar hat Gatterer die kritischen Grundsätze entwickelt, welche bei jeder Familienforschung anzuwenden sind. Man darf überhaupt nicht glauben, daß die historische Kritik eine ganz neue Errungenschaft des XIX. Jahrhunderts sei. In diesem wie in anderen Punkten stehen wir durchaus auf den Schultern des XVIII. Jahrhunderts. Eine Folge der großen Revolution war es, daß die Genealogie ihre politische Bedeutung großenteils verlor. Merkwürdig ist aber, daß auch die wissenschaftliche Behandlung der historischen Genealogie lange hinter den Fortschritten der allgemeinen Geschichtswissenschaft zurückblieb, ja nur selten den Forderungen entsprach, die Gatterer in seinem Lehrbuch aufgestellt hatte. Das kritiklose Nachschreiben hat sich auf diesem Gebiet erstaunlich lange gehalten. Mit diesem Schlendrian ist erst gebrochen worden, seitdem die aus Rankes Seminar hervorgegangenen Jahrbücher der deutschen Geschichte die gesamte Überlieferung der fränkischen und deutschen Reichsgeschichte im Mittelalter sichten und ordnen. Auf die Königshäuser folgten die fürstlichen Dynastien, von denen aber noch jetzt nur wenige wirklich quellenmäßig begründete Stammtafeln aufweisen können. Zahlreicher sind natürlich die Adelsfamilien vertreten. In großer Menge haben sich aber seit etwa 30 Jahren bürgerliche Familien mit ihrer Geschichte beschäftigt. Zur Pflege der Familienforschung bildeten sich mehrere Vereine, von denen der „Herold" in Berlin der größte wurde. Er besteht jetzt 40 Jahre und hat in seinen Zeitschriften sehr viel genealogisches Material veröffentlicht. Mag sein, daß hierin auch ein unerfreulicher Zug des neuen Deutschlands, das patentierte Strebertum, zur Erscheinung kommt, eine „Verjunkerung des deutschen Lebens", wie man vor kurzem hören konnte. Jedenfalls ist das eine Nebenerscheinung, welche bereits wieder zurücktritt hinter dem wahren Wesen der Sache: dem Drang nach Erkenntnis der Grundlagen unseres gesellschaftlichen Lebens. Immerhin rächte sich die Vernachlässigung der Genealogie seitens der Historiker durch den

Dilettantismus der familiengeschichtlichen Forschung. Erst seit dem Ende der 80er Jahre sind diese Studien mit der historischen Wissenschaft wieder in Zusammenhang gebracht worden. Der Freiherr von Lütgendorf-Leinburg schrieb (1890) einen kleinen Leitfaden für Familienforscher[1]), wobei er vornehmlich den Adel im Auge hatte. 1898 erschien das „Lehrbuch der gesamten wissenschaftlichen Genealogie" von Ottokar Lorenz[2]). Als „neuen Gatterer" führte Lorenz sein Buch ein. Aber die ganze wissenschaftliche Entwicklung des inzwischen verflossenen Jahrhunderts zeigt sich in der Begriffsbestimmung, welche nun der Genealogie gegeben wird: „Die Genealogie ist", sagt Lorenz, „die Wissenschaft von der Fortpflanzung des Geschlechts in seinen individuellen Erscheinungen." Der Abstand gegen Gatterer ist klar. Was die alte Genealogie ganz ausmachte, Stammtafel und Ahnentafel, worin Geburt, Vermählung und Tod, auch Titel und Ämter verzeichnet sind, das ist für die neue Genealogie erst die Grundlage zu Forschungen von weitausgreifender Bedeutung. Alles, was unter den Begriff der Erblichkeit fällt, soweit es sich am Individuum nachweisen läßt, gehört zur Genealogie. Mit dieser Definition hat Lorenz die Genealogie mitten hineingestellt in das System der Wissenschaften: An der Grenze der historischen Wissenschaften, zu denen sie noch durchaus gehört, liefert sie den unentbehrlichen Stoff für die empirische Begründung wichtiger Zweige der Staats- und Gesellschaftslehre, der Anthropologie und Medizin.

Die Formel ist, wohl ihrer Knappheit wegen, nicht ohne Anfechtung geblieben. Der Holländer van Maanen[3]) umschreibt sie folgendermaßen: „Die Genealogie ist die Wissenschaft von den durch Fortpflanzung von Geschlechtern ins Leben gerufenen individuellen Verwandtschaftsbeziehungen und von den aus physiologischen, psychologischen und sozialwissenschaftlichen Gesichtspunkten aus wahrnehmbaren Abstammungsverhältnissen." Beide Definitionen leiden an der Unbestimmtheit des Ausdrucks „Geschlecht". Lorenz dachte offenbar an das Menschengeschlecht, die Art, und wollte hauptsächlich zum Ausdruck bringen, daß die

1) Eine zweite, umgearbeitete und vermehrte Auflage erschien 1910 im Verlage von Heinrich Keller in Frankfurt a. M.

2) Berlin, Verlag von Wilhelm Hertz, jetzt bei J. G. Cotta, Stuttgart und Berlin.

3) J. F. van Maanen, Wetenschappelijke Genealogie. Rijswik. 1901.

Genealogie sich befaßt mit den Abstammungsverhältnissen innerhalb der Art, deren allgemeine Merkmale und deren Verhältnis zu anderen Arten außer Betracht bleiben. Van Maanen dagegen redet von Geschlechtern in dem Sinne von Familien. Wir wenden aber besser „Geschlecht" nur im Sinne von genus an. Für stirps haben wir Sippe oder Stamm, darüber Rasse und Art. Indem wir diese Begriffe deutlich scheiden, können wir im Sinne der Lorenzschen Auffassung sagen: Die Genealogie ist die Lehre von den Abstammungsverhältnissen der Individuen und den daraus sich ergebenden biologischen und rechtlichen Beziehungen.

II. Kapitel

Quellen und Hilfsmittel.

Der erste Quellenstoff, der sich dem Liebhaber der Familiengeschichte bei der Forschung nach seinen Vorfahren darbietet, besteht in der mündlichen Überlieferung. Je drei Generationen sind in der Regel durch unmittelbare persönliche Bekanntschaft miteinander verbunden. Darüber hinaus reicht aber oft die Erzählung von Eltern und Großeltern über die ihnen einst bekannten Generationen und über die durch jene erhaltene Kunde von entfernteren Ahnen. Im Gedächtnis haften allerdings kaum die Urgroßeltern; was weiter zurückliegt, lebt nur dann und so weit in der mündlichen Überlieferung fort, wenn und wie es mit einer großen Begebenheit oder mit einer für die Familie wichtigen Veränderung zusammenhängt. So erzählt etwa der Großvater dem Enkel, daß einer ihres Stammes in der und jener Schlacht sich ausgezeichnet habe, daß dieses oder jenes Schloß oder Gut einst der Familie gehört habe, daß der Ahnherr aus fernen Landen eingewandert sei. Zuweilen scheinen solche Erzählungen durch alte Wappen oder durch den Familiennamen bestätigt zu werden.

Nun hat ein Mitglied der Familie an diesen Erzählungen ein tieferes Interesse gefaßt. Er beginnt das Gehörte aufzuzeichnen und Zeugnisse von den Vorgängen zu sammeln. Oft ist irgendein praktischer Zweck die Veranlassung dazu; aber das Verständnis für den dauernden Wert der Aufzeichnungen ist erwacht und führt zur Anlage eines Familienarchivs oder doch zur Aufbewahrung der Familienpapiere. Durch die Schrift werden

nun auch Namen und Schicksale der Voreltern festgehalten; die Stammtafel wird, wenigstens in den jüngeren Generationen, lückenlos, wenn die Kinder die überkommenen Aufzeichnungen verwahren und regelmäßig vermehren. In manchen Familien werden solche Aufzeichnungen schon seit Jahrhunderten geführt. Besonders die vornehmen Patrizier der Reichsstädte, in deren Häusern Kunst und Wissenschaft geehrt und gepflegt wurden, haben vor allen andern Ständen für schriftliche Festlegung ihrer Familienkunde gesorgt. So wird im Stadtarchiv zu Nürnberg ein Stammbuch der Familie Rieter aufbewahrt, welches im sechzehnten Jahrhundert angelegt worden ist und nicht nur alle Rieterschen Familiendaten aufführt, sondern auch für jede Gattin die Ahnentafel nebst Wappen bringt.

Auch die Stromersche Chronik und das Tucherſche Memorialbuch (1386—1454) beruhen wohl auf solchen Familienbüchern, die vor dem 17. Jahrhundert noch ziemlich selten zu sein scheinen. Seit der Reformation sind sehr oft die Hausbibeln zum Eintragen der Familienereignisse benutzt worden, so daß auf ihren Vorsatzblättern im Laufe der Menschenalter eine zusammenhängende Familienchronik entstand [1]).

Die mündliche Überlieferung wird durch diese zweite Quellengattung kontrolliert. Aber freilich ist der Wert der Familienpapiere meist sehr ungleich, wenn auch der Inhaber oft geneigt sein wird, sie allesamt als „Urkunden" einzuschätzen. Faßt man dieses Wort in dem weiteren Sinne, daß darunter alle formell (durch Unterschrift oder Siegel) beglaubigten Schriftstücke verstanden werden, so gehören schon die nach Hörensagen gemachten einfachen Aufzeichnungen nicht dazu. Urkunden im strengen Sinne sind aber nur diejenigen schriftlichen Aufzeichnungen, durch die ein Rechtszustand geschaffen oder anerkannt wird. Als solche sind auch die amtlichen Niederschriften über Geburt, Vermählung und Tod zu betrachten; denn bezweckt wird mit ihnen die Feststellung der rechtlichen Beziehungen, welche durch diese Naturvorgänge entstehen. Solche Urkunden bilden den wesentlichen Inhalt der Kirchenbücher und Standesamtsregister.

Schon die römischen Christen der Kaiserzeit haben nach dem Vorbilde der konsularischen Geburts- und Vermählungslisten auf

1) Heydenreich, Quellenkunde S. 378 und 381 f., dazu „Familiengeschichtliche Blätter" 1910, S. 120.

Wachstafeln die Namen ihrer Gemeindeglieder mit Angabe der Taufe, der Vermählung und des Todes verzeichnet. Diese Tafeln, Diptycha oder Polyptycha, wurden bis in das 10. Jahrhundert hinein geführt[1]). Dann scheint die kirchliche Listenführung verfallen zu sein, bis die Wiederbelebung der klassischen Studien auch ihre Erneuerung herbeiführte. Im 14. Jahrhundert hat es in Italien und Frankreich Register über Taufen, Trauungen und Begräbnisse gegeben, von denen einige erhalten sind. In Deutschland ist auf Synoden im fünfzehnten Jahrhundert die Einführung von Kirchenbüchern beschlossen worden; aber außer dem Taufbuch von St. Theodor in Basel 1490—1497 und einem Prager Bruchstück von 1500 ist aus jener Zeit nichts erhalten. Erst während der Reformation ist das kirchliche Registerwesen wirksam geregelt worden. Darin ist zweifellos eine Wiederholung des bei den römischen Christen beobachteten Vorganges zu sehen: die Absonderung von den Altgläubigen führt zur Zählung und Überwachung der Gemeindeglieder. In Zwickau ist schon 1522 ein Kirchenbuch der Evangelischen angelegt worden. Daß die Kirchenbuchführung zuerst bei den Protestanten Dauer und Ordnung erhielt, beruht jedenfalls auf dem veränderten Verhältnis zwischen der Kirche und dem Staat. Ihre allgemeine Einführung erfolgte in vielen Territorien auf landesherrliche Anordnung, so in Brandenburg-Kulmbach 1533, Anhalt 1548, Kursachsen 1557, Württemberg 1559, Braunschweig 1569, Kurbrandenburg 1573, Hessen 1574, Sachsen-Koburg 1626, Sachsen-Weimar 1664. Diese Maßnahmen sind als Ausfluß des auf die Landesherrschaft übergegangenen Bischofsrechtes zu betrachten[2]). Die katholische Kirche ist dem Beispiel der Protestanten gefolgt, indem sie auf dem Tridentiner Konzil 1563 die Anlegung von Tauf- und Traubüchern beschloß. Doch ist dieser Beschluß nur langsam und unvollkommen ausgeführt worden, im Bistum Prag 1564, Ermeland 1565, Konstanz 1567, Trier 1569, Breslau 1580, Mainz 1582. Zahlreicher werden die Register bei beiden Konfessionen erst im 17. Jahrhundert, bei den Katholiken besonders seit der dringenden Empfehlung durch Papst Paul V. im Jahre 1614.

1) Jacobs, Zur Geschichte der Kirchenbücher, Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1902, Sp. 44.
2) Vgl. Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte, Heft VI, S. 23 f.

In neuerer Zeit hat sich der Staat kraft seines Oberaufsichtsrechtes über alle Kirchen auch der Registerführung angenommen und sie durch Gesetze geordnet, welche für die Geistlichen aller Konfessionen bindend sind. Er hat damit zugleich die kirchliche Verwaltung für staatliche Zwecke in Anspruch genommen, während jene früheren Verordnungen der protestantischen Fürsten auf ihrer bischöflichen Stellung beruhten. Wie die Pfarrer für Landesvermessungen, Steuererhebungen und Ähnliches herangezogen wurden, so dienten die Kirchenbücher regelmäßig der Rekrutenaushebung. Diese veränderte Auffassung war für die Führung der Bücher vorteilhaft, weil sie eine schärfere Kontrolle zur Folge hatte.

In der Regel werden die Listen über die Taufen, Trauungen und Bestattungen getrennt geführt, so daß jede Pfarrei drei gleichzeitig geführte Bücher besitzt. Die Leichenbücher sind aber in vielen Gegenden später angelegt worden als die beiden anderen Register; mancherorten, wie in Leipzig und in Lübeck sind sie nicht von den Kirchen, sondern vom Stadtrat als dem Eigentümer des Begräbnisplatzes geführt. Meist nur in kleinen Gemeinden findet man die Eintragungen über alle kirchlichen Handlungen ungetrennt. Das sind dann gewöhnlich die ursprünglichen Niederschriften, während die getrennten Register als Reinschrift nach Handbüchern oder Zetteln hergestellt worden sind. Diese Konzepte sind leider in den meisten Pfarrämtern vernichtet oder verwahrlost worden. Wo sie noch vorhanden sind, bilden sie eine ausgezeichnete Kontrolle für die Angaben der Kirchenbücher.

Zur Sicherung des Inhalts der Bücher ist in manchen Territorien die Anlegung von Duplikaten angeordnet worden, so in Sachsen 1800, in Preußen ebenfalls seit Anfang des neunzehnten Jahrhunderts. Diese Abschriften wurden bei den Amtsgerichten niedergelegt, wo sie z. T. jetzt noch ruhen. Anderswo, z. B. in Mecklenburg schon seit 1740, in Görz und Gradisca seit 1835, werden Abschriften bei den kirchlichen Oberbehörden aufbewahrt.

Die Ausbildung eines von den Kirchen unabhängigen Eherechtes führte folgerichtig zu einem rein staatlichen Registerwesen[1]). In Emden liegen Eheprotokolle des Stadtrats seit

1) Zu diesem Abschnitt vgl. Ed. Heydenreich, Familiengeschichtliche Quellenkunde, S. 20—41.

dem Jahre 1533 vor[1]). In Frankfurt a. M. übernahm der Rat schon 1531 die gesamte Personenlistenführung: das Standesamt daselbst enthält Geburts- und Eheregister und Totenbücher seit 1533. In einigen niederländischen Provinzen bestand seit 1580 die freiwillige, in England seit 1653 die pflichtliche Zivilehe, welche 1787 auch in Frankreich eingeführt wurde. Hier hat die Gesetzgebende Versammlung im Jahre 1791 die Grundlagen geschaffen, auf denen die Einrichtung der staatlichen Personenstandsverzeichnisse beruht. Auf Frankreich folgten mit der Einführung der Zivilstandsregister Belgien 1796, Genf und einige andere Kantone der Schweiz seit 1798, Italien 1806, Holland 1810. Abweichend von diesem französischen System, welches die Gemeindeorgane mit den Personenverzeichnissen betraut, ist in England, wo man sich bis dahin mit einer Überwachung des kirchlichen Registerwesens begnügt hatte, im Jahre 1836 eine selbständige Organisation der Standesämter eingeführt worden, wobei jedoch die Eheschließungsregister den Geistlichen überlassen blieben. In Deutschland ist durch die „Grundrechte" von 1848 mit der Zivilträuung die bürgerliche Führung von Personenstandsbüchern verlangt worden; aber nur Anhalt und Frankfurt a. M. haben sie damals zum Gesetz gemacht; 1865 folgte noch Hamburg. Außerdem blieb in der preußischen Rheinprovinz und im linksrheinischen Hessen und Bayern, auch in Lübeck, die französische Gesetzgebung bestehen. Die vielerorten eingeführte freiwillige Zivilehe hat natürlich auch staatliche Register veranlaßt, welche aber sehr unvollständig sein mußten. Erst durch das Reichsgesetz betr. die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 ist in dieser Hinsicht ein einheitlicher Rechtszustand geschaffen worden. Das ganze Reich ist in Standesamtsbezirke eingeteilt, welche in der Regel mit den Gemeindebezirken zusammenfallen. In jedem werden drei Register, über Geburten, Heiraten und Todesfälle, geführt. Der Standesbeamte wird von der höheren Verwaltungsbehörde ernannt; in der Regel ist er identisch mit dem Gemeindevorstand. In Österreich ist das Register- oder, wie man dort zu Lande sagt, das Matrikenwesen kirchlich geblieben und wird im allgemeinen auf der Grundlage des Josefinischen Pa-

1) Demnächst auszugsweise veröffentlicht von H. Fieker im Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden.

tentes von 1784 kontrolliert, nur daß neben den Juden jetzt auch die Protestanten eigene Matriken führen dürfen.

Die staatlichen Register unterscheiden sich nicht nur formell, in der sorgfältigeren und gleichmäßigeren Ausführung, von den kirchlichen, sondern auch inhaltlich. Denn diese beziehen sich in erster Linie, oft ausschließlich, auf kirchliche Handlungen, also Taufe und Bestattung, während die Personenstandsbücher die wirklichen biologischen Daten, Geburt und Tod, enthalten.

Gleichen urkundlichen Wert wie die Eintragungen in den kirchlichen und staatlichen Registern haben solche *Tauf- und Trauscheine*, welche den Taufeltern und jungen Eheleuten als gleichzeitige Zeugnisse über die Vollziehung der betr. Handlung überreicht werden, desgleichen die von Ärzten ausgestellten *Totenscheine*. Als nahezu gleichwertig sind zu betrachten die von Angehörigen versandten Anzeigen („Notifikationsschreiben" in fürstlichen Häusern) über freudige und traurige Familienereignisse, die Gevatterbriefe und die Eheverträge. Dagegen sind alle Familienpapiere, welche nachträglich zur Aufklärung oder zum Nachweis von Verwandtschaftsverhältnissen aufgesetzt worden sind, ohne urkundliche Beweiskraft. Selbst wenn sie, wie die Herkunftszeugnisse der Handwerker[1]), mit allen Erfordernissen der Beurkundung ausgestattet erscheinen, kann ihr tatsächlicher Inhalt nicht als urkundlich belegt betrachtet werden; denn diese Urkunden belegen eben nur die Aussagen der Zeugen, aber nicht den Inhalt dieser Aussagen.

Genealogische Nachrichten können aber auch *in Urkunden enthalten* sein, deren Zweck (Festlegung eines Rechtszustandes) sich nicht auf genealogische Verhältnisse bezieht. Besonders ergiebig sind darin die Kauf- und Tauschverträge, die Testamente und Teilungsurkunden, die oft ganze Sippschaften aufzählen, auch amtliche Aufzeichnungen über öffentliche Verpflichtungen wie die Bürgeraufnahme. Solche Urkunden sind für die ältesten Zeiten meist die einzigen Quellen der Familiengeschichte, bieten aber auch noch neben den Kirchenbüchern oft sehr wichtige Anhaltspunkte für die Forschung. Wenn z. B. in den Kirchenbüchern eines Ortes die Geburt und die Eltern einer dort vorkommenden Person nicht genannt sind, so findet man oft in den Bürgerbüchern einen Vermerk über die Aufnahme

1) Vgl. Armin *Tille* in den „Mitteilungen der Zentralstelle" Heft 2, S. 60.

des Gesuchten mit Angabe seiner Herkunft, so daß man in seiner früheren Heimat weiter forschen kann. Ganz entsprechend enthalten auch die Gesellen- und Meisterbücher der Innungen und die Matrikeln der Universitäten urkundliche Eintragungen über die Aufnahme neuer Mitglieder. In den Innungsbüchern findet man auch oft unmittelbare Angaben über Verwandtschaftsverhältnisse, wenn z. B. ein Meistersohn aufgenommen wird, oder ein Geselle die Witwe oder die Tochter eines Meisters heiratet. Die Matrikeln geben fast ausnahmslos die Herkunft des Neulings an; doch ist es manchmal zweifelhaft, ob dabei der Geburtsort des Eingetragenen oder der Wohnort seines Vaters gemeint ist.

Auch die Melderegister und -zettel der Polizeiämter und die Volkszählungszettel gehören zu dieser Quellengruppe. Die Frage ihrer Aufbewahrung hat im Jahre 1900 den deutschen Archivtag beschäftigt, ohne eine Lösung zu finden. Im Geheimen und Hauptarchiv zu Schwerin werden die Meldezettel aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in alphabetischer Ordnung aufbewahrt[1]), und für Sachsen hat die „Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte" in Leipzig mit Unterstützung mehrerer Behörden die Sammlung der erledigten Meldezettel und der Volkszählungsbogen übernommen in der ausgesprochenen Absicht, dieses System nach Möglichkeit auf ihr ganzes Arbeitsgebiet auszudehnen, womit sie auch schon bei einigen thüringischen Staaten Anklang gefunden hat. Die Wichtigkeit dieser Quellensammlung leuchtet ohne weiteres ein. Wenn man auch den Quellenwert der einzelnen Aufzeichnung dieser Art unter Umständen gering schätzen muß, so bietet doch die ungeheure Masse ein sehr wertvolles Material zur Kontrolle einzelner Angaben und vor allem für die Statistik.

Von gleichem Quellenwert, wenn sie auch im strengen Sinne nicht als Urkunden gelten können, sind viele Aufzeichnungen geschäftlicher Natur, welche in erster Linie Verrechnungszwecken gedient haben. Dahin gehören die Rechnungsbücher der fürstlichen Kanzleien und Ämter mit ihren Listen von Zinspflichtigen, Beamten, Lehn- und Rentenempfängern, desgleichen die Gemeinderechnungen, kirchliche und private Zins- und Rechnungsbücher. Die Stadtrechnungen können oft als Ersatz

1) Tille a. a. O. S. 55.

für besondere Bürgerbücher dienen, indem unter den Einnahmen auch die Aufnahmegebühren der neuen Bürger nebst Angabe ihrer Herkunft verzeichnet sind. Unter den außerordentlichen Ausgaben findet man auch nicht selten (meist mit der Überschrift „Ausgaben insgemein") Geschenke zu Familienereignissen hervorragender Persönlichkeiten verzeichnet, die unmittelbar zur Feststellung genealogischer Daten verwendet werden können[1]). Eine besondere Freude bereiten dem Familienforscher diejenigen Gemeinden, welche von ihren Bürgern und Einwohnern Abgaben für Hochzeiten und Taufen erhoben haben. Diese einst wohl ungern getragene Steuer ermöglicht nun dem Enkel den Nachweis der Familiendaten durch die stehende Rubrik unter „steigenden und fallenden Einnahmen": „von Hochzeiten und von Kindtaufen". Als Kassenbelege sind auch die Totengeläutbücher in Nürnberg angelegt worden (St. Sebald 1439, St. Lorenz 1454), welche die Sterberegister für den wohlhabenderen Teil der Bürgerschaft ersetzen. Ähnlich, wenn auch schwerer und unvollkommener, sind die Totenbücher der mittelalterlichen Kirchen zu verwerten. Sie enthalten die Namen derjenigen Personen, für deren Seelenheil gebetet werden soll, mit Angabe ihres Sterbetages, aber meist ohne das Jahr ihres Todes. Genealogische Beziehungen werden dabei nicht selten erwähnt, weil die Seelenmessen oft auch Verwandten und Vorfahren zugute kommen sollten. Die Glaubwürdigkeit solcher Angaben ist um so größer, je weniger der Nachweis einer Verwandtschaft als Zweck der Aufzeichnung angesehen werden kann[2]).

Dasselbe gilt für Akten, Briefe und andere Schriftstücke des geselligen Verkehrs wie Stammbücher und für Berichte aller Art. Stammbücher nannte man ursprünglich die obenerwähnten Familienbücher, dann aber auch und fast ausschließlich die von einzelnen Personen geführten Erinnerungsbücher, worin die Inhaber ihre und ihrer Freunde und Gönner Wappen malen,

---

1) Z. B. ist das Geburtsjahr Johanns des Beständigen von Sachsen nur durch einen Vermerk über das Taufgeschenk des Rats zu Meißen in der dortigen Stadtrechnung einwandsfrei ermittelt worden (Vierteljahrsschrift f. Wappen-, Siegel- und Familienkunde 1897, S. 25).

2) Als Gegenbeispiel für die Unglaubwürdigkeit der zu einem bestimmten Zweck gemachten genealogischen Angaben einer Urkunde kann gelten, was Heydenreich, Quellenkunde S. 360 über Adelsdiplome sagt.

später besonders Gedenksprüche eintragen ließen. Die Sitte, Stammbücher zu führen, hat sich im 17. Jahrhundert weit verbreitet und war bis zur Mitte des 19. besonders bei der akademischen Jugend sehr beliebt. Diese „Denkmäler der Freundschaft" begleiteten den alten Burschen auf seinem Lebensweg und hielten seine Erinnerung wach. Wen der Tod gefällt, der erhielt ein Kreuz mit Datum, und so wandelten sich die Blätter zu einem Gedenkbuch der Toten, das uns nun als Geschichtsquelle dient.

Von den Familienbriefen sind diejenigen, welche unmittelbare Anzeigen genealogischer Natur enthalten, schon unter den Quellen ersten Grades erwähnt. Es braucht aber nicht näher ausgeführt zu werden, daß Briefe zwischen Verwandten und Freunden als ganz hervorragende Quellen der Familiengeschichte zu betrachten sind, weil sie die persönlichen und familiären Angelegenheiten der Schreiber und Empfänger beleuchten, meist ohne die Absicht tatsächlicher Mitteilung [1]).

Soweit aber die Berichte auf Papier, Pergament, Holz, Stein oder Erz genealogische Tatsachen als solche zum Gegenstande haben, sind sie nach ihrem Quellenwerte sorgfältig zu unterscheiden. Den Urkunden darin gleich sind die unmittelbar an die Ereignisse anknüpfenden handschriftlichen Aufzeichnungen, z. B. Tagebücher, Hauskalender, Familienbibeln, improvisierte Grabinschriften (auf Schlachtfeldern oder an Unfallsstellen). Dagegen sind als abgeleitete Quellen der Familiengeschichte zu betrachten alle Lebenserinnerungen, Biographien, Chroniken, Leichpredigten und auch alle Denkmale im engeren Sinne. Diese Quellen zweiten Grades sind jedoch von großer Wichtigkeit, nicht nur wegen der darin enthaltenen Hinweise auf die Urquellen, sondern auch, weil sie diese bei deren Verlust zu vertreten haben, wobei ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen ist.

Wie bei anderen historischen Studien sind auch bei familiengeschichtlichen Forschungen diejenigen Werke heranzuziehen, worin derselbe oder ein verwandter Stoff bereits bearbeitet ist. Das sind Quellen dritten Grades, welche man kurz als Lite-

1) Welchen Wert diese Art von Geschichtsquellen noch über die biographischen und genealogischen Zwecke hinaus hat, zeigt A. Köhler in den Deutschen Geschichtsblättern 1907, S. 284 f. u. 1908, S. 180 ff. Zur Verwertung dieses Materials hat das Institut für Kultur- und Universalgeschichte in Leipzig eine besondere Sammlung angelegt.

ratur bezeichnet. Einen Überblick über die allgemeine Geschichte der genealogischen Literatur haben wir schon im ersten Kapitel gegeben. Über Spezialliteratur, d. h. bisher vorliegende Arbeiten betreffend einzelne Familien, gibt es verschiedene Verzeichnisse, deren Titel man bei Heydenreich, Familiengeschichtliche Quellenkunde, S. 247—268 unter den Namen Bernau, Frankenau, Gatfield, Goethals, Gundlach, Hübner, Koner, Moule, v. Prittwitz, Reimmann, Sims findet. Dazu kommen als Sammelwerke von einzelnen Familiengeschichten die Gothaer genealogischen Taschenbücher der gräflichen, der freiherrlichen Familien, des Uradels und des Briefadels sowie das reichhaltige genealogische Handbuch bürgerlicher Familien[1]).

Indem wir nun die Frage aufwerfen, in welcher Weise der Familienforscher die für seine Arbeit nötigen Quellen erreichen und ausnutzen könne, ist es nötig, zunächst einem Vorurteil entgegenzutreten, welches schon Manchem die Forschung unnötig erschwert hat. Die Quellen folgen zwar dem Grade ihrer Beweiskraft nach in der hier gegebenen Reihe aufeinander; aber damit ist keineswegs gesagt, daß sie auch in dieser Reihenfolge zu benutzen seien. Im Gegenteil: wer historische Studien damit anfangen wollte, daß er ohne bestimmte Anhaltspunkte den Rohstoff der Urquellen durchsucht, wird selten zu einem Ergebnis gelangen, das die Kenntnis wichtiger Dinge vermehrt. Er erinnert, wie Lorenz einmal sagt, „an den braven Mann, der die Geographie nicht anders erlernen zu können vorgab als durch selbsteigene Bereisung aller fünf Erdteile".

Wie in der Geschichte überhaupt, so kommt es auch in der Familiengeschichte vor allem darauf an, den unmittelbar vorliegenden Quellenstoff kritisch zu verwerten, unter Heranziehung bereits vorhandener Arbeiten die allgemeineren Zusammenhänge und die einzelnen primären Quellen zu ermitteln und mit Hilfe der so gewonnenen Anhaltspunkte von dem Bekannten aus schrittweise das noch Unbekannte zu suchen.

Der Familienforscher wird also zunächst aus den vorliegenden Familienpapieren feststellen, an welchen Orten die Vorfahren gewohnt haben. Er wird sich dann darüber zu unterrichten

1) Bis jetzt 18 Bände seit 1889. Herausgeber B. Körner, Verlag Starke, Görlitz.

suchen, ob und wo die zu behandelnde oder ihr verwandte Familien schon bearbeitet sind. Wem die oben angeführten Verzeichnisse und Sammelwerke nicht zugänglich sind oder nicht ausreichen, der wird sich mit Erfolg an die Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte in Leipzig wenden können. Die so erhaltenen Daten wird er zu bestätigen und zu ergänzen wünschen aus den Kirchenbüchern des jeweils zuständigen Pfarramtes. Wenn es sich um einfache Verhältnisse und längeren Aufenthalt einer Familie in einer kleineren Gemeinde handelt, wird man auf ein Gesuch in der Regel Auszüge über mehrere Reihen der Stammtafel erhalten. In den Kirchenbüchern größerer Gemeinden sind die Nachforschungen sehr zeitraubend und unsicher, wenn alphabetische Namenverzeichnisse, wie leider oft, fehlen und die Anfragen nicht ganz bestimmte kleinere Zeiträume betreffen. Aber wie oft verschwindet der Name ganz aus den Kirchenbüchern! Da muß denn nach andern Quellen gesucht werden. Nun begehen viele Forscher, welche die Schwierigkeiten historischer Arbeiten und das Wesen wissenschaftlicher Anstalten nicht kennen, den Fehler, das Archiv oder die Bibliothek ihrer Provinz für Nachforschungen auf Grund ganz allgemein gehaltener Fragen in Anspruch zu nehmen. Daraus entstehen leicht Verstimmungen und Enttäuschungen, die schon manchen Genealogen entmutigt haben. Jedem Familienforscher muß dringend geraten werden, sich zuerst an der Hand allgemein zugänglicher Hilfsmittel über die Quellen zu unterrichten, welche für seinen Zweck in Betracht kommen können.

In erster Linie ist die ortsgeschichtliche Literatur heranzuziehen. Stadt- und Dorfchroniken bringen oft auch über Personen niederer Stellung gelegentliche Nachrichten, welche weiter helfen können. Urkundenbücher und statistische Arbeiten enthalten oft Rats-, Innungs- und Bevölkerungslisten, und die Geschichtserzählung der Ortshistoriker ist in der Regel erfüllt mit persönlichen und genealogischen Einzelheiten. Sehr erleichtert würde die Forschung, wenn alle diese Werke alphabetische Register enthielten. Leider muß man solche oft vermissen; aber der gewissenhafte Genealog wird sich dadurch nicht abhalten lassen, zumal das Studium der ortsgeschichtlichen Literatur ihm erst den richtigen Untergrund für seine Familiengeschichte bereiten kann. Der Nachweis der einschlägigen Werke ist bei Städten von einiger Bedeutung nicht schwer zu beschaffen. Die

beiden großen Konversationslexika von Brockhaus und von Meyer geben meistens die wichtigsten Geschichtsquellen an. Man kommt aber weiter, besonders für kleinere Orte, wenn man sich die Mühe nicht verdrießen läßt, die bändereichen Veröffentlichungen der Landesgeschichtsvereine durchzusehen. Es ist noch viel zu wenig bekannt, welch reicher genealogischer Stoff in diesen Arbeiten enthalten ist. Einige Vereine haben bereits Generalregister herausgegeben, andere bringen wenigstens in jedem Band ein Register; aber viele lassen uns leider ohne dieses Hilfsmittel. Die schon genannte „Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte" in Leipzig hat es sich zur Aufgabe gemacht, den genealogischen und biographischen Inhalt womöglich aller landesgeschichtlichen und genealogischen Zeitschriften deutscher Sprache sowie der genealogischen Spezialliteratur zu „verzetteln", und ihr Zettelkatalog wächst durch planmäßige Bearbeitung solcher Werke immer schneller an. Immerhin wird es noch Jahre dauern, bis auch nur die wichtigsten Zeitschriften vollständig registriert sind. Bis dahin sind besonders die Bücherbesprechungen und die allgemeinen Inhaltsangaben der einzelnen Bände durchzusehen. Nur für wenige Gebiete haben wir schon Nachschlagwerke, welche diese mühsame Arbeit entbehrlich machen, wie die vortreffliche „Bibliographie der hannoverschen und braunschweigischen Geschichte" von Victor Löwe (Posen 1908, Jolowicz), die „Badische Bibliothek" II: Literatur der Landes- und Volkskunde des Großherzogtums Baden von Otto Kienitz und Karl Wagner (Karlsruhe 1901) und die „Pfälzische Bibliographie", 3. Teil: die ortskundliche Literatur der Rheinpfalz von Dan. Häberle („Mitteilungen der Pollichia", Bad Dürkheim, 66. J. 1909, Nr. 25).[1]). Ersatz bieten teilweise die Grundrisse der Landeskunde für die verschiedenen Staaten und die (leider fast ausnahmslos ohne Register erscheinenden) Repertorien der Bau- und Kunstdenkmale.

Die Zeitschriften der landesgeschichtlichen Vereine sind verzeichnet in den Repertorien der historischen Quellenkunde[2]). In-

1) Auch Weinarts „Versuch einer Literatur der sächsischen Geschichte" (Dresden und Leipzig 1790/91) ist immer noch brauchbar.

2) Dahlmann-Waitz-Brandenburg, Quellenkunde zur deutschen Geschichte (7. Aufl.) Leipzig 1906 nebst Nachtrag. (Dazu die Besprechung von Heidenreich in der Berliner Zeitschr. f. Gymn.-Wesen 1905, S. 440 ff. und 1906, S. 786 ff.) — Monod, Bibliographie de l'histoire de la France. Paris 1888.

folge des über alle Kulturstaaten organisierten Tauschverkehrs sind die wichtigsten landesgeschichtlichen Zeitschriften in jeder Universitätsbibliothek zu finden. Als ein merkwürdiger und für die Familienforschung bedeutsamer Anhang zur Landesgeschichte ist die Exulantenliteratur zu beachten. Über Waldenser, Hugenotten, Böhmen, Salzburger, dann über die Auswanderer nach Afrika und Amerika gibt es zahlreiche Druckschriften[1]).

Eine wichtige Ergänzung zu diesen örtlich bestimmten Nachforschungen sind dann die Ermittlungen in den Berufskreisen einzelner Familienglieder. Am wenigsten mit der Ortsgeschichte ihrer Heimat verknüpft waren von jeher die Krieger und die Gelehrten. Jene fanden ihre Heimat im Heer. Wie manche Regimenter ihre eigenen Garnisonsgemeinden und Kirchenbücher haben, so gibt es auch besondere literarische Hilfsmittel für die Personalgeschichte ihrer Angehörigen. Gedruckte Ranglisten gibt es seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Leider fehlen in den neueren Jahrgängen fast überall die Vornamen und Altersangaben, wodurch die Nachforschungen sehr erschwert werden. Größeren Wert haben die Regimentsgeschichten und gedruckten Stammlisten, sowie Werke, die einen größeren Truppenverband behandeln[2]). In der „Bibliographie der deutschen Regiments- und Bataillonsgeschichten" von Paul Hirsch[3]) findet man die gedruckten Arbeiten zur deutschen Militärpersonengeschichte verzeichnet.

Sorgfältiger hat natürlich die große Gelehrtenrepublik die Lebensdaten ihrer Bürger verwahrt. Christian Gottlieb Jöchers „Allgemeines Gelehrtenlexikon"[4]) und Johann Georg

1) Siehe die Übersicht bei Heydenreich S. 234—237, wo aber die französischen und holländischen Wanderungen zu kurz gekommen sind. Man ergänze die S. 498 unter „Hugenotten" angeführten Stellen, ferner: Friedrich Kapp, Geschichte der deutschen Einwanderung in Amerika I. Bd. (mehr wohl nicht erschienen); G. Herelle, Le protestantisme à Vitry le François, Tome III, 1908 (dazu Mitteil. der Zentralst. f. d. P. u. F. G. V, S. 110).

2) Elster, Gesch. der stehenden Truppen im Herzogt. Braunschweig-Wolfenbüttel. 2 Bde. Leipzig 1899—1901. — H. A. Berlohren, Stammregister und Chronik der Kurfürstl. und Kgl. Sächs. Armee von 1670 ab. Leipzig 1909 ff. — Vgl. Heydenreich S. 229.

3) Berlin, Mittler und Sohn 1906, 169 S.; dazu Armin Tille a. a. O. S. 62 f.

4) 4 Bde. Leipzig 1750/51, fortgesetzt und ergänzt in 2 Bdn. bis J, Leipzig, 1784/87, neu herausgegeben und fortgesetzt von Rottermund (6 Bde., Bremen 1810—1822) und Günther (7. Bd., Leipzig 1897).

Meusels „Lexikon der jetzt lebenden deutschen Schriftsteller“[1]) enthalten eine Fülle von genealogischen Nachrichten. Dazu kommt noch die sehr reiche Literatur über die Universitäten, die für Deutschland von W. Erman und E. Horn[2]) übersichtlich zusammengestellt ist. Hier sind nicht nur die Matrikeln, von denen schon die Rede war, sondern auch die zahlreichen Biographien von Dozenten zu beachten. Noch eingehender sind oft die Personalien der Gelehrten in denjenigen Zusammenstellungen behandelt, welche die Angehörigen einzelner Wissenschaften verzeichnen. Besonders günstig sind dabei die Theologen gestellt, die ja gewöhnlich in ihren Kirchenbüchern und Pfarrchroniken als Selbstbiographen von Amts wegen auftreten. Mehrere Registerwerke sind der höheren Geistlichkeit der katholischen Kirche seit dem frühen Mittelalter gewidmet[3]). Dagegen gibt es über den niederen Klerus noch verhältnismäßig wenige Zusammenstellungen für einzelne Gebiete[4]). Selbstverständlich hat für die Genealogie das evangelische Pfarrhaus weit größere Bedeutung. Aber auch da fehlt es an einem umfassenden Nachschlagwerke; doch sind schon ziemlich viele Zusammenstellungen über die evangelische Geistlichkeit einzelner Landesteile vorhanden[5]). In diesem Zusammenhang sei auch auf die zahlreichen Personalnotizen hingewiesen, die sich in den Visitations-

1) 4 Bde. Lemgo 1783/84 mit verschiedenen Nachträgen.

2) Bibliographie der deutschen Universitäten. Leipzig und Berlin 1904. 2 Bde. nebst Register; dazu Heydenreich, Quellenkunde, S. 210—225. Inzwischen sind auch die Matrikel von Herborn (herausgegeben von Gottfr. Zedler und Hans Sommer in den Veröffentlichungen der historischen Kommission für Nassau V, Wiesbaden 1908), das erste Heft der Königsberger Matrikel (herausgegeben von Georg Erler in den Publikationen des Vereins für die Geschichte von Ost- und Westpreußen 1908) und das dreibändige Register über die neuere Matrikel der Universität Leipzig (Leipzig, Giesecke & Devrient) erschienen.

3) P. B. Gams, Series episcoporum ecclesiae catholicae 1873; K. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi 1198—1431 (Münster 1898).

4) Vgl. Friedrich Wachter, General-Personal-Schematismus der Erzdiözese Bamberg 1007—1907 (Bamberg 1908).

5) Siehe Heydenreich S. 206 f., ferner S. 229 (Blanckmeister und E. Schild), 241 (Klein), 264 (Löbe), 288 (Wiberg), 349 (Krüger, Lisch und Mathes), 350 (v. Reitzenstein und Soffner), 351 (Silzberger und Wirz). Dazu sind nachzutragen „Die neue sächsische Kirchengallerie“, Th. Kallmeyer, Die evangelischen Kirchen und Prediger Kurlands, bearbeitet von G. Otto (2. Ausg. Riga 1910) und die dort verzeichnete Literatur über Livland und Estland.

protokollen finden, nicht nur über die Geistlichen, sondern auch über die Patronatsherren[1]).

Über die biographische Literatur zu den verschiedenen wissenschaftlichen Berufszweigen unterrichtet man sich am besten aus den einzelnen Bänden der durch die historische Kommission der Münchener Akademie der Wissenschaften herausgegebenen „Geschichte der Wissenschaften in Deutschland"[2]). Dazu kommen noch die Nachschlagwerke für einzelne Wissenschaften, welche viele biographische Angaben enthalten[3]). Daran schließen sich ferner Lehrer- und Schülerverzeichnisse, unter denen die der drei sächsischen Fürstenschulen z. T. als vorbildlich in ihrer Brauchbarkeit für die Familiengeschichtsforschung[4]) bezeichnet werden können, endlich Schriftsteller- und Künstlerlexika[5]). Die sogenannten praktischen Berufsarten sind in ihren Personalien viel mehr mit der Lokalgeschichte verwachsen; ein Bedürfnis zu allgemeineren Zusammenstellungen tritt daher weniger hervor[6]). Doch haben die modernen Organisationen die Abfassung von zahlreichen Berufshandbüchern begünstigt, welche künftigen Genealogen oft wichtige Fingerzeige geben werden.

---

1) Siehe Georg Müller, Visitationsakten als Geschichtsquelle, mit einer Literaturübersicht, alphabetisch nach Landschaften geordnet: Deutsche Geschichtsblätter VIII, 1907, S. 287—316; — dazu: Die Registraturen der Kirchenvisitationen im ehemaligen sächsischen Kurkreise, herausgegeben von der historischen Kommission für die Provinz Sachsen (Geschichtsquellen der Pr. S. V. XLI, 1908).

2) 23 Bde., seit 1864, früher im Verlage von Cotta, jetzt von Oldenbourg.

3) Paulys Realencyklopädie der klassischen Altertumswissenschaft, neue Bearbeitung von Georg Wissowa (erschienen bis Bd. VI, 2); Clemens Klöpper, Englisches Real-Lexikon (2 Bde. Leipzig 1897) und Französisches Real-Lexikon (3 Bde. Leipzig 1898); Handwörterbuch der Staatswissenschaften (Verlag Fischer, Jena, 2. Aufl. 7 Bde. 1901); Franz von Holtzendorff, Rechtslexikon (Encyklopädie der Rechtswissenschaften. 2. Teil. Leipzig 1888 f., 3 Bde.); Albert Hauck, Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche (22 Bde. Leipzig 1896—1909); Wetzer und Welte, Kirchenlexikon oder Encyklopädie der katholischen Theologie und ihrer Hilfswissenschaften, 2. Aufl. begonnen von Jos. Heigenröther und fortgesetzt von Franz Kaulen (12 Bde. und Register, Freiburg i. Br. 1882—1903).

4) A. Tille in den „Mitteilungen der Zentralstelle" II, S. 57; Heydenreich, Quellenkunde S. 208.

5) Heydenreich a. a. O. S. 240—243.

6) Eine bunte Reihe verschiedener Berufslisten gibt Heydenreich S. 346—352.

über besonders hervorragende Persönlichkeiten aller Berufe findet man natürlich die biographischen Daten, meist mit Literaturnachweisen, in den allgemeinen biographischen und enzyklopädischen Nachschlagswerken, von denen die wichtigsten sind: die Allgemeine deutsche Biographie (Leipzig 1875 ff.), La biographie universelle (Paris 1811—65; 85 Bde., 3. Aufl. 1870 ff.), La nouvelle biographie générale (das. 1852—66; 46 Bde.), die belgische Biographie nationale (Brüssel 1866—1903; 17 Bde.), das englische Dictionary of national biography (London 1885 bis 1900; 63 Bde. und Suppl. 3, Register 2 Bde. 1903), die Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste von Ersch und Gruber (Lpz. 1818—1889), die Encyclopaedia Britannica (9. Aufl. 24 Bde. Edinburgh 1875—89) und die schon erwähnten Konversationslexika. Über noch Lebende unterrichten neben den Berufshandbüchern am besten Degeners Zeitgenossenlexikon „Wer ist's?" (seit 1905, Leipzig), Vapereaus Dictionnaire universel des contemporains (Paris, seit 1858) und die Lexika „Who's who" für England, Afrika und Kanada.

Die Beschaffung der hier angeführten allgemeinen Literatur wird dem Familienforscher kaum Schwierigkeiten machen, da sie nicht nur in jeder Provinzialbibliothek, sondern großenteils auch in kleineren Büchereien, bei Behörden und Privaten zu finden ist. Wer sich öfter mit Familiengeschichte beschäftigen will, wird sich natürlich eine kleine genealogische Handbibliothek anschaffen, deren Umfang sich nach seinen Mitteln und nach den Lücken der ihm zugänglichen öffentlichen Sammlungen richtet.

Die Literatur über einzelne Berufszweige ist nicht überall in gleicher Vollständigkeit zu finden, und es ist nützlich, sich über die Verteilung der verschiedenen Spezialitäten unter den Bibliotheken zu unterrichten. Heydenreich (S. 170 ff.) gibt dazu dankenswerte Fingerzeige. Nachzutragen wäre nur, daß kriegsgeschichtliche Literatur vornehmlich in der Großherzoglichen Bibliothek zu Weimar und natürlich in den militärischen Bildungsanstalten, besonders in der Militärtechnischen Akademie zu Berlin, zu finden ist.

Hat nun der Familienforscher sich hinlänglich in der Literatur umgesehen, so wird er sich mit Aussicht auf Erfolg an die Archive wenden können. Auch dafür ist es zweckmäßig, sich zunächst durch gedruckte Hilfsmittel über die einzuschlagenden Wege zu unterrichten. Heydenreich widmet ein besonderes umfang- und

inhaltsreiches Kapitel seiner mehrfach erwähnten „Quellenkunde" den Fragen der Archivbenutzung zu genealogischen Zwecken, und Alle, die sich eingehender mit Familiengeschichte beschäftigen wollen, können darauf verwiesen werden, da Solchen das genannte Buch überhaupt unentbehrlich sein dürfte[1]). Der vermehrte Andrang der Familienforscher zu den Archiven hat wohl öfter zu Konflikten mit den Berufsgewohnheiten der Archivare geführt, und dem kann nicht besser vorgebeugt werden als dadurch, daß die Familienforscher sich mehr als früher mit den Voraussetzungen archivalischer Arbeiten vertraut machen. Der Familienforscher muß sich bewußt sein, daß die Erledigung seiner Wünsche nicht die einzige, nicht einmal die wichtigste Aufgabe der Archivare ist. Wie bei allen historischen Forschungen, wird ein gut geleitetes Archiv auch der Familiengeschichte die einschlägigen oder zweckdienlichen Materialien zur Verfügung stellen. Aber es ist durchaus Sache des Benutzers, die genealogischen Daten, die er braucht, daraus zu entnehmen. Doch kann sich Jeder, der zu archivalischen Arbeiten selbst nicht imstande ist, der Vermittlung eines Fachmannes bedienen, und die meisten Staatsarchive werden gern eine geeignete Persönlichkeit nennen, welche gegen eine bestimmte Vergütung solche Arbeiten übernimmt[2]).

Archive entstehen bei jeder Behörde oder Körperschaft, indem die Akten, welche man im täglichen Dienste nicht mehr braucht, zurückgelegt, und die Urkunden, welche für die Rechtsverhältnisse wichtig sind, aufbewahrt werden. Wie wir schon gesehen haben, sind auf die schriftliche Festlegung persönlicher oder genealogischer Daten besonders die kirchlichen Behörden bedacht gewesen, und so sind denn in erster Linie die Kirchenarchive zu berücksichtigen. Deren wichtigste Bestandteile, die Trau-, Tauf- und Sterberegister, sind bereits besprochen worden. Für die meisten

1) Zum Nachschlagen ist zu empfehlen C. A. H. Burkhardt, Hand- u. Adreßbuch der deutschen Archive (2 Aufl., Leipzig 1887, 2 Bde.), wo aber die Pfarr- und Gemeindearchive vernachlässigt sind. Als fortlaufende Ergänzung dieses Werkes können die Berichte über Archive in Armin Tilles Deutschen Geschichtsblättern betrachtet werden. (Verlag Perthes, Gotha.) Man lese besonders Gustav Wolf daselbst Bd. X, S. 285—312.

2) Andernfalls vermittelt die Leipziger Zentralstelle auch in dieser Beziehung, indem sie Forschungen durch ihre Beamten oder Vertrauensmänner ausführen läßt.

deutschen Provinzen gibt es Verzeichnisse, aus denen man ersehen kann, bis zu welcher Zeit die Kirchenbücher jeder Pfarrei zurückreichen und wo sie verwahrt werden, und es ist immer ratsam, sich daraus über den Bestand zu unterrichten, ehe man die Forschungen beginnt. Wir geben daher ein Verzeichnis dieser Verzeichnisse nach dem Stand vom 1. Oktober 1910.

Ostpreußen: Ernst Machholz in Mitteil. der liter. Ges. Masovia, 10. Jahrg. (Lötzen 1904), S. 192—201 (Kreise Angerburg, Goldap, Johannisburg, Lötzen, Lyck, Neidenburg, Oletzko, Ortelsburg, Osterode und Sensburg), in Oberländ. Geschichtsblättern, 7. Heft (Mühlhausen 1905), S. 177—189 (Diözesen Mohrungen, Neidenburg, Ortelsburg, Osterode-Hohenstein, Pr. Holland und Saalfeld), in Zeitschr. der Altertumsgesellschaft Insterburg, 9. Heft (Insterburg 1905), S. 23—32 (Kreise Darkehmen, Friedland, Gerdauen, Goldap, Gumbinnen, Insterburg, Pillkallen, Ragnit und Wehlau), in Vierteljahrsschr. des Herold, 34. Jahrg. (Berlin 1906), S. 37—45 (Diözesen Allenstein, Braunsberg, Pr.-Eylau, Fischhausen, Heiligenbeil, Königsberg Stadt und Land, Rastenburg) und in Mitteil. der Litauischen liter. Ges. in Tilsit, 5. Bd. (Tilsit 1906) (Kreise Heilsberg, Labiau, Memel, Rößel, Heydekrug, Niederung, Stallupönen, Tilsit).

Westpreußen: Max Bär in Abh. zur Landeskunde der Provinz Westpreußen, herausgeg. von der Provinzialkommission zur Verwaltung der westpreußischen Provinzialmuseen; Heft 13 (Danzig 1908); auch Rich. Rose im Archiv f. Stamm- und Wappenkunde „Roland" VI, S. 177 ff.

Pommern: Wehrmann in Baltischen Studien. Bd. 42 (Stettin 1892), S. 201—280.

Mecklenburg-Strelitz: R. Krieg in Jahrbuch des Vereins für mecklenburgische Geschichte u. Alt., Jahrg. 68 (Schwerin 1902), S. 74—84; Schwerin: Stuhr daselbst. Jahrg. 60 (Schwerin 1895), S. 1—110.

Brandenburg: Zeitschel im Evang. Kirchenblatt für die Niederlausitz, 17. Jahrg. (1891), S. 128, 136 u. 145, auch in Niederlausitzer Mitteil., 2. Bd. (Guben 1892), S. 50—55 (Niederlausitz); P. Schwarz in Schriften des Vereins für Gesch. der Neumark (Landsberg a. W. 1900) (Kreise Ost- und Weststernberg, Züllichau, Schwiebus und Kronen); Borberg das. Heft 15 (1906) (altlutherische und katholische Kb.) und II. Teil des Schwarzschen Werkes, veröff. vom Ver. f. Gesch. der Mark Brandenburg (Leipzig 1905) (Generalsuperintendantur Berlin, Kreise Lebus und Stadt Frankfurt).

Posen: M. Meyer in Jahrbuch der hist. Ges. für den Netzedistrikt 1908 (Regierungsbezirk Bromberg).

Schlesien: Eberlein und Jungwitz in „Die Kirchenbücher Schlesiens beider Konfessionen", herausgeg. vom Ver. f. Gesch. u. Alt. Schlesiens (Breslau 1902).

Königreich Sachsen: Blanckmeister in Beiträgen zur sächsischen Kirchengeschichte, Heft 15 (Leipzig 1901).

Provinz Sachsen, Sachsen-**Weimar** (nur vor 1664), Sachsen-**Koburg, Schwarzburg, Reuß ä. L.** und **Anhalt**: R. Krieg in Neue Mitteil. aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen, Bd. 19, Heft 1 (Halle a. S. 1895), S. 1—95.

Sachsen-Meiningen: Herb. Koch in Mitteil. der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte, Heft 7 (Leipzig 1910).

Reuß j. L.: Auerbach in Jahresberichten des Vogtländischen altertumsforschenden Vereins zu Hohenleuben Nr. 74 u. 75.

Hannover: R. Krieg in Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1896 (Hannover), S. 1—64; daselbst S. 65—78 die katholischen Kb. im Bistum Hildesheim und den Diözesen Osnabrück und **Schleswig-Holstein**.

Braunschweig: R. Krieg in Zeitschrift des Harzvereins 28. Jahrg. 1895, S. 382—399.

Oldenburg, nur die katholischen Kb. im Herzogtum: K. Neese im „Roland" XI Nr. 1 (Papiermühle 1910) — Fürstentum Lübeck und Birkenfeld s. unten.

Westfalen: Inventare der nichtstaatlichen Archive der Provinz, herausgegeben von der historischen Kommission der Provinz Westfalen (Münster i. W.); auch Frhr. von der Horst im „Herold" 1898, Nr. 9 u. 10 (Fürstentum Minden und Grafschaft Ravensberg); Has im „Roland" Bd. VIII, S. 153 f. (Kreis Minden).

Lippe, Waldeck, Schaumburg, Fürstentum **Lübeck** und **Birkenfeld**: R. Krieg in Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1895, S. 146—163.

Rheinprovinz: Schollen in Zeitschr. des Aachner Geschichtsvereins 13 (1891), S. 191—212 (Regbez. Aachen); Schell im Korrespbl. des Ges.-Ver. 40. Jahrg. (1892), S. 102—106 (Landgerichtsbez. Elberfeld); Jungk im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins, 43. Jahrg., 1895, S. 130 (Grafschaften Saarbrücken und Saarwerden); Übersicht über den Inhalt der kleineren Archive der Rheinprovinz (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XIX) Bd. I (1899), bearbeitet von Armin Tille, II (1904) von Armin Tille und Johannes Krudewig, III (1909) von Johannes Krudewig (zusammen 34 von den 75 Kreisen der Provinz); Heinrich Schäfer in Annalen des hist. Ver. f. d. Niederrhein, Heft 71 (1901) (Stadt Köln), dazu „Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln" 9 (1894), S. 37—44.

Hessen-Nassau: K. Spieß in Annalen des Vereins für Nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung Bd. 39 (1909) (evang. Kb. im Regbez. Wiesbaden).

Großherzogtum Hessen: R. Krieg in Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte, Heft 4, S. 9—34 und Otto Prätorius daselbst Heft 6, S. 39—48.

Baden: Inventare der nichtstaatlichen Archive in den „Mitteilungen der Badischen historischen Kommission"; dazu Register in Zeitschrift für die Gesch. des Oberrheins, Neue Folge, Bd. 10. Ein amtliches Verzeichnis der Kirchenbücher ist in Arbeit.

Württemberg bereitet ebenfalls eine amtliche Veröffentlichung vor.

Neben diesen im engeren Sinne sogenannten Kirchenbüchern enthalten die meisten Pfarrarchive auch Rechnungen, die oft ins Mittelalter zurückreichen, Urkunden über Stiftungen und Käufe, ebenfalls oft sehr alt, und Akten, von denen besonders die Personalien der Geistlichen und Lehrer, sowie die Sitten- und Eheirrungen eine Fülle genealogischen Stoffes enthalten. Am reichsten sind darin die Ephoral- und Diözesanarchive, die ordnungsgemäß über alle Pfarrorte ihres Bezirks Akten enthalten. Die Verwahrung und Verwaltung der Kirchenarchive läßt oft viel zu wünschen übrig. Handelt es sich doch dabei um eine Aufgabe, welche dem Hauptberufe der Geistlichen fernliegt und bei ihrer Ausbildung nur selten berücksichtigt wird. In den Städten sind die Kirchenbücher meist Unterbeamten anvertraut, welche zu ihrem Lebensunterhalt zum Teil auf die Gebühren für Auszüge angewiesen sind, aber selten über die nötigen Kenntnisse verfügen und oft ebenso wie die Pfarrer die wünschenswerte Promptheit in der Erledigung der Archivsachen vermissen lassen. So kommt es, daß man auf Anfragen bei Pfarrämtern oft keine und oft auch manche ungenügende Auskunft erhält. Leider widersetzen sich manche Kirchenbuchsführer dem Wunsche der Forscher, die Bücher selbst in Augenschein zu nehmen; doch wird man in der Regel mit Erfolg den Standpunkt vertreten, daß bei Beobachtung der notwendigen Vorsichtsmaßregeln gegen Beschädigung oder Fälschung der Bücher die Einsichtnahme dieser öffentlichen Urkunden nicht verweigert werden darf, zumal der Pfarrer oder der Küster oft nicht imstande ist, aus den älteren Büchern zuverlässige Auszüge selbst herzustellen. Die dabei erforderliche Aufsicht kann allerdings dem Pfarrer bei seinen Amtsgeschäften unter Umständen hinderlich sein. Eine verständige Kirchenbehörde wird daher den Vorschlag nicht von der Hand weisen, die Kirchenbücher in staatlichen oder städtischen Sammelstellen sicher verwahren und sachgemäß verwalten zu lassen, wie es bereits an mehreren Orten geschehen ist[1]). Ein eigenes Archiv mit wissenschaftlichem Betrieb besitzt von allen Kirchenbehörden, soweit bekannt, nur die katholische Diözese Breslau.

Die politischen Gemeinden haben in früheren Zeiten meist großen Wert auf die Erhaltung ihrer Archivalien gelegt. Aber auch bei ihnen hat die Sorgfalt der Beamten sehr nachgelassen,

1) Vgl. Mitteilungen der Zentralstelle f. d. P. u. F. G., Heft VI

seit in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts infolge der Aufhebung der alten städtischen Verfassungen viele Urkunden ihren praktischen Wert verloren, und die herrschende Anschauung vom Naturrecht auch das Verständnis für wohlhergebrachte Privatrechte verminderte. So sind auch viele Stiftungen verfallen oder mißbraucht worden, deren Wert für die Erhaltung und Höherzüchtung geistiger Kultur uns heute wieder verständlicher ist. Immerhin ist schon der im allgemeinen unpersönliche und etwas schwerfällige Apparat der Gemeindeverwaltungen an sich der Erhaltung der alten Papiere zugute gekommen (im Gegensatze zu den Pfarrarchiven, die durch jede „Vakanz" gefährdet sind). Die Wiederbelebung der historischen Studien im 19. Jahrhundert hat auch den historischen Wert der Archive zur Anerkennung gebracht, und es hat seitdem nicht an Regierungserlassen zur Verwahrung der städtischen Archivalien gefehlt; aber ihre Wirkung ist langsam gewesen und noch jetzt nicht vollkommen. Erst die Bewegung zum Schutze der heimischen Kunstdenkmale und Altertümer hat dem Staat zur rechtlichen Handhabe verholfen, um auch die Archive wirksam zu überwachen. Wohlgeordnete und von wissenschaftlichen Beamten verwaltete Stadtarchive haben fast alle großen und viele mittleren Städte. Kleinere Städte haben ihre Archive wenigstens durch Fachleute oder durch mehr oder weniger geeignete Liebhaber der Stadtgeschichte ordnen lassen. Man darf sich niemals auf Auskünfte verlassen, welche von Verwaltungsbeamten auf Anfragen historischen Inhalts erteilt werden; denn auch diese Beamten sind mit den Quellen und ihrer Verwertung in der Regel nicht vertraut und dabei durch ihr Hauptamt noch viel mehr in Anspruch genommen als die Pfarrer. Wo keine historisch gebildeten Archivare angestellt sind, empfiehlt sich der eigene Besuch des Archivs oder die Vermittlung eines sachkundigen Forschers, wobei man sich auch nicht durch die beliebten Erzählungen von den Verlusten beirren lassen darf, welche das Archiv durch Brand, Schweden oder Franzosen erlitten haben soll. Man bestehe immer auf der Vorlage der Repertorien oder lasse sich in den Archivraum führen, wo der Kenner oft in wenigen Minuten Schätze findet, von denen die Beamten keine Ahnung hatten. Selbstverständlich ist den Beamten strenge Aufsicht über die Besucher Pflicht, und diese sollten ihrerseits die Pflicht fühlen, keine ungebührlichen Zumutungen zu stellen und das städtische

Eigentum zu achten. Für Genealogen sind die wichtigsten Bestandteile der Stadtarchive neben den Urkunden die Bürgerbücher, Steuerlisten, die Personalakten der städtischen Beamten (wozu auch Ärzte, Chirurgen und Hebammen, Lehrer, Organisten und Kapellmeister gehören), sowie die Akten über die Stiftungen, deren Verwaltung dem Stadtrat obliegt. Diese bergen oft Hunderte von Abstammungs- und Enkeltafeln und beglaubigte Auszüge aus Kirchenbüchern. Dazu kommen oft noch ortsgeschichtliche Aufzeichnungen und zur Verwahrung übergebene Familienarchive[1]). In Frankreich und in denjenigen Teilen Deutschlands, die zwischen 1792 und 1810 dem französischen Staat einverleibt waren, sind die älteren Kirchenbücher durch Gesetz den politischen Gemeinden überwiesen und also in den Stadt- und Dorfarchiven zu suchen. Doch gibt es davon Ausnahmen, wo die Pfarreien ihre Bücher nicht ausgeliefert oder zurückerhalten haben. Die Dorfarchive haben gewöhnlich in der Gemeindelade Platz, welche der Gemeindevorstand verwahrt. Stadt- und Dorfarchive sind mancherorten ganz oder teilweise dem Staatsarchiv unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes anvertraut worden.

Am besten sind in der Regel die Staatsarchive geordnet und verwaltet. Hier sammeln sich die Staatsverträge, die Urkunden und Akten der dem Staat einverleibten politischen Körperschaften und die Archive der staatlichen Behörden. Wissenschaftlich gebildete Beamte sind mit ihrer Ordnung und Verarbeitung betraut. Fast überall sind über die älteren Urkunden alphabetische Register aller vorkommenden Namen angelegt. Auch die Kopialbücher, namentlich die Lehnsbücher werden meist in dieser Weise bearbeitet. Die Akten sind in meist sehr ausführlichen Repertorien verzeichnet, so daß der genügend vorbereitete Forscher sich darin zurechtfinden oder auf zweckmäßig gestellte Anfragen die richtige Antwort erhalten wird. Als Ergänzungen zu den Kirchenbüchern und Bürgerlisten kommen für die Familiengeschichtsforschung zunächst die Grundbücher, Steuerlisten, Amts- und Gemeinderechnungen, soweit sie den Staatsarchiven überwiesen sind, in Betracht. Sie reichen oft in das 15., zuweilen in das 14. Jahrhundert zurück und lassen infolge der

1) Z. B. in Frankfurt a. M.; vgl. Rudolf Jung, Das Frankfurter Stadtarchiv (Veröffentlichungen der hist. Kommission der Stadt Frankfurt a. M. I) 1909. Andere Archivverzeichnisse siehe bei Heydenreich, Quellenkunde S. 294—303.

meist gleichbleibenden Anordnung der Personen oder der Grundstücke leicht ersehen, wie lange dieser oder jener Vorfahr im Ort ansässig war. Die Grundbücher enthalten auch oft unmittelbare genealogische Angaben. Daneben sind auch die Aushebungslisten und -Akten heranzuziehen, die schon vom 17. Jahrhundert an in großer Zahl vorhanden sind (Defensioner, Miliz). Von den Urkunden sind die Lehensreverse und die Kauf- und Schenkungsbriefe der Kirchen und Klöster voll von genealogischen Angaben. Für adlige Familien lassen sich oft lange Stammtafeln auf Grund der Lehnsurkunden aufstellen, da die Belehnung sowohl beim Tode des Verleihenden (Herrnfall) wie beim Tode des Beliehenen (Mannsfall) erneuert werden mußte, und weil dabei stets sämtliche Lehnserben aufgeführt werden mußten. Es ist deshalb notwendig, die Lehnsbeziehungen der Familie zu ermitteln und die Archive ihrer ehemaligen Lehnsherren zu durchforschen[1]). Bei den Kauf- und Schenkungsverträgen mußten nach deutschem Rechte die nächsten Verwandten ihre Zustimmung geben; daher lernen wir in der Regel eine ganze Sippschaft daraus kennen.

Um zu wissen, welche Staatsarchive in Betracht kommen, muß man sich zunächst über die jetzige politische Zugehörigkeit der zu behandelnden Orte unterrichten, wofür verschiedene Nachschlagswerke zur Verfügung stehen[2]). Preußen hat außer dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin für jede Provinz, außer Brandenburg, mindestens ein besonderes Staatsarchiv, das sich in der Regel am Sitze des Oberpräsidenten befindet (Ausnahmen: Magdeburg für die Provinz Sachsen, Marburg für Kurhessen); in manchen Provinzen sind für einzelne Landesteile eigene Archive beibehalten worden (Aurich für Ostfriesland, Osnabrück für den gleichnamigen Regierungsbezirk, Düsseldorf für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln und Aachen, Wiesbaden für Nassau, Sigmaringen für Hohenzollern). Rein historische Bedeutung hat das Staatsarchiv Wetzlar, das die Bestände des

1) Große Bedeutung für die Geschichte des Adels in Mitteldeutschland hat z. B. das Archiv des Erzstiftes Mainz, dessen Lehnshof sehr viele Vasallen umfaßte.

2) Neumanns Orts- und Verkehrslexikon des Deutschen Reiches. 4. Aufl. herausgegeben von Max Broesike und Wilh. Keil 1905; Allgemeines Ortschaftsverzeichnis der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Herausgegeben von der k. k. statistischen Zentralkommission, Wien 1902 ff.; vgl. auch Heydenreich, Quellenkunde, S. 176 f.

alten Reichskammergerichts enthält, soweit sie nicht an die Einzelstaaten abgegeben worden sind. Dieses Archiv verspricht eine reiche genealogische Ausbeute, vorausgesetzt, daß es gelingt, den anscheinend vom Reichskammergericht her noch anhangenden bureaukratischen Zopf abzuschneiden[1]). Bayern hat ein „Reichsarchiv" in München und Kreisarchive in den Hauptstädten der acht Kreise. In jedem der übrigen Bundesstaaten ist ein Staatsarchiv am Sitze der Regierung vorhanden; das von Waldeck ist dem Marburger Staatsarchiv als selbständige Abteilung einverleibt. Außerdem besitzen die vier thüringischen Herzogtümer das Ernestinische Gesamtarchiv in Weimar, und das Archiv der ehemaligen gefürsteten Grafschaft Henneberg wird von Preußen, Weimar und Meiningen immer noch gemeinsam in Meiningen unterhalten. Ohne wissenschaftliche Beamte sind nur die Staatsarchive von Altenburg, Schaumburg-Lippe und Reuß. Im allgemeinen sind bei Länderteilungen und -vereinigungen die Archivalien des betroffenen Landesteils dem Archiv der neuen Regierung übergeben worden. Doch gibt es von dieser Regel viele Ausnahmen, worin die schwierigen territorialen Verhältnisse des alten Deutschen Reiches zum Ausdruck kommen. Man wird darüber meist die nötigen Fingerzeige von den jetzt zuständigen Staatsarchiven erhalten; doch möge ein vorsichtiger und rücksichtsvoller Forscher sich vorher nach Möglichkeit selbst über diese Verhältnisse unterrichten. Zu beachten ist auch, daß die Einlieferung der Archivalien von den verschiedenen Staatsbehörden sehr langsam erfolgt, daß besonders viele der für die Genealogie so wichtigen Grundakten, sogar aus dem 17. Jahrhundert noch bei den Amtsgerichten liegen, und Personalakten oft lange bei den mittleren Verwaltungsbehörden bleiben.

Eine Erweiterung ihrer Aufgaben, die ganz besonders im Interesse der Familiengeschichtsforschung liegt, haben die Staatsarchive in neuerer Zeit erfahren durch die ihnen überwiesene Aufsicht über Kirchen- und Gemeindearchive. Einige Staaten sind noch weiter gegangen, indem sie die älteren Kirchenbücher im Staatsarchiv zusammengebracht haben. Durchgeführt ist dieses System im großherzoglichen Teil von Mecklenburg-Schwe-

1) Vgl. Heydenreich, „Quellenkunde" S. 320—322. Gesuche um Benutzungserlaubnis sind an den Oberpräsidenten in Koblenz zu richten. Sollen aus Prozeßakten Auszüge zu genealogischen Zwecken gemacht werden, so ist die Zustimmung beider Prozeßparteien einzuholen!

rin (die ritterschaftlichen Kirchen haben ihre Bücher meist behalten) und in Livland. In Hamburg ist es dem Senatssekretär Dr. Hagedorn gelungen, fast alle Kirchenarchive des Staatsgebietes in dem von ihm geleiteten Archiv zu vereinigen, welches durch diese und andere Sammlungen eine hervorragende Bedeutung für die Familiengeschichte gewonnen hat. Auch in anderen Staaten ist versucht worden, durch das Anerbieten der Aufbewahrung im Staatsarchiv die Kirchenbücher vor dem Verderben zu schützen und der wissenschaftlichen Benutzung besser zugänglich zu machen. Doch kann dieses Ziel vollständig nur erreicht werden durch ein Staatsgesetz, wie es zurzeit im Königreich Sachsen vorbereitet wird.

Allerdings läßt auch das Verhalten der Staatsarchive gegenüber der genealogischen Forschung manches zu wünschen übrig. So wird darüber geklagt, daß die Hamburger Kirchenbücher seit ihrer Vereinigung im Staatsarchiv den Forschern nicht mehr zugänglich sind. Die Archivverwaltungen müssen aufhören, einen Unterschied zwischen der genealogischen und anderer historischer Forschung zu machen. Wie der Forscher nicht verlangen kann, daß die Beamten ihm die Arbeit abnehmen, so darf ihm auch die Einsicht in die Quellen nicht verweigert werden. Zur Aufgabe der Archivverwaltung gehört nicht die Beantwortung von Anfragen über den tatsächlichen Inhalt der Archivalien, sondern sie sollen diese für die Benutzung bearbeiten durch die Anlegung von Inhaltsverzeichnissen und Namenregistern.

Nicht alle staatlichen Archive sind den Staatsarchiven einverleibt worden. Selbständig geblieben sind vielfach die Archive von säkularisierten Stiften. So bestehen noch die Domarchive von Naumburg, Merseburg und Brandenburg, welche für uns natürlich wichtig sind wegen der aufgeschworenen Ahnentafeln der Domherren, sowie wegen ihrer zahlreichen Lehns- und Güterverbsurkunden. Auch andere Selbstverwaltungskörper haben ihre Archive behalten, vor allen die Universitäten. Hier bieten die Personalakten der Professoren, die Disziplinarsachen über Lehrer und Schüler, die Fakultätsakten, Prüfungssachen reiches biographisches Material; daneben stellen die Stipendienakten eine wohl noch nirgend völlig erschöpfte Fundgrube familiengeschichtlicher Forschung dar. Die Universitätsarchive stehen unter der Obhut der Universitätsverwaltung und entbehren teilweise noch der sachgemäßen Ordnung und Verwah-

rung. Manchmal sind sie mit der Universitätsbibliothek vereinigt; es wäre aber wohl zweckmäßiger, sie dem Vertreter der historischen Hilfswissenschaften an der Universität anzuvertrauen, von dem stets eine gewisse archivarische Ausbildung verlangt werden sollte. Für die Biographien von Gelehrten sind daneben wichtig die bei den Akademien der Wissenschaften und in manchen Hochschulanstalten und in wissenschaftlichen Vereinen erwachsenen Archive[1]). Auch Gymnasien und alte Stadtschulen haben oft recht wertvolle Archive, die vom Direktor oder von einem Geschichtslehrer verwaltet werden. Es braucht kaum gesagt zu werden, daß auch sie für die Familiengeschichte von großer Wichtigkeit sind. Als Beispiel sei nur Schulpforta erwähnt, wo Nachrichten über die Jugend und die Herkunft so vieler hervorragender Männer zu finden sind. Bei aufgehobenen oder verlegten Schulen ist es oft schwer, den Verbleib der Archive zu ermitteln; es kommt dann besonders darauf an, ob die Schule städtisch oder staatlich war.

Wie die gelehrten Gesellschaften, so haben auch wirtschaftliche Verbände ihre Archive. Da sind vor allen die Innungen zu nennen. An sehr vielen Orten sind auch nach Einführung der Gewerbefreiheit die alten Innungsladen mit ihrem Inhalt an Rechnungen, Satzungen, Meister- und Gesellenlisten und -briefen von einzelnen Meistern aufbewahrt und dann von den neugebildeten Innungen übernommen worden. Der Forscher, der sich mit Handwerkerfamilien beschäftigt, sollte niemals versäumen, diesen alten Papieren nachzugehen. Er wird zuweilen in der Dachkammer eines einfachen Kleinbürgerhauses die Innungslade finden mit Nachrichten, die ihn zuverlässig bis in die Reformationszeit zurückführen; denn so weit geht das Archiv mancher Fleischer- oder Bäckerinnung zurück. Noch reichere Schätze können die Laden der großen Kramer- und Tuchschneider-Innungen bieten und die der berühmten Schiffergesellschaften in den Seestädten. Eigene Einsichtnahme in die Quellen ist hier besonders geboten; denn von den arbeitsamen Handwerksmeistern ist Vertrautheit mit alten Handschriften noch weniger zu erwarten als von Pfarrern und Verwaltungsbeamten. Auch sind die Archivalien durch die Aufbewahrung in Privathäusern mit Gewerbe-

1) Sehr viel biographisches Material enthält z. B. das Archiv der Kgl. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften in Leipzig.

betrieben sehr gefährdet. Man sollte daher den Innungen stets zureden, daß sie ihre Urkunden und Akten den Stadtarchiven, soweit sie ordnungsmäßig gehalten werden, zur Verwahrung und Bearbeitung anvertrauen.

Sehr viele und besonders für Familienforscher wichtige Archive sind nicht im Besitz von öffentlichen Körperschaften, sondern von Privaten, nämlich die Familienarchive. Die regierenden Häuser haben fast überall ihre Archive mit denen des Staates vereinigt oder lassen sie durch wissenschaftlich gebildete Beamte nach Grundsätzen verwalten, die von denen der Staatsarchive nur wenig abweichen. Letzteres ist der Fall beim königlich preußischen Hausarchiv in Charlottenburg und beim reußischen Hausarchiv in Schleiz. In ähnlicher Weise haben auch manche Familien des hohen und niederen Adels ihre Archivalien der wissenschaftlichen Benutzung zugänglich gemacht. Bekannt sind z. B. die Archive der Fürsten von Fürstenberg in Donaueschingen, der Grafen von Stolberg in Wernigerode und des Hauses Thurn und Taxis in Regensburg. Aber wohl die meisten Archive der großen Grundherrschaften werden von Unterbeamten verwaltet und sind nur durch persönliche Vermittlung zu öffnen. Zur Feststellung der richtigen Persönlichkeiten bediene man sich der Gothaer genealogischen Taschenbücher, wobei man den jeweiligen Obmann des Familienverbandes oder den Inhaber des Majorats suchen muß. Nicht nur über die Familien, denen das Archiv gehört oder gehörte, und über die verschwägerten Familien, sondern auch über die Beamten der Herrschaft wie Verwalter, Förster, Schreiber, ferner Richter, Pfarrer, Lehrer können diese Archive genealogisches Material enthalten. Auch Akten und Protokollbücher der einstigen Patrimonialgerichte sind in Gutsarchiven zu suchen, soweit sie nicht an die Amtsgerichte gelangt sind. Es ist deshalb oft nötig, zu wissen, welche Familie zu einer bestimmten Zeit, an einem bestimmten Ort die Jagd, das Gericht, das Kirchpatronat und die Schule gehabt hat. Übrigens handelt es sich beim niederen Adel oft weniger um Familien- als um Hausarchive, da die Urkunden in der Regel mit dem Gut auf den Nachfolger übergingen, seltener vom Verkäufer mitgenommen wurden. Bei dem häufigen Wechsel der Güter — denn die „Bodenständigkeit" des Adels kann im allgemeinen als Fabel betrachtet werden — finden sich daher Nachrichten über ganz verschiedene Familien in einem Hausarchiv. Dasselbe ist auch oft

in Bürgerhäusern der Fall, besonders wenn Privilegien darauf haften.

Ist das Studium in Archiven und alten Bibliotheken für jeden historisch Empfindenden ein Genuß, so berührt der Atem der Vergangenheit beim Entrollen eines „würdig Pergamen" den Familienforscher vielleicht noch eindrucksvoller, weil für ihn zu der objektiven Betrachtung des Historischen das pietätvolle und ethische Empfinden gegenüber den Vorfahren hinzukommt. Hat man gar das Glück, den Spuren eines Großen und seiner Blutsgenossen nachgehen zu dürfen, so gewinnen die vergilbten Blätter mit den verschnörkelten Tintenzügen einen historischen Wert, der durch keine abgeleitete Darstellung voll ersetzt werden kann.

III. Kapitel.

Hilfswissenschaften und Kritik.

Es war schon davon die Rede, daß die Quellen der Familiengeschichte nicht ohne weiteres jedem Gebildeten verständlich und anwendbar sind. Ein gewisses Maß wissenschaftlicher Kenntnisse ist nötig, wenn man sich erfolgreich als Genealog betätigen will. Außer der eigenen muß der Genealog der lateinischen Sprache mächtig sein. Denn in dieser sind alle Urkunden vor der Mitte des 13. Jahrhunderts und viele späteren abgefaßt; namentlich die katholische Kirche bedient sich ihrer mit Vorliebe. Dabei ist aber zu beachten, daß es sich nicht um klassisches Latein handelt, sondern um das sog. Mönchslatein des Mittelalters, welches nicht nur entstellte Formen, sondern auch manche Vokabeln enthält, die man im lateinischen Schulwörterbuch vergeblich sucht[1]). Vom 13. bis ins 14. Jahrhundert reicht diejenige Periode unserer Sprache, welche wir als die mittelhoch- oder mittelniederdeutsche bezeichnen. Mit Hilfe der einschlägigen Wörterbücher[2]) wird man sich darin meist ohne

1) Du Cange, Glossarium mediae et infimae latinitatis, herausgegeben von Leop. Favre, Niort 1883—1887, 10 Bde.

2) M. Lexer, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch; kleinere Bearbeitung: Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch. 7. Aufl. Leipzig, S. Hirzel, 1904. — K. Schiller und A. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 6 Bde. Bremen, Fischer 1875—1881; kleinere Ausgabe: A. Lübben und Chr. Walter, Mittelhochdeutsches Handwörterbuch. Norden und Leipzig, Soltau 1888.

besondere philologische Schulung zurechtfinden. Man hüte sich aber bei unverständlichen Stellen vor jedem voreiligen Raten und wende sich lieber an einen Fachmann mit der Bitte um Aufklärung. Die Grenze zwischen Hoch- und Niederdeutsch hat sich seit dem Mittelalter nur unbedeutend verschoben. Zuweilen wird man aber auch die Dialekte zu berücksichtigen haben, zu deren Verständnis ebenfalls Hilfsmittel zur Verfügung stehen[1]).

Sprachkenntnisse sind für den Genealogen besonders nützlich bei Behandlung der Eigennamen. Manche Familiensage, die sich auf falsche Namendeutung stützt, schleppt sich von Generation zu Generation. Es ist notwendig, zu wissen, daß es Familiennamen in Deutschland vor dem 11. Jahrhundert nicht gab[2]). Jede Person hatte ihren Eigennamen, der gewöhnlich eine Eigenschaft oder einen Wunsch für den Neugeborenen ausdrücken sollte, seit Einführung des Christentums aber in der Regel aus dem Neuen Testament oder Heiligenkalender übernommen wurde. In germanischer Zeit wurde vielleicht der Familienzusammenhang durch den Stabreim ausgedrückt[3]); dann gab es auch von jeher Zusätze mit dem Namen des Vaters, die sich aber nicht vererbten, solange ihre wörtliche Bedeutung festgehalten wurde. Zusätze, welche die Herkunft oder den Wohnort, entweder mittels der Präposition de oder adjektivisch bezeichnen, sind seit dem Ende des 10. Jahrhunderts schon häufig und vererben sich seit Beginn des 11. Jahrhunderts mit den Lehen. Besonders der Burgenbau ist für die Entstehung ritterlicher Familiennamen wichtig geworden. Grafen und Edle führen Familiennamen regelmäßig seit der Mitte des 12. Jahrhunderts; der niedere Adel legt noch 100 Jahre später geringeren Wert darauf, und überall wechseln die einzelnen Linien oft mit dem Besitz den Namen. Dabei ist zu beachten, daß von gleichen Ortsnamen entnommene Bezeichnungen nicht ohne weiteres gleiche Familien bestimmen. Abgesehen davon, daß es oft verschiedene Ortschaften

1) Ein ausführliches Verzeichnis der dialektologischen Literatur für das deutsche Sprachgebiet gibt Heydenreich, Quellenkunde, S. 152—161. Dialekt-Wörterbücher für Thüringen, Schleswig-Holstein und die Pfalz sind in Vorbereitung.

2) O. Lorenz, Lehrbuch S. 177—182. Heydenreich, Quellenkunde S. 143—152.

3) Fr. Kluge, Sippensiedelungen, in Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VI (1908), S. 75.

mit gleichen Namen gibt, kommt es auch vor, daß verschiedene Familien sich nach demselben Orte benennen. Auch sind die von Orten abgeleiteten Familiennamen nicht Kennzeichen eines bestimmten Standes. Bauern, die nach einem anderen Dorf oder in eine Stadt ziehen, werden nach ihrer Heimat (Ort oder Stamm) benannt, und diese Benennung vererbt sich auf Kinder und Enkel. Da sich auch ritterliche Familien in Städten niederließen, so ist es oft schwer, verschiedene Personen gleichen Namens auseinander zu halten. Namentlich der Aufschwung des Städtewesens im 12. und 13. Jahrhundert und die ländliche und städtische Kolonisation im Osten haben zu Namensbildungen dieser Art Anlaß gegeben. Man kann aus den Namenregistern der Urkundenbücher oft interessante Schlüsse auf die Herkunft der neuen Bürger ziehen. Neben den zahllosen Ortsbezeichnungen führen auch wohl die meisten Sachse, Döring, Düring, Hesse, Hasse, Schwabe, Franke, Baier auf jene Zeit zurück.

Erst seit dem 15. Jahrhundert lassen nichtadelige Familien in der Regel das von weg, und auf der anderen Seite beginnt das Bestreben, einfache Namen von geadelten Familien in scheinbare Ortsbezeichnungen umzuwandeln. So z. B. ist von Saurma aus Sauermann entstanden. Später ging das Bewußtsein der ursprünglichen Bedeutung des von fast ganz verloren, und seit bald 200 Jahren verderben die Herren von Müller, von Schulze, sogar von zum Busch das Sprachgefühl.

Zu Familiennamen wurden auch schon seit dem 11. Jahrhundert, in Deutschland nachweisbar erst seit dem 12., andere Benennungen (sogenannte „Übernamen", surnoms, weil sie zwischen den Zeilen der Urkunden über den Personennamen geschrieben wurden), die persönliche Charakteristiken enthalten, wie Schwarz, Groß, Lang, Rot, mit dem Bart, oder Berufsarten angeben, wie Münzer, Müller, Schneider, Jäger, Bäcker, Schäfer, oder auf gewisse Ereignisse im Leben des Stammvaters hinweisen, wie z. B. der Name der Reußen von Plauen an die russischen Beziehungen eines der Weidaer Vögte erinnert. Solche Namen lassen sich von Herkunftsnamen nicht immer unterscheiden, so daß die vorhin erwähnte Schlußfolgerung auf die Zusammensetzung einer Bevölkerung aus den Namen eine gewisse Einschränkung erfährt. Z. B. kann der Familienname Ulmer ebensowohl besagen, daß

der Stammvater aus Ulm eingewandert ist, wie daß er einmal eine Reise dorthin gemacht oder gar nur Handelsbeziehungen dort unterhalten hat. Dazu kommen Namen, die den Platz der gewählten Wohnstätte bezeichnen, wie Torer oder am Tor, Obermaier, Niederhuber, am Berg, am Ende. Umgekehrt werden auch Höfe nach den Besitzern benannt, so daß die Hofnamen als Hilfsmittel genealogischer Forschung dienen können. Verbindungen von Berufsnamen mit Ortsbezeichnungen, wie Teichmüller, Obermüller, werden in der Regel auf einstmals bestandene Erbdienstlehen zurückzuführen sein.

Solche Namen treten teils unvermittelt, teils durch den Artikel der verbunden (dies besonders in Süddeutschland) hinter den Personennamen, der dadurch zum Vornamen wird.

Geistliche haben im Mittelalter ihren Familiennamen oft abgelegt, Mönche auch oft einen neuen Vornamen beim Eintritt in das Kloster erhalten. Aber auch weltliche Personen sind bis in das 17. Jahrhundert hinein zuweilen nur mit Vornamen genannt worden, selbst in amtlichen Aufzeichnungen. Manchmal wird die mit Vornamen genannte Person durch Zusätze über ihren Beruf oder ihre Wohnung genauer bestimmt, ein Zeichen, daß dem Schreiber die Verhältnisse der Leute geläufiger sind als ihre Namen. Seit dem 13. Jahrhundert findet man in Deutschland doppelte Vornamen, seit der Mitte des 17. regelmäßig. Doch darf man sich durch den Mangel an Interpunktion in alten Urkunden nicht zu falschen Schlüssen in dieser Hinsicht verführen lassen. Zuweilen ist recht schwierig zu erkennen, von wieviel Personen die Rede ist. Z. B. wenn den Gebrüdern Hans Ernst Friedrich Georg Jakob von Ixleben ein Gut verliehen wird, so können dies an sich ebensogut fünf wie vier, drei oder zwei Brüder sein. Man wird sich dann fragen müssen, ob bestimmte Doppelnamen in der Familie besonders üblich sind, wenn es nicht schon gelingt, durch urkundliche Erwähnungen der einzelnen Brüder die richtige Lesart festzustellen.

Nach dem 16. Jahrhundert sind Familiennamen nur noch ausnahmsweise neu gebildet worden. Die Namen haben seitdem, die einfachen Personennamen schon früher, etwas Starres bekommen. Die ursprüngliche Bedeutung wurde meist vergessen, die sprachliche Form im Ganzen bewahrt, während im Wandel der Zeiten das Wort, aus dem der Name gebildet war, sich lebendig weiter entwickelte. So ist es gekommen, daß wir den

Sinn vieler Namen nicht ohne philologische Kenntnisse deuten können. Zufälliger Gleichklang des alten Namens mit einem neuen Wort hat oft genug zu den kühnsten Phantasien verführt. Die Schwierigkeit der Namendeutung wird noch dadurch vermehrt, daß auch die Namen in einzelnen Silben sich verändert haben, oft schon unter dem Einfluß unrichtiger Deutungen.

Die Formen wechseln noch im 16. Jahrhundert, sogar in Schriftstücken eines und desselben Namensträgers, zuweilen so stark, daß man nach heutigen Begriffen verschiedene Namen annehmen würde. Es ist also nötig, stets die älteste Form des Namens und die Zeit seines Auftretens festzustellen und mit dem Wortschatze und der Grammatik jener Zeit seine Deutung zu versuchen, wobei auch die landschaftlichen Verschiedenheiten zu berücksichtigen sind.

Familiennamen vererben sich regelmäßig im Mannesstamm. Doch sind zu allen Zeiten Übertragungen auf weibliche Linien vorgekommen. In manchen ländlichen Bezirken, namentlich in Westfalen und in den östlichen Provinzen, haftete der Name am Besitz und ging noch im 19. Jahrhundert mit dem Hof auf eingeheiratete oder eingekaufte Nachfolger über. Auch willkürliche Namensänderungen sind vorgekommen. Erst die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes hat jede Änderung des eingetragenen Namens von der Genehmigung des zuständigen Gerichtes abhängig gemacht. Uneheliche Kinder führen den Namen der Mutter, wenn sie nicht durch nachfolgende Ehe oder den Landesherrn legitimiert oder vom Vater adoptiert worden sind[1]).

Neben den Namen sind für uns natürlich von großer Wichtigkeit die Verwandtschaftsbezeichnungen. Schon Gatterer hat seinem „Grundriß" ein Verzeichnis solcher Wörter eingefügt; wir finden es jetzt erweitert und berichtigt bei Lorenz, Lehrbuch, S. 188—193[2]). Zu bemerken ist noch, daß in Kirchen-

1) Nach einem kursächs. Reskript von 1662 steht der Mutter eines unehelichen Kindes das Recht zu, ihm Vornamen zu geben; außerdem ist im Kirchenbuch einzutragen, wen sie als Vater angegeben hat. Im 18. Jahrhundert bildet sich ein 1799 gesetzlich anerkanntes Gewohnheitsrecht, wonach das Kind den Namen des Vaters erhält, wenn dieser sich dazu bekennt. Das Adelsprädikat wurde damit nicht übertragen. Seit 1865 wie oben (Sächs. Verwaltungsblatt I, Nr 3 (1910).

2) Dazu ist nachzutragen: Wilh. Schoof, Die deutschen Verwandtschaftsnamen. Marburger Dissertation 1900 (auch in Zeitschrift für hochdeutsche Mundarten I, 4—5).

büchern die Bezeichnung „ein Mann" vor einem Namen den ehelichen Stand des Betreffenden zu erkennen gibt im Gegensatz zum Junggesellen, ferner daß die Bezeichnungen für die Seitenverwandten oft sehr schwankend sind.

Wenn die Forschung deutsches Sprachgebiet verläßt, so werden natürlich die philologischen Ansprüche an den Genealogen größer. Am häufigsten wird deutsche Familiengeschichte mit französischen, italienischen und polnischen Quellen in Berührung kommen, seltener mit tschechischen, dänischen, englischen und spanischen. Es würde jedoch zu weit führen, hier die dafür nötigen Hilfsmittel aufzuzählen; man wird sie in jeder größeren Bibliothek oder bei jedem besseren Buchhändler erhalten können.

Hat nun der Genealog die nötigen Sprachkenntnisse, um den Text der gedruckten Quellen auffassen zu können, so wird er weiterhin streben müssen, die darin behandelten Gegenstände in ihrem Zusammenhang und in ihrer Bedeutung für die jeweils vorliegende Frage zu verstehen, was nicht in jedem Fall ohne weiteres möglich ist. Erforderlich ist außer allgemeinen historischen Kenntnissen ein tieferer Einblick in die Kultur- und Rechtsgeschichte oder wenigstens die Beherrschung eines für genealogische Zwecke hergestellten Ausschnittes aus diesen Wissenszweigen, wie ihn Lorenz a. a. O. S. 163—173 und 223—248 gibt. Im innigsten Zusammenhang steht die Familiengeschichte mit der Entwicklungsgeschichte der Stände.

In Deutschland unterscheiden wir für die Gruppierung der Stände fünf Zeitabschnitte. In der fränkischen Zeit, welche bis ins 9. Jahrhundert reicht, beruht Alles auf der Einteilung in Freie und Unfreie. In der folgenden deutschen Königszeit bewirken die wirtschaftlichen Verhältnisse eine gewisse Abstufung dieses Gegensatzes, wobei das Lehnswesen eine neue Gruppierung vorbereitet. Die deutschen Rechtsbücher des 13. Jahrhunderts, namentlich der Sachsenspiegel, geben von den ziemlich verwickelten Zuständen ein Bild, das durch die Kritik der modernen Urkundenforschung teils bestätigt, teils berichtigt wird. Für uns ist es wichtig zu wissen, daß im Landrecht fünf Stände von ungleicher Freiheit unterschieden wurden, deren oberster Fürsten, Herren und freie Bauern umfaßte, daß hier nur der Grad der Freiheit die Ebenbürtigkeit bestimmte; daß aber im Lehnsrecht die ritterliche Lebensführung eine eigene Ebenburtskaste bedingte. So konnten Ehegatten nach Lehnsrecht ungleich, nach

Landrecht aber ebenbürtig sein und umgekehrt, und danach richtete sich das Erbrecht der Kinder. Es gibt Fälle, wo die Kenntnis dieser Verhältnisse zur Ermittelung genealogischer Zusammenhänge dienen kann. Denn wenn man findet, daß Kinder eines ritterlichen Vaters ihm nicht im Lehen, wohl aber im Eigengut folgen, so ist anzunehmen, daß die Mutter eine Freie, aber nicht ritterlicher Herkunft war[1]).

Besonders wichtig sind in diesem Zusammenhang die Zeugenreihen der Urkunden. Die Zeugen folgen in der Regel nach einer bestimmten Rangordnung aufeinander. Voran gehen die Geistlichen, in deren Anordnung nach dem kirchlichen Range zuweilen die Stellung ihrer Häuser Störungen begründet. Unter den Laien gilt im allgemeinen die Reihenfolge: Fürsten (principes), Herren (dynastae, nobiles, liberi), Dienstmannen (ministeriales), Ritter (milites), Bürger (burgenses, cives). Schwankend ist dabei die Stellung derjenigen Angehörigen königlicher und fürstlicher Häuser, die selbst nicht Fürstenrang haben; in älteren Urkunden stehen sie oft zwischen den Fürsten, nach 1180 aber meist an der Spitze der freien Herren. Auch die Grafen gehören von diesem Zeitpunkt an, da der Reichsfürstenstand enger und schärfer begrenzt wurde, nur noch zu den Herren. Zuweilen kann man nur mit Hilfe dieser Regeln bestimmen, ob Träger gleicher Namen einer und derselben oder verschiedenen Familien angehören, und welche Familie im einzelnen Falle gemeint ist.

Die Hohenstaufenzeit hat das Lehnswesen zur Vollendung gebracht. Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, dem Beginn der dritten Epoche in der Geschichte der Stände, erscheint der niedere Adel als geschlossene Klasse, zusammengesetzt aus den im Lehnssystem unter den Dynasten stehenden („mittleren") Freien, den ehemaligen Dienstmannen und den einfachen Rittern. Auch der Begriff des Bürgerstandes erfährt eine Erweiterung. Ursprünglich bezeichnet das Wort burgenses oder burgari die ritterlichen Burgmannen und Beamten, dann auch die nach Stadtrecht angesiedelten freien Kaufleute und Handwerker. Erst seit dem 13. Jahrhundert erwarb auch die Masse der Minderbesitzenden das Bürgerrecht. Doch bilden die Altbürger in den meisten Städten

1) Ein Beispiel: Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde. Bd. XX, S. 28.

eine Klasse für sich, deren Mitglieder noch längere Zeit als Bürger im engeren Sinn, seit dem 15. Jahrhundert unter dem Einflusse des Humanismus als Patrizier bezeichnet und dem niederen Adel gleichgestellt werden. Die freien und unfreien Bauern aber sind in dieser Periode mit wenigen Ausnahmen zu einer wirtschaftlich unfreien Masse verschmolzen.

Der vierte Zeitabschnitt, welcher im 16. Jahrhundert beginnt, wird bezeichnet durch die Absonderung des hohen Adels, bestehend aus den reichsständigen Häusern, und die Ausbildung des Beamtenstaates. Er wird in Deutschland abgeschlossen durch die Napoleonischen Kriege.

Die Verschiebungen im Ständewesen werden zum Teil charakterisiert durch die sich mehrfach ändernde Anwendung des Herrentitels, worauf der Genealog besonders zu achten hat. Dominus hieß in germanischer Zeit nur der König; aber bald wurde dieser Titel auch anderen angesehenen Männern, namentlich Geistlichen verliehen. Vom 11. bis 13. Jahrhundert stand er außer den Geistlichen nur den Fürsten und freien Herren zu; danach ist er aber allgemein jedem Ritter gegeben worden, und zwar dürfen wir aus seiner Anwendung in den Urkunden folgern, daß die damit bezeichnete Persönlichkeit den Ritterschlag erhalten hat. Vor dieser Weihe ist der ritterbürtige Mann ein Knappe, armiger, famulus oder, wenn aus hohem Adel, ein Junker, domicellus. Die freien Herren sind dabei von den einfachen Adeligen dadurch zu unterscheiden, daß bei ihnen der Titel „Herr" hinter dem Personennamen die Beziehung zu der folgenden Besitzangabe deutlich erkennen läßt, während sonst „Herr" vor dem Personennamen eben nur persönlicher Titel ist[1]).

Außer den Rittern erhalten auch die ihnen im Range gleichstehenden Doktoren den Titel „Herr" seit Anfang des 15. Jahrhunderts. Der Beamtenstaat schuf dann eine gehobene Gesellschaftsschicht, bestehend aus dem niederen Adel, der Beamtenschaft, allen akademisch Gebildeten und Offizieren, den Kaufleuten und den Handwerksmeistern der angeseheneren Innungen

1) Z. B. stehen in der Zeugenliste einer Urkunde von 1357: Friedrich und Bernhard Herren von Schönburg, Herr Kirstan von Witzleben, Herr Heinrich von Kottwitz usw. (Urkb. der Vögte von Weida usw. II, S. 13, Nr. 12). Die Herren von Schönburg gehören zum hohen Adel; die folgenden Ritter aber nicht. Vergleiche auch Frhr. v. Lützendorf-Leinburg, Familiengeschichte 2. Aufl., S. 18.

in den großen Städten, als deren gemeinsames Kennzeichen in Kirchenbüchern und anderen Urkunden der Titel „Herr" betrachtet werden kann. Die Abgrenzung nach unten war lokal verschieden[1]), nach oben durch die Reichsstandschaft gegeben. Die weiblichen Angehörigen dieser Klasse werden als „Frau" und „Jungfer" von den „Ehefrauen" und „ledigen Frauenpersonen" der niederen Stände unterschieden. Eigenschaftswörter wie „nobilis, strenuus, vornehm, gestreng, hochgeboren, ehrbar, ehrenfest" werden innerhalb dieser großen Schicht ziemlich wahllos angewendet, so daß ein Schluß auf adelige Herkunft daraus wenigstens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts nicht gezogen werden darf[2]). Als „Junker" werden jetzt auch der einfache Edelmann und der ihm gleichstehende Patrizier bezeichnet, während die Ritterwürde im alten Sinne außer Gebrauch kommt. Johann Hübner[3]) unterscheidet zwar noch „geborene, geschlagene und Ordensritter", führt aber für die zweite Gruppe nur Belege aus der Vergangenheit an; zu seiner Zeit gab es nur noch Reichsritter und Ordensritter. In Österreich und Bayern bezeichnet neuerdings der Rittertitel die zweite Stufe des Adels.

Neben diesen rechtshistorischen Kenntnissen ist für jeden Familienforscher sehr nützlich ein planmäßiges Studium der Wappen- und Urkundenlehre.

Die Wappenlehre oder Heraldik beschäftigt sich ja mit Zeichen, welche die Erweiterung des Persönlichkeitsbegriffes zum Familienbegriff anschaulich machen: persönliche Abzeichen werden erblich und damit Merkmale genealogischer Zusammenhänge. Am besten unterrichtet man sich über diese Dinge aus Gustav Seylers Geschichte der Heraldik[4]). Zum Handgebrauch ist

1) Das Beispiel Rollers, der in seinem Buch über die Einwohnerschaft Durlachs S. 395 den dortigen Gebrauch festgestellt hat, verdient Nachahmung für andere Orte.

2) Seit der Herrentitel jedem erwachsenen Mann gegeben wird, gilt die Anrede „Hochwohlgeboren" als Kennzeichen der oben geschilderten Gesellschaftsschicht, während der Freiherr „hoch- und wohlgeboren" ist, und der Grafentitel seinen Inhaber „hochgeboren" macht — Ausdrücke, deren Sinnlosigkeit nur noch durch ihre Anwendung als Hauptwörter mit vorgesetztem „Seiner", „Euer" oder gar Ew. überboten wird.

3) Reales Staats-, Zeitungs- und Konversationslexikon (1713), neue Aufl. von Gottlieb Schumann (1760) Sp. 1759ff.

4) Mit 520 in den Text gedruckten Abbildungen und 14 Tafeln. Abteilung A des „neuen Siebmacher". Nürnberg, Bauer & Raspe. 1885—1889. X u. 872 S. gr. 4.

dann die Anschaffung des Katechismus der Heraldik von Eduard Frhr. v. Sacken[1]) oder der Wappenfibel von Adolf M. Hildebrandt[2]) zu empfehlen. Wer aber nur gelegentlich die besonderen Beziehungen zwischen Familiengeschichte und Heraldik kennen lernen will, der findet alles Wichtige bei Heydenreich, Quellenkunde S. 54—81. Hier sei nur noch auf einige Schwierigkeiten und Fehlerquellen hingewiesen, die noch vielen Familienforschern gefährlich werden. Wappen gibt es erst seit dem 11. Jahrhundert. Wahrscheinlich hängt ihre Entstehung mit den Kreuzzügen zusammen. Alle Wappensagen, welche von älteren Verleihungen sprechen, sind daher ebenso zu verwerfen wie die Anführung von Familiennamen aus früheren Zeiten. Gleichheit des Wappens spricht zwar oft für Verwandtschaft, beweist sie aber nicht. Denn das Wappen kann von verschiedenen Familien unabhängig angenommen worden sein, oder es kann von einem gemeinsamen Lehnsherrn herrühren. Erst in Verbindung mit Nachrichten über den Besitz, die Stellung in den Zeugenlisten usw. wird das Wappen zu einem Beweismittel. Als Kennzeichen eines bestimmten Standes kann das Wappen im Allgemeinen nicht angesprochen werden; nur negativ läßt sich sagen, daß Bürger ohne amtliche Stellung und Bauern vor dem 14. Jahrhundert keine Wappen, sondern nur Hausmarken geführt zu haben scheinen[3]). Unter Karl IV. beginnen die Wappenverleihungen der kaiserlichen Kanzlei und der Hofpfalzgrafen. Kaiser Friedrich III. verbot ausdrücklich die eigenmächtige Annahme von Wappen durch Bürger. Die Unterscheidung zwischen dem „adeligen" Spangen- und dem „bürgerlichen" Stechhelm entspricht zwar seit der Mitte des 16. Jahrhunderts der Theorie, ist aber in der Praxis nicht völlig durchgeführt worden. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts führte der niedere Adel auch Kronen als Helmzier zur Unterscheidung von bürgerlichen Wappen; aber auch diese Sitte ist nicht allgemein zur Geltung gekommen. Seit dem 18. Jahrhundert unterscheiden sich bekanntlich die verschiedenen Stufen des Adels durch die Zahl der Perlen

---

1) Webers illustrierte Katechismen Nr. 51. 5. Aufl. Leipzig 1893.

2) 7. Aufl. Frankfurt a. M. Heinr. Keller. 1909.

3) Hauptmann in den Mitteilungen der Zentralstelle f. deutsche P. u. F. G., Heft 4, S. 1 u. 5. Vgl. auch Frhr. v. Lütgendorf-Leinburg, S. 97f.

in der Krone: Grafen 9, Freiherren 7, einfache Edelleute 5, sichtbare (in Wirklichkeit also 16, 12, 8) Perlen.

Aus den vorhin angeführten Lehrbüchern der Heraldik wird man ersehen, daß die Gestalt der Wappen eine in allen Stufen erkennbare Veränderung durchgemacht hat. Ein fleißiges Studium dieser Entwicklungsstufen wird den Genealogen in den Stand setzen, zu beurteilen, ob ein vorgelegtes Wappen zu einer bestimmten Person gehört haben kann, oder welcher Zeit etwa ein undatiertes Wappen zuzuschreiben ist. Die Quellen der Heraldik sind: 1. Originalschilde und -helme, 2. Denkmale aller Art, 3. Totenschilder in den Kirchen, 4. Siegel, 5. Gemälde, 6. Stamm- und Turnierbücher, 7. Berichte. Originale sind aus der ältesten Zeit der Heraldik nur in geringer Zahl vorhanden (bekannt sind die zu Marburg in der Elisabethenkirche aufbewahrten Schilde aus dem 12. Jahrhundert). Die meisten Rüstungen mit Schilden und Helmzierden, welche in Sammlungen zu sehen sind, stammen aus dem 14. und 15. Jahrhundert und haben vollständig wohl nur zum festlichen Aufzug gedient. Selbst beim Turnier scheint der Helmschmuck nicht geführt worden zu sein. Dagegen wiederholte sich, wenigstens bei vornehmen Herren das Bild des Schildes auf dem Waffenrock und der Pferdedecke auch im Krieg. Denkmale mit Wappen findet man fast bei jeder älteren Kirche, Totenschilder, d. h. bemalte Holztafeln mit Wappen und Namen von Verstorbenen, in solchen Kirchen, zu denen vornehme Geschlechter in Beziehungen gestanden haben. So sind z. B. die beiden großen Nürnberger Kirchen reich geschmückt mit Totenschildern der Ebner, Tucher usw. Die Siegel sind in erster Linie an Urkunden zu suchen, die von Angehörigen der Familie ausgestellt sind, also in den Archiven der von der Familie begünstigten Gemeinden und Kirchen. Oft hängen aber auch Zeugen ihre Siegel mit an die Urkunde, und zuweilen werden Petschafte sogar verliehen, wenn der Aussteller keins besitzt oder zur Hand hat. Da früher gewissenlose oder unwissende Beamte nicht selten die Siegel von den Urkunden geschnitten oder ihre Abtrennung durch Kinder und Sammler haben geschehen lassen, so sucht man in den Archiven die Siegel manchmal vergebens. Dafür wird man, wenn das Glück es will, entschädigt durch Funde in Siegelsammlungen, worin nicht nur zerstreute Originale, sondern auch Nachbildungen sich vereinigen. Wichtige Sammlungen dieser Art befinden sich im Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg

und im Staatsarchiv zu Basel.[1]) Bildnisse in Öl- oder Wasserfarben tragen oft ein Wappen, im 16. und 17. Jahrhundert fast regelmäßig; zuweilen ist es in peinlich genauer Ausführung auf einem Ring gegeben, den die abgebildete Person am Finger trägt. Außer den von der zu behandelnden Familie aufbewahrten Gemälden sind die orts- und landesgeschichtlichen Museen, sowie die großen Sammlungen in Nürnberg, Berlin, München usw. zu beachten. Von den Stammbüchern ist schon im vorigen Kapitel die Rede gewesen. Ihnen an Zweck und Quellenwert sehr ähnlich sind jene Bilderbücher, in denen manche Fürsten das Andenken an die von ihnen besuchten Turniere verewigt haben[2]). Die Wappenbücher, auch schon die Wappenrollen aus dem 14. Jahrhundert, sind nicht als unmittelbare Quellen zu betrachten und, da sie bis in die neueste Zeit der Quellenangaben entbehren, stets mit Vorsicht zu benutzen. Dagegen haben wir jetzt einen einwandfreien Quellenstoff in getreuen Abbildungen von Siegeln und Denkmalen, wie sie besonders die Veröffentlichungen der landesgeschichtlichen Kommissionen und Vereine, sowie der heraldischen und genealogischen Gesellschaften bringen. Übrigens muß verlangt werden, daß in Urkundenbüchern regelmäßig die Siegel, wo nicht abgebildet, doch kunstgerecht beschrieben („blasoniert") werden. Das wird keinen großen Aufwand verursachen, wohl aber den Benutzern viele Anfragen bei den Archiven ersparen. Die richtige Bezeichnung der Wappenfiguren kann aus den angeführten Werken (am schnellsten bei Sacken) entnommen werden. Hier seien aber zur Bequemlichkeit unserer Leser die allgemein angewendeten Farbenzeichen wiedergegeben, deren Kenntnis für Familienforscher, soweit sie die Heraldik heranziehen wollen, unerläßlich ist:

= Schwarz (sch., auch #) = Gelb oder Gold (g.)

= Rot (r.) = Weiß (w.)

= Blau (b.) = Purpur (p.)

= Grün (gr.)

1) Vgl. Heydenreich, Quellenkunde S. 510. 2) Vgl. Erich Haenel, Der sächsischen Fürsten Turnierbücher (1910) Einleitung.

Statt der vorgeschriebenen Schraffierung kann man auch einfach die hier eingeklammerten Abkürzungen auf die einzelnen Teile des Schildes schreiben. Außer diesen sieben kommt noch zuweilen „Naturfarbe", z. B. bei der Darstellung von Menschen oder menschlichen Körperteilen, in Anwendung, welche durch Schattierung angedeutet und bei der Beschreibung mit N. bezeichnet wird.

Gewähren die erwähnten Wappenbücher zwar nicht urkundliche Unterlagen, aber doch ernst zu nehmende Darstellungen und richtiges Anschauungsmaterial, so gilt das in keiner Weise von den Erzeugnissen der immer noch hier und da tätigen „Wappenfabriken". Alle, die Aufklärung in heraldischen Fragen wünschen, können nur dringend gewarnt werden vor Geschäftsleuten, die sich zur Lieferung von Wappen für jede Familie anbieten. Man erhält von solchen nicht nur regelmäßig wertlose Angaben, sondern kann sich noch Strafverfolgung wegen Anmaßung eines fremden Wappens zuziehen[1]). Denn diese schön „aufgemachten" Wappen mit Unterschrift und Text, welche man in manchen bürgerlichen Wohnungen an der Wand hängen sieht, sind meist einem adeligen Wappenbuch unter Fälschung des Namens entnommen. Von den „Wappenfabrikanten" wohl zu unterscheiden sind die Wappenmaler und Gravierer, die auf Grund von Wappenrollen, Siegeln und anderen Vorlagen wirklich vorhandene Wappen künstlerisch wiedergeben[2]).

Die richtige Benutzung des in den Urkundenbüchern enthaltenen Quellenstoffes hängt zu einem guten Teil ab von einer gewissen Bekanntschaft mit der Urkundenlehre oder Diplomatik. Der kleine Grundriß von Friedrich Leist[3]) wird dem Familienforscher darin eine gute Hilfe sein. Wenn wir im vorigen Kapitel den Begriff der Urkunden bestimmt und ihnen den höchsten Quellenwert zugeschrieben haben, so ist damit noch keineswegs gesagt, daß alle in ihnen enthaltenen Angaben unbedingt für wahr zu gelten haben. Zunächst kann eine Urkunde gefälscht sein, und es ist in der Geschichtswissenschaft bekannt

1) Siehe Heydenreich, Quellenkunde S. 79.
2) Z. B. Eugen Kurz in Ulm, Pfannstiel in Weimar; vgl. auch Heydenreich, S. 81.
3) Webers Illustrierte Katechismen Nr. 106. 2. Aufl. Leipzig 1893. Weitere Literatur zur allgemeinen Diplomatik jetzt bei Heydenreich, Quellenkunde S. 307 f.

genug, daß gerade die Familiengeschichte durch Urkundenfälschungen in verhängnisvoller Weise beeinflußt worden ist. Ein bekanntes Beispiel ist die früher auf Grund der gefälschten Reinhardsbrunner Urkunden aufgebaute Genealogie der alten Landgrafen von Thüringen. Doch ist umgekehrt auch die Genealogie mit ihren Hilfswissenschaften zur Aufdeckung solcher Fälschungen dienlich. Z. B. ist eine Urkunde verdächtig, wenn in ihr, etwa als Zeugen, Träger bestimmter Vor- und Zunamen in einem genealogischen Zusammenhang oder mit Zusätzen, Titeln usw. erscheinen, welche mit der Zeit, in der die Urkunde ausgestellt sein soll, nicht vorkommen, in einer anderen aber nachzuweisen sind. Solche Urkunden können gleichwohl echt sein, wenn der Zeitabstand nicht zu groß ist, und die übrigen Kennzeichen unverdächtig sind (siehe unten). Die meisten gefälschten Urkunden sind in einzelnen Teilen von echten Urkunden abgeschrieben, aber gewöhnlich um viele Jahrzehnte zurückdatiert. Besonders die formelhaften Einleitungen und die Zeugenlisten sind von Fälschern benutzt worden, um den erfundenen Text glaubwürdig zu machen. Auch wurden Siegel von echten Urkunden abgetrennt und an gefälschten befestigt. Im Mittelalter blühte die Kunst der Urkundenfälschung besonders in den Klöstern, welche damit in der Regel die Vermehrung ihrer Einkünfte bezweckten. Später, im 17. und 18. Jahrhundert sind nicht wenige Fälschungen von servilen Schriftstellern zur Verherrlichung fürstlicher oder adeliger Häuser begangen worden, wozu nicht einmal die Herstellung von scheinbaren Originalen nötig war, da man die gefälschten Urkunden sogleich in gedruckten „Quellensammlungen" erscheinen lassen konnte. Die Fälschungen sind meist erst in neuerer Zeit entdeckt worden, weil man früher nicht genügendes Vergleichsmaterial besaß. Durch die Öffnung der Archive, zahlreiche kritische Abdrucke und vortreffliche Abbildungen sind uns heute fast alle Einzelheiten diplomatischer Gepflogenheiten der verschiedenen Zeiten bekannt geworden. Wir können fast immer erkennen, ob Form, Inhalt und Zeit zusammenstimmen, und es ist die Pflicht eines gewissenhaften Familiengeschichtsforschers, sich mit diesen Fragen bekannt zu machen. Leider findet man aber immer noch als Belege für Familiengeschichten Urkunden erwähnt, welche durch die neuere Forschung als Fälschungen erwiesen sind.

Aber auch, wenn gegen die Echtheit einer Urkunde Bedenken nicht bestehen, unterliegen doch die in ihr enthaltenen Nach-

richten der historisch-philologischen Kritik. Es gibt echte Urkunden, deren Aussteller zu der im Datum behaupteten Zeit nicht mehr am Leben war. Auch die Zeugenreihen stimmen nicht immer mit Zeit und Ort überein (siehe oben). Das Datum kann verschrieben, die Ausfertigung der Urkunde nebst Datierung kann verzögert worden sein. Die Zeugenreihe gehört oft zu der beurkundeten Handlung, deren Ort und Zeit zuweilen angegeben wurden. Das factum wird jedoch oft weggelassen, und auf die Zeugenreihe folgt das datum, ohne daß man erkennen kann, ob die Zeugen bei der Handlung oder bei der Datierung zugegen waren. Schwierigkeiten verursachen auch die verschiedenen Jahresanfänge, die man im Mittelalter hatte. Man muß wissen, welche Zeitrechnung in jedem Falle vorliegt. Da bis in das 13. Jahrhundert die meisten nicht vom König ausgestellten Urkunden von den Empfängern herrühren, diese fast immer geistliche Körperschaften sind, und die Zeitrechnung durch die Zugehörigkeit zu einem Bistum bestimmt wird, so bleiben nur wenige Fälle zweifelhaft.

Die Lehre von der Zeitrechnung oder die Chronologie ist für die Familiengeschichte überhaupt unentbehrlich. Wenn schon kein Historiker mittelalterliche Quellenforschungen ohne den großen oder kleinen „Grotefend" unternehmen wird, so ist ein ernsthafter Genealog ohne dieses Rüstzeug überhaupt undenkbar[1]). Er muß sich unterrichten über die verschiedenen Jahresanfänge, und er muß lernen von dem römischen und dem kirchlichen Kalender das Datum nach unserer Zählung abzulesen, auch Widersprüche, die er in den Zeitangaben findet, auf ihre Ursache zu untersuchen.

Besonders wichtig für die Forschungen in Kirchenbüchern ist die Kenntnis von den verschiedenen Stilen der neueren Zeitrechnung. Der gregorianische Kalender gilt seit dem 5./15. Oktober 1582 im größten Teile von Italien (auch in Savoyen), in Spanien, Portugal, im Fürstentum Neuenburg und trotz

1) H. Grotefend, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 2 Bde. Hannover 1891—1898 und Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, 2. Aufl. Hannover 1905. Vgl. auch Lorenz, Lehrbuch S. 187 und Heydenreich, Quellenkunde S. 306 f. Zur Einführung in die wissenschaftlichen Fragen der Chronologie empfiehlt sich Franz Rühl, Chronologie des Mittelalters und der Neuzeit. Berlin 1897.

mehrfachen Widerstands in ganz Polen, seit dem 10./20. Dezember desselben Jahres in Frankreich und Lothringen, seit dem 21. Dezember 1582 bzw. 1. Januar 1583 in den Niederlanden außer Friesland, Groningen (hier nur vom 29. Februar bzw. 11. März 1583 — Sommer 1594), Drenthe, Oberyssel und einem Teil von Geldern. Die katholischen Stände des Deutschen Reiches führten ihn seit dem Jahre 1583 nach und nach ein: Bistum Augsburg 14./24. Februar, Kurfürstentum Trier und Stadt Wien 5./15. Oktober, Innerösterreich, Bayern, Freising, Eichstädt, Regensburg, Salzburg, Brixen 6./16. Oktober, Kurfürstentum und Stadt Köln 3./13. November, Würzburg 5./15. November, Kurfürstentum Mainz und Bistum Straßburg 12./22. November 1583, die katholischen Stände des Elsaß Anfang Januar (?), die kaiserliche Hofkammer, Ober- und Niederösterreich und die Lausitz 7./17. Januar, Herzogtum Westfalen 21. Juni/1. Juli 1584, Paderborn 1585 nach dem 5. Juni, Pfalz-Neuburg 14./24. Dezember 1615. In der Schweiz rechnen die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Zug, Solothurn und Freiburg seit dem 13./22. Januar, Unterwalden seit Juni 1584 nach Gregor, Appenzell seit demselben Jahr (Außerrhoden nur bis 1590), Wallis seit 1622; für die gemeinen Vogteien wurde am 24. Februar 1584 die Begehung der Feste nach dem neuen Kalender angeordnet. In Ungarn ist man im Jahre 1587 vom 21. Oktober auf den 1. November übergegangen, im Herzogtum Preußen 1610 vom 22. August auf den 2. September, Kurland folgte 1617. Die an Frankreich verlorenen Teile des Elsaß mußten 1648, bzw. 1682 den Gregorianischen Kalender annehmen. Im übrigen rechnen die deutschen Protestanten bis zum 18. Februar 1700 nach dem Julianischen Stil. Seit dem 1. März 1700 stimmt ihr verbesserter Kalender im allgemeinen mit dem katholischen überein. An demselben Tage ging Dänemark zum neuen Stil über. Von den niederländischen Provinzen folgten Gelderland am 1./12. Juli, Utrecht am 20. November/1. Dezember 1700, Oberyssel noch im selben Jahre, Friesland und Groningen am 1./12. Januar 1701, von den Schweizer Kantonen Zürich, Basel, Schaffhausen, Genf, Biel, Mühlhausen nebst den gemeinen Vogteien ebenfalls am 1./12. Januar 1701, St. Gallen im Jahre 1724. In Schweden, wo unter König Johann III. (1568—1592) der Gregorianische Kalender vorübergehend gegolten hatte, wurde 1700 der Schalttag fortgelassen,

der Julianische Kalender aber sonst beibehalten bis zum Jahre 1753, wo man auf den 17. Februar den 1. März folgen ließ. In England gilt der verbesserte Kalender seit dem 3./14. September 1752. Auch die Abweichungen zwischen Katholiken und Protestanten in der Osterberechnung wurden durch Einführung des verbesserten Reichskalenders 1776 beseitigt. Im Kanton Graubünden wurde der neue Kalender von einzelnen Gemeinden 1760 und 1784, allgemein erst am 29. Juni 1798 eingeführt. In Rußland gilt seit dem 1. Januar 1700 der alte Julianische Kalender, welcher am 28. Januar/8. Februar 1796 auch in Russisch-Polen, am 1./13. Januar 1800 in Litauen wieder eingeführt worden ist, während in Kongreßpolen beide Kalender nebeneinander gebraucht werden. Der Unterschied zwischen dem alten und dem neuen Stil beträgt vor dem 1. März n. St. 1700 10 Tage, von da an 11 Tage, vom 1. März n. St. 1700 an 12, seit dem 1. März n. St. 1900 aber 13 Tage[1]).

Diese Abweichungen hat der Genealog wohl zu beachten, und er wird sich dabei über die in einem Territorium jeweils herrschende Konfession unterrichten müssen, was in Deutschland im 16. und 17. Jahrhundert nicht immer ganz leicht ist.

Nicht alle urkundlichen Nachrichten sind datiert. Da muß man, um die Zeit bestimmen zu können, die äußeren und inneren Umstände betrachten. Neben der Urkundenlehre, der Heraldik und Sphragistik (Lehre von den Siegeln) sind für solche Zwecke nötig einige Kenntnisse aus der Kunst- und Kulturgeschichte, besonders von den architektonischen und monumentalen Stilen und den Trachten der verschiedenen Zeiten, Stände und Völker. Dazu gehört allerdings ein gewisses Stilgefühl, das Manchem unerreichbar ist, das aber meist durch frühzeitige Aufmerksamkeit auf Bauten, Denkmale und Gemälde ausgebildet und durch häufige Besuche von Museen, Kirchen, Friedhöfen gepflegt und geschärft werden kann. Zur Einführung und zum häufigen Gebrauch sind zu empfehlen: Reimers, Handbuch der Denkmalslehre, und Wolfgang Quinke, Katechismus der Kostümkunde[2]). Als ein wichtiges Hilfsmittel zur Aufklärung genealogischer Zusammenhänge sei hier nur die Anordnung der Ahnenwappen auf Grabsteinen erwähnt. Nachdem man im 13. und 14. Jahr-

1) Dies Alles nach Rühl a. a. O. S. 224, 236—247.

2) Webers Illustr. Katechismen. Leipzig 1889. Vgl. auch Lorenz, Lehrbuch S. 187.

hundert zuweilen das väterliche und das mütterliche Wappen des Verstorbenen in den oberen Ecken angebracht hatte, fügte man später auch die der beiden Großmütter in den unteren Ecken hinzu. Seit dem 15. Jahrhundert stellte man oft die Wappen der 8, seltener die der 16 Ahnen auf. Die Anordnung unterlag wohl meist der Willkür des Bildhauers oder seines Auftraggebers. Man kann daher die Ahnentafel des Verstorbenen nicht ohne Weiteres von den Wappen des Grabsteins ablesen; wohl aber darf man annehmen, daß die in einer Ahnenreihe vorkommenden Familien sämtlich mit ihren Wappen vertreten sind. Enthält der Grabstein in der Mitte, z. B. als Schild einer Figur, ein Wappen, das nicht in der Reihe wiederholt wird, so ist zu vermuten, daß an Stelle des väterlichen Wappens oben das erste Wappen der nächst höheren Ahnenreihe oder, bei einer Frau, das des Ehemanns angebracht ist[1]). Heraldische Ahnenproben ohne Worte finden sich auch auf anderen Kunstwerken, wie Brunnen, Trinkgefäßen, Schmuckkästchen, wo dann die Reihenfolge meist von selbst gegeben ist[2]).

Aber auch die durch Schriftzeichen übermittelte Kunde von den Vorfahren muß dem Verständnis oft erst erschlossen werden durch die Fähigkeit, alte Handschriften zu entziffern. Wer sich auf dem fast unendlichen Gebiete der ungedruckten Quellen nicht ganz der Vermittelung von Fachmännern überlassen will, ist genötigt, wenigstens etwas Paläographie zu studieren. Leists schon erwähnter Katechismus der Urkundenlehre gibt in dem Abschnitt über „die äußeren Merkmale" eine gute Einführung in die Handschriftenkunde, berücksichtigt aber fast ausschließlich das Mittelalter. Das gleiche gilt für Wattenbachs „Anleitung zur lateinischen Paläographie" (4. Aufl. Lpz. Hirzel 1886, 42 S. Druck und 64 S. Autographie), deren Anschaffung allen zu empfehlen ist, welche ältere Handschriften in Original oder Faksimile benutzen wollen. An weiterführenden Hilfsmitteln zum Studium der mittelalterlichen Schrift fehlt es ja nicht[3]); an den

1) Lütgendorf-Leinburg, S. 172—176; Heydenreich, S. 124 f.

2) St. Kekule von Stradonitz, Ausgewählte Aufsätze aus dem Gebiete des Staatsrechtes und der Genealogie I (1905), S. 253 ff.; dazu auch v. Arnswaldt in den „Familiengeschichtlichen Blättern" 1910, S. 116.

3) Vgl. die Zusammenstellung bei Heydenreich, Quellenkunde S. 305 f., wozu noch nachzutragen ist: W. Wattenbach, Schriftwesen des Mittelalters. Leipzig 1876.

meisten Universitäten werden auch regelmäßig Übungen in der mittleren Paläographie veranstaltet. Für den Genealogen kommen jedoch hauptsächlich das 16.—18. Jahrhundert in Betracht, deren Schrift meist noch größere Schwierigkeiten bereitet. Gerade die Kirchenbücher sind in den Lehrmitteln der Paläographie sehr wenig berücksichtigt. Es empfiehlt sich, nach gewonnener Übersicht über die verschiedenen Schriftarten sich zunächst im Lesen von Urkunden aus dem 15. Jahrhundert zu üben, dann die sehr verworrene Schrift des 16. Jahrhunderts zu studieren, in der besonders die Unterscheidung zwischen der weiter entwickelten und schon entartenden deutschen oder Mönchsschrift und der, früheren Handschriften nachgeahmten, lateinischen Schrift zu beachten ist. Diese war die Gelehrtenschrift, während die deutsche für Briefe und für Akten in allen Kanzleien ununterbrochen in Übung blieb. Die Vielschreiberei der Zeit rief eine in beiden Schriftarten, doch mehr in der deutschen, verwilderte Kursive hervor, welche sich allmählich von der in der Druckerei festgehaltenen Buchschrift ziemlich weit entfernte. Die Kirchenbücher sind zuweilen in guter Kanzleischrift, öfter aber in winziger lateinischer Schrift mit vielen Abkürzungen oder in flüchtiger deutscher Kursive geschrieben. Die ungleichen Bildungsgrade der Pfarrer prägen sich darin aus; meist aber bewirkt der „Papiergeiz" ein beängstigendes Wirrnis der eng geschriebenen Aufzeichnungen, die noch dazu mit jenem ganzen Wust überflüssiger Konsonanten beladen sind, welcher die Schrift des 16. und 17. Jahrhunderts charakterisiert. Nicht übersehen darf der Familienforscher, daß auch die Eigennamen allen Wandelungen der Schreibart unterworfen worden sind. Denn was oben über die „Erstarrung" der Namen gesagt worden ist, bezieht sich nur auf die Sprache, nicht auf die Schrift. Genau so wie die Hauptwörter, von denen sie abgeleitet sind, oder denen sie zu entsprechen scheinen, werden z. B. Schulze bald mit, bald ohne t, Stein bald mit ai, bald mit ei, Berg bald mit, bald ohne k am Schluß geschrieben. Wie in anderen Wörtern wechseln auch in den Eigennamen z — ʒ — cz, zsch — tsch — ʒsch, ck — k, ff — f nach Konsonanten; sogar B — P, D — T oder Th, ä — e, ff — f nach Vokalen, was aber schon Unsicherheit in der Aussprache verrät. Der Familienforscher darf sich nicht durch solche, meist nur graphische Abweichungen zu genealogischen Schlüssen verführen lassen. Bis tief in das 19. Jahrhundert

hinein schwankt die Schreibart der Namen. Noch jetzt kann also ein Hoffmann naher Agnat eines Hofmann sein.

Im 18. Jahrhundert wird die Schrift der Kirchenbücher klarer und regelmäßiger, und im allgemeinen sind die Eintragungen seit dem Siebenjährigen Krieg ohne große Schwierigkeiten für jeden Gebildeten lesbar. Nur die Abkürzungen erfordern stets Aufmerksamkeit. Es wird daher nicht unerwünscht sein, wenn diesen Zeilen eine Deutung der wichtigsten beigegeben wird.

B., Br. = Bürger (bezeichnet in Süddeutschland den vollberechtigten Markgenossen überhaupt, also auch in Dörfern[1])
dom. = dominica, Sonntag
f. = filius od. filia, Sohn oder Tochter
G. = Gevatter
geb. = geboren
Gel. = Geläut, ganzes (g.), halbes ($^1/_2$) oder Viertels ($^1/_4$)
gem. = gemelli, Zwillinge
gen. = genitores, Eltern
g. S. = ganze Schule, d. h. die ganze Schule ist der Leiche gefolgt
Ges. = Gesell
get. = getauft
H. = Herr
J. = Jungfrau
Ictus = iurisconsultus, Rechtsgelehrter
I. u. D. = iuris utriusque doctor, Doktor beider Rechte
cop. = kopuliert
leg. = legitimus oder legitima, ehelich
M. = Magister
m. = mater, Mutter
m., mort. = mortuus od. mortua, gestorben
n., nat. = natus od. nata, geboren
par. = parentes, Eltern
p. = pater, Vater
patr. = patrinus oder patrina, Pate
praem. conc. = praematurus concubitus, vorehelicher Beischlaf
rel. = relicta, Witwe
ren. = renatus oder renata, (wiedergeboren), getauft
sel. = seligen
S. = Sohn
sep. = sepultus oder sepulta, begraben
sp. = spurius oder spuria, uneheliches Kind
st. = starb (steht öfter in Leichenbüchern mit folgenden Wochentagszeichen zur Ergänzung hinter dem Beerdigungsdatum)
susc. = suscepit, hob aus d. Taufe / susceptor, Pate
T. = Tochter
ux. = uxor, Gemalin
vitr. = vitricus, Schwiegervater
W. = Witwe (meist nach sel; kann sonst auch = Weib heißen).

Die Vorbedingungen zu einer selbständigen Benutzung der genealogischen Quellen sind also nicht unerheblich. Man wird aber bemerkt haben, daß es sich überall nur um die Anwendung sonst auch bekannter Methoden der Geschichtswissenschaft auf ein besonderes, allerdings etwas unübersichtliches und teilweise dunk-

1) Belegt in württembergischen und pfälzischen Kirchenbüchern aus dem 17. Jahrhundert; vgl. auch L. v. Maurer, Geschichte der Dorfverfassung in Deutschland. B. II, S. 375.

les Gebiet handelt. Das gleiche gilt für die Verwertung der so gewonnenen Ergebnisse, und man kann dafür im Allgemeinen auf die bekannten Lehrbücher der historischen Methode verweisen[1]). Indessen gibt es doch für die Familiengeschichte einige besondere Schwierigkeiten. Schon Lorenz hat aufmerksam gemacht darauf, daß mündliche und schriftliche Beglaubigungen zwar die Mutterschaft, nicht aber die Vaterschaft sicherstellen können. Wenn dieser Punkt auch für rechtliche und politische Fragen meist gleichgültig ist, weil der Grundsatz Pater est, quem nuptiae demonstrant beim Schweigen des Ehemannes Alles zudeckt, so kann sich die wissenschaftliche Genealogie damit doch nicht zufrieden geben. Denn sie hat auch die biologischen Folgerungen aus den genealogischen Beziehungen zu berücksichtigen. Vererbungsfragen lassen sich natürlich nicht an der Hand von Ahnentafeln lösen, auf denen die wirkliche Abstammung verschwiegen wird. Hier scheint der weitestgehenden Zweifelsucht Tür und Tor geöffnet zu sein. Aber auch diese Schwierigkeit ist nichts anderes als eine Frage der historischen Kritik. Die Zeugnisse der Eltern als der Nächstbeteiligten sind für glaubwürdig zu erachten, solange nicht starke Gründe für das Gegenteil sprechen[2]). Wir können in der Geschichtsforschung weiter nichts tun, als die Zuverlässigkeit der Quellen nach inneren und äußeren Gründen abzuwägen. Die Genealogie bietet sogar ein sehr brauchbares Hilfsmittel, um auftretende Zweifel über Abstammungsverhältnisse zu prüfen. Das ist die Vergleichung der körperlichen und geistigen Eigenschaften des Kindes mit denen der Eltern, wofür Lorenz den Ausdruck „biologische Filiationsprobe" geschaffen hat. Wenn der Zweifel der Zeitgenossen mit biologischen Beobachtungen übereinstimmt, so ist die größte Vorsicht geboten. Im positiven Sinne beweist die Ähnlichkeit der Eigenschaften, wenigstens der körperlichen, den Anfechtungen von unterrichteten Personen gegenüber, freilich auch nicht viel, und die Geschichte kennt auf diesem Gebiete manche unlösbaren Rätsel[3]).

---

1) Vgl. Ernst Bernheim, Einleitung in die Geschichtswissenschaft. Leipzig (Sammlung Göschen) 1905 (eine kurze Bearbeitung seines im Verlage von Duncker u. Humblot erschienenen Lehrbuchs).

2) Über die verschiedenen Vorsichtsmaßregeln, welche in dieser Hinsicht zu verschiedenen Zeiten durch Gesetze getroffen worden sind, vgl. Lorenz, Lehrbuch S. 152—154.

3) Vgl. Lorenz a. a. O. S. 157.

Handelt es sich bei der Prüfung des Elternverhältnisses meist um Fragen der Wahrscheinlichkeit, so gibt es doch auch gewisse Punkte, die unter Umständen eine genealogische Angabe als Unmöglichkeit erweisen, und zwar auf Grund biologischer Gesetze, mit denen sich der Genealog wie der Historiker und Jurist vertraut machen muß.

Zwischen der Zeugung und der Geburt eines lebensfähigen Kindes müssen mindestens 200 Tage liegen. Eine neue Empfängnis während der Schwangerschaft ist zwar nicht ganz ausgeschlossen[1]); aber solche Fälle bedürfen doch ganz besonderer Beglaubigung. Mehrgeburten sind beim Menschen bis zu sieben Geschwistern beobachtet, und es ist möglich, daß solche 24 Stunden nacheinander vor sich gehen. Die Zeugungsfähigkeit des Mannes beginnt in unseren Breitengraden etwa mit dem 15. Lebensjahr, die Empfängnisfähigkeit der Frau jedoch weit früher. Die Altersgrenze liegt für den Mann etwa im 65., für die Frau im 50. Jahre, im Süden früher. Doch sind von diesen Regeln manche Ausnahmen bekannt geworden. Gesetzlich ist in Deutschland das Heiraten der Männer jetzt von der Vollendung des 21., das der Frauen von der Vollendung des 16. Lebensjahres abhängig gemacht. Dem Mittelalter sind solche Vorschriften fremd; ja man gab damals oft unmannbare Kinder durch kirchliche Trauung zusammen. Während also jetzt die Heirat in der Regel längere Zeit nach Eintritt der Pubertät erfolgt, war es im Mittelalter oft umgekehrt; man darf deshalb aus mittelalterlichen Vermählungsdaten nicht ohne Weiteres Schlüsse auf das Alter der Brautleute ziehen.

Natürlich sind auch die Zeugenschaften bei kirchlichen Handlungen zur Altersbestimmung der Zeugen und damit zur Quellenkritik zu verwerten. Voraussetzung dazu ist nach protestantischem Kirchenrecht die Konfirmation. Doch scheinen Pfarrerskinder darin Ausnahmen genossen zu haben; denn man findet solche schon in ganz kindlichem Alter als Taufpaten genannt.

Erscheinen demnach die Anforderungen nicht gering, welche an die Kritik der Familienforscher gestellt werden, so ist es natürlich, daß ein großer Teil von diesen sich engere Grenzen steckt und sich mit der Sammlung von leichter zu erreichenden Tatsachen begnügt. Die vorstehenden Zeilen sollen jedoch das Ein-

1) Vgl. Gg. Buschan, Menschenkunde S. 240.

dringen in die sich hier bietenden Probleme erleichtern, und die Hauptsache bleibt die wissenschaftliche Ehrlichkeit, die den Forscher nicht durch vorgefaßte Meinungen und einschmeichelnde Vorstellungen vom Wege zur Wahrheit abdrängen läßt.

IV. Kapitel.

Darstellung der Ergebnisse.

Wer planmäßig die Bausteine zur Geschichte einer Familie sammelt, wird von vornherein auf eine übersichtliche Anordnung seiner Sammlung bedacht sein. Natürlich wird das Jeder nach seiner Bequemlichkeit halten; im Einzelnen hängt Vieles von dem Beruf und der Lebensweise des Forschers ab. Einige Winke dürften aber doch für alle familiengeschichtlichen Sammlungen nützlich sein. Es empfiehlt sich, die genealogischen Daten gleichzeitig in örtlichen und persönlichen Gruppen zu verzeichnen, indem man die Kirchenbuchauszüge und andere Quellen, die sich auf mehrere Personen beziehen, nach den Ortsnamen zusammenlegt, aber dabei alle Lebensdaten auf Personalzettel überträgt. Für jede Person ist ein solcher Zettel anzulegen, welcher den vollen Namen, Ort und Zeit der Geburt, der Vermählung und des Todes, die Namen der Eltern, der Gattin und der Kinder mit Angabe der Geburt und des Todes, soweit das Alles bekannt ist, enthält. Es ist praktisch, sich dafür vorgedruckter Zettel von bestimmter Größe zu bedienen, um nicht tausendmal dieselben Stichwörter schreiben zu müssen. Diese Zettel können zunächst alphabetisch geordnet sein; aber sehr bald wird man die genealogischen Zusammenhänge wenigstens größtenteils festgestellt haben und die Personalzettel lieber nach Stämmen ordnen. Wenn man dann über die einzelnen Familienglieder noch besondere Nachrichten, Urkunden, Tagebücher, Briefe gesammelt hat und diese mit den Zetteln in dauerhafte Umschläge oder Mappen steckt, so hat man schon ein *Familienarchiv*[1]). Um stets einen Überblick über die gewonnenen Ergebnisse zu haben, wird man diejenigen Personen, deren genealogische Beziehungen untereinander ermittelt sind, auf einzelnen Blättern zusammenstellen. Eine möglichst vollständige *Stammtafel* ist immer

1) Eine leicht faßliche Anleitung dazu nebst vorgedruckten Personalbogen und genealogischen Tafeln bietet das „Mentor-Familienarchiv", Mentorverlag Berlin-Schöneberg 1909.

das erste Ziel bei der Verarbeitung des vorhandenen Stoffes, und die Entwürfe und Teile einer solchen werden eine besondere Mappe in unserm Familienarchiv erfordern. Die Stammtafel soll enthalten alle im Mannesstamme blutsverwandte Personen nebst ihren Frauen mit Angabe von Ort und Zeit der Geburt, der Vermählung und des Todes. Da es sich hier nicht um eine literarische Form, sondern um ein Hilfsmittel der Orientierung handelt, so ist innerhalb der notwendigen Erfordernisse Kürze geboten. Man bedient sich daher folgender Zeichen, welche allgemein für genealogische Angaben üblich sind.

* = geboren
~ = getauft
∞ = vermählt
† = gestorben
□ = begraben

Natürlich kann man statt dieser Zeichen auch die Abkürzungen geb., get., verm., gest., begr. anwenden, doch gewähren die Zeichen den Vorteil, daß sie auch von Sprachfremden verstanden werden. Kinder werden unter den Eltern eingetragen und durch eine wagrechte, nach unten geöffnete Klammer, deren Spitze auf die Eltern deutet, als Geschwister verbunden[1]). Bei weitverzweigten Familien empfiehlt es sich nicht, die ganze, vollständige Stammtafel auf einem Blatt unterzubringen, weil dadurch die Übersicht leicht wieder verloren geht. In solchen Fällen ist es ratsam, die Stammtafel nach Stämmen zu teilen, aber auf einem besondern Blatt eine Übersichtstafel über die ganze Familie zu entwerfen, welche die wichtigsten Glieder, also mindestens alle Väter von Söhnen, etwa nur mit den Todesjahren enthalten möge.

Eine neue Methode, große Familienzusammenhänge unter Vermeidung der unhandlichen Tafeln darzustellen, hat Franz Dehms erfunden[2]). Er zerlegt die ganze Stammtafel in einzelne Gruppen oder engere Familien, bestehend aus Eltern und Kindern, mit Hinweisen auf die Großeltern. Jedes Elternpaar erhält einen über das Blatt quer laufenden Raum, der in sieben Rubriken folgende Angaben faßt: Zeit und Ort der Geburt beider Eltern, ihre Familien- und Rufnamen, Ort und Zeit der

1) Vgl. Stefan Kekule von Stradonitz in den „Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte" Heft VI, S. 80 ff.

2) Stammbuch, Stammbild und Anderes. Mit einer Tafel. Von Dr. Franz Dehms, Postrat a. D. in Potsdam. 1910.

Trauung, Zahl der Kinder, Zeit und Ort des Todes der Eheleute, Geburtsjahre und Rufnamen ihrer Väter, schließlich Lebensstellung und Wohnorte, Geburtsjahre der vermählten und Zahl der früh gestorbenen Kinder. Die erwachsenen, aber unvermählt gestorbenen Kinder werden unmittelbar unter den Eltern verzeichnet, während die vermählten wieder Gruppen für sich bilden. Das Verfahren besteht also in der Anlage eines Zettelkatalogs mit zweckmäßigen Verweisungen. Die Zettel werden chronologisch nach den Geburtsjahren der Ehemänner aneinandergereiht und zur leichteren Auffindbarkeit mit den Nummern der Generationen versehen. Das Ganze wird von seinem Erfinder als *Stammbuch* bezeichnet, womit die alte Bedeutung dieses Wortes wieder zu ihrem Rechte kommt. Dieses Verfahren ermöglicht das Auffinden aller möglichen genealogischen Beziehungen für jede im Stammbuch enthaltene Person; denn dieses beschränkt sich nicht auf männliche Nachkommenschaft eines Paares (siehe später). Es ist daher für die Sammelarbeit empfehlenswert. Aber übersichtlich ist es nicht; man muß Alles erst zusammensuchen, und wie keine noch so sorgfältige topographische Beschreibung die Landkarte entbehrlich macht, so wird man auch neben dem Stammbuch eine schnell zu übersehende Tafel nicht entbehren wollen[1]).

Im ersten Kapitel ist schon geschildert worden, wie sich aus einer Verbindung der Stammtafeln mit den römischen Verwandtschaftsbäumen Begriff und Gestalt des Stammbaumes entwickelt haben. Noch jetzt gilt der *Stammbaum* vielfach als die Hauptform genealogischer Darstellung. In Wirklichkeit ist er nur ein künstlerisches Bild, das auch nur in künstlerischer Darstellung erlaubt sein sollte. Da wir die Schrift von oben nach unten lesen, so ist es widersinnig, auf Tafeln, welche zu praktischen oder wissenschaftlichen Erläuterungen dienen, die *herabsteigenden* Generationen, die Deszendenz von unten nach oben folgen zu lassen. Aber als poetisches Motiv liegt das Bild des Baumes nahe genug, wenn wir uns vergegenwärtigen, wie sich die Nachkommenschaft unseres Stammvaters ausgebreitet hat. Da sehen wir an der Wurzel Namen und vielleicht auch Bild oder Wappen dieses Ahnherrn, über ihm die seines, den

1) Auch das „Stammbild", womit Dehms diesem Mangel abzuhelfen sucht, gibt keine schnelle Übersicht; denn auch hier muß man die Beziehungen *suchen*.

Stamm fortpflanzenden, Sohnes, usw. bis zu dem jüngsten Stammhalter hoch oben auf grünem Blatt, während seitwärts die Nebenzweige grünen oder absterben. Solche Stammbäume lassen sich in kleinem Maßstab auf mäßig großen Blättern zeichnen und haben dann vor den regelmäßigen Tafeln den Vorzug, daß die ganze Nachkommenschaft durch geschickte Gruppierung der Zweige aufgenommen werden kann. Besonders wirksam sind aber die Stammbäume auf größeren Flächen wie an den Wänden von Treppenhäusern oder Empfangszimmern. Auch zur Pflege des Familiensinnes und zum Ansporn eines gesunden Ehrgeizes vermag der tägliche Anblick eines solchen Bildes gewiß zu dienen. Man sollte aber nicht vergessen, daß es sich dabei um ein Kunstwerk handelt, das zu den bei seiner Entstehung vorliegenden Tatsachen paßt. Es wäre nicht geschmackvoll und würde das ganze Bild verderben, wenn man den Stammbaum durch Nachträge „auf dem Laufenden halten" wollte. Dafür sind die Personalzettel und Stammtafeln da, und man muß es schon den Enkeln überlassen, ob sie sich einen neuen Stammbaum malen lassen wollen.

Als Schmuck des Stammbaumes ist stets das Wappen beliebt. Aber auch bei der einfachen Zusammenstellung der familiengeschichtlichen Daten ist auf dieses Merkzeichen der Zusammengehörigkeit zu achten. Von der Wichtigkeit der Wappenkunde als Hilfswissenschaft ist im vorigen Kapitel die Rede gewesen. Wo Familienwappen überliefert sind, muß das Familienarchiv ein besonderes Fach dafür enthalten. Doch wird man sich bei der Anwendung der Wappen vor Mißgriffen hüten müssen. Viele alten Wappen sind während des Verfalles der Wappenkunst im 17. und 18. Jahrhundert entstellt worden, und erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts ist man zu den guten Formen des Mittelalters zurückgekehrt. Jedem, der ein altes Ritter- oder Bürgerwappen als Familienzeichen führen kann, sei geraten, sich bei dessen künstlerischer Verwendung an die mittelalterlichen Vorlagen zu halten. Bei Wappen, die auf späterer Verleihung beruhen, dürfte es sich allerdings empfehlen, den Stil jener Zeit zu bewahren, so daß man aus der Gestalt des Wappens schon auf sein Alter schließen kann. Die Frage, ob Familien, die kein überkommenes Wappen besitzen, zur willkürlichen Annahme eines solchen berechtigt sind, ist noch strittig. Die Gesetzgebung einiger Länder verneint sie; der seit Jahrzehnten geduldete Brauch be-

jaht sie[1]). Für Deutschland darf wohl gesagt werden, daß Jeder nach seiner Wahl ein Wappen annehmen darf, das nicht schon von einer andern Familie geführt wird. Gesetzlich geschützt sind allerdings nur die adeligen Wappen und außerdem die als Warenzeichen eingetragenen. Um zu erfahren, ob man zur Führung eines vorgefundenen oder gewählten Wappens berechtigt ist, wendet man sich am besten an einen der heraldischen Vereine, hüte sich dagegen vor den „Wappenfabriken" (s. oben S. 56). Für neue Wappen eignen sich besonders gut Figuren, welche auf den Beruf des Inhabers deuten oder als „redendes Wappen" die Namen eines Gutes oder der Familie selbst vorstellen. Wo Hausmarken oder Handwerkszeichen überkommen sind, empfiehlt sich unbedingt deren Aufnahme in das Wappen. Die Zierate aus der verfallenden Heraldik wie Turnierhelme, Kleinode, Decken und Kronen lasse man bei bürgerlichen Wappen lieber ganz weg[2]).

Für manche Familienforscher ist mit einer solchen tabellarischen Zusammenstellung der Daten die Arbeit beendigt, sei es, daß die vorhandenen Nachrichten darüber nicht hinausgehen, oder daß ein weitergehendes Interesse an der Familiengeschichte nicht besteht. Jedenfalls ist ein Abschnitt erreicht worden, und es ist auch für den Fall, daß man die Geschichte der Familie noch genauer, tiefer und breiter erforschen will, nicht unklug das jetzt gewonnene Ergebnis einem kleineren oder größeren Kreise bekannt zu machen. Man kann die Stammtafel selbständig drucken lassen oder auf andere Weise vervielfältigen und an die Familienmitglieder verteilen. Besser ist es jedoch, sich dabei einer der genealogischen Zeitschriften[3]) zu bedienen, welche in der Regel einen guten und nicht teuren Druck vermitteln. Das Blatt ist dann vor dem Untergang nach menschlichem Ermessen sicher und kommt zugleich einer großen Zahl von Familienforschern zu Gesicht, welche daraus für sich Nutzen ziehen und wiederum zur Ergänzung Manches beitragen können.

Sehr oft bleibt das genealogische Interesse über dieses vor-

1) Vgl. die Auseinandersetzung zwischen **Hauptmann und Heydenreich** im 5. Heft der „Mitteilungen der Zentralstelle f. d. P. u. F. G."

2) A. v. d. **Velden** in den „Mitt. d. Z. f. d. P. u. F., VI, S. 39—42.

3) „Der deutsche Herold" Berlin, „Familiengeschichtliche Blätter" Leipzig, „Roland" Papiermühle S.-A., „Frankfurter Blätter für Familiengeschichte" Frankfurt a. M.

läufige Ergebnis hinaus lebendig, und man bemüht sich das Gerippe der Stammtafel durch biographischen Stoff auszufüllen, auch mit der Zeit noch weitere Verzweigungen oder frühere Anfänge zu ermitteln. Die Verwandten, durch den ersten Erfolg angeregt, werden sich gerne daran beteiligen. Ein sehr gutes Mittel dazu ist die Einrichtung eines Familienverbandes, der die Kosten der Forschungen trägt und wohl auch durch kleine gedruckte Mitteilungen an die Angehörigen die Teilnahme an der Familiengeschichte wach erhält.

Indem nun auch die Familien der Mütter in Betracht gezogen werden, erregt die Ahnentafel das Interesse der Forscher. Sie stellt, wie wir schon gesehen haben (S. 11 f.) die Aszendenz einer Person dar, wie die Stammtafel die Deszendenz. Im Gegensatze zu dieser hat sie eine unveränderlich feststehende Gestalt. Denn während die Nachkommenschaft eines Menschen durch verschiedene Umstände bestimmt wird, setzt die Natur jedem Geborenen zwei Eltern. Die Zahl der Ahnen ist stets eine Potenz von 2 mit der Nummer der jeweils betrachteten Generation als Zähler. Man spricht einfach von 4, 8, 16, 32, 64 ... Ahnen, um zu bemerken, daß man die Abstammung in allen Linien bis zur 2., 3., 4., 5., 6. ... Generation zurück verfolgt hat. Nicht aber ist gemeint, daß man so und so viele Ahnen hintereinander nachweisen könne, wie von Unkundigen oft in Stolz oder Spott gesagt wird. Ahnen können nur seitwärts zusammengezählt werden. Daher kann niemand 10, 20, 40, 50 Ahnen haben, es sei denn, daß man die infolge von Verwandtenehen wiederholten Namen fortläßt. Während also die Einrichtung einer Stammtafel nur durch Beispiele verdeutlicht werden kann, lassen sich für Ahnentafeln Formulare aufstellen, die stets anwendbar sind[1]).

Ahnentafeln, die weit zurückgehen, zerlegt man zur besseren Handhabung gern in mehrere Teile. Ist man z. B. bis zu den 256 Ahnen vorgedrungen, so gibt man zuerst eine Ahnentafel zu 16 und dann für jeden dieser 16 wieder eine Tafel zu 16 Ahnen. Dabei spart man Raum, wenn man die Ahnenreihen seitwärts aufeinander folgen läßt[2]). Doch sollte man auch dann

1) Empfehlenswert sind die Ahnentafelformulare von Walter Gräbner, Verlag von Starke in Görlitz.

2) S. oben S. 14. Neuerdings hat Otto Forst in seiner Ahnentafel des Erzherzogs Franz Ferdinand von Österreich-Este diese Einrichtung vorteilhaft angewendet. (Wien und Leipzig 1910).

den Gegensatz zur Stammtafel nicht vergessen und die älteste Reihe an den (vom Leser) linken Rand setzen, da der Reihenfolge von oben nach unten die von links nach rechts entspricht. Diejenige Person, deren Ahnen dargestellt werden, nennt man den Probanten (probans), ein Ausdruck, der von den stiftlichen

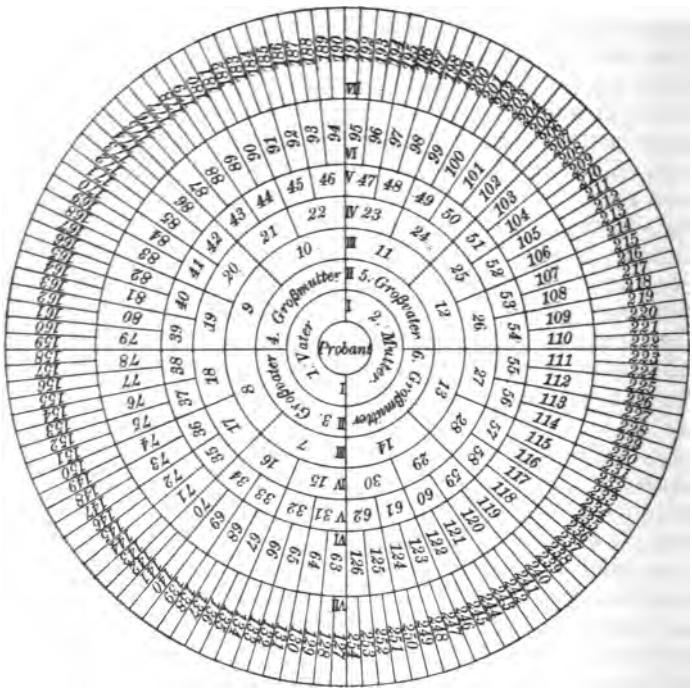

Schema einer Ahnentafel in Kreisform.

Ahnenproben entnommen ist und im übertragenen Sinn auf Jeden angewendet wird, dessen genealogische Beziehungen untersucht werden sollen.

Übrigens gibt es auch ein Mittel, um eine sehr große Ahnentafel auf einem Blatt unterzubringen. Das ist die Anwendung kreisrunder Vordrucke, wo jede höhere Ahnenreihe in einem weiteren Kreise steht, der sich konzentrisch um den Kreis mit der nächst jüngeren Generation legt. In der Mitte steht dann

der Probant. Da die Kreise ebenso gleichmäßig wachsen wie die Zahl der Ahnen, so läßt sich eine solche Ahnentafel sehr bequem erweitern. Das Muster kann auch umgekehrt zur Eintragung der Nachkommenschaft einer in die Mitte gesetzten Person benutzt werden; doch sind dabei natürlich die Ungleichmäßigkeiten in der Stärke der einzelnen Generationen zu berücksichtigen, was aber durch breitere und schmalere Ringe leicht erreicht werden kann[1]). Sehr bequem ist auch in diesem Falle das Studium der Tafeln nicht; doch eignen sich diese kreisförmigen Darstellungen auch zur Anbringung von Bildnissen.

Auch die Ahnentafel ist, wie schon berichtet wurde (S. 11), ein Gegenstand künstlerischer Darstellung. Das Bild eines Baumes aber, welches man dabei noch heute zuweilen angewendet sieht, ist für diesen Zweck so verkehrt wie möglich; denn da steht ja das Kind unten am Stamm, und die Urahnen oben auf den jüngsten Zweiglein. Will man an dem lateinischen Gleichnis festhalten, so muß man die Ahnentafel umdrehen und so viele Stammbäume nebeneinander setzen, wie die obere Reihe Ahnen hat; dann wachsen die Ahnenpaare aus benachbarten Stämmen zusammen. Auch ohne Umdrehung gewinnt man ein gefälliges Bild, wenn die verschiedenen Ahnen durch Bildnis oder Wappen kenntlich gemacht und durch Bänder oder Blumengewinde miteinander verbunden werden. Schön und sinngemäß ist auch die Verbindung der Ehegatten durch Hände, welche ineinander geschlungen die Tafel mit Bild oder Namen ihres Kindes tragen. Die Phantasie des Künstlers hat hier Raum genug. Sucht man sich das Werden eines großen Menschen durch die Vereinigung der verschiedenen Anlagen von Eltern, Großeltern und Urgroßeltern vorzustellen, so drängt sich auch das Bild des Stromes auf, in dem sich die Flüsse, aus Bächen entstanden, vereinigen — ein Bild allerdings mehr für den Dichter als für den Maler.

Sobald man die in Stamm- oder Ahnentafeln enthaltenen Angaben verwerten, ergänzen oder berichtigen will, empfindet man das Bedürfnis nach einem Mittel zum schnellen Auffinden der verschiedenen Personen. Man sucht ihm abzuhelfen durch eine Art Zeichensprache, indem man durch römische und arabische

1) Das Schema wird schon vom Freiherrn von Lütgendorf-Leinburg in seinem mehrfach erwähnten Schriftchen (2. Aufl. S. 123) mitgeteilt. Kreisrunde Formulare zur Eintragung von Stamm- und Ahnentafeln sind bei Rich. Leonhardt in Elberfeld (Humboldtstraße 25) erschienen.

Ziffern die Stellung jeder Person bestimmt. Aus dem erwähnten Unterschied zwischen den beiden Grundformen der Genealogie folgt, daß die Personen einer Ahnentafel ohne große Schwierigkeit bestimmt werden können, während in einer Stammtafel die Auffindung schwieriger sein muß. Für die Ahnenbezifferung gibt es verschiedene Methoden. Lorenz[1]) zählt jede Ahnengeneration für sich und bezeichnet jede Person durch einen Bruch, dessen Zähler die Reihe, dessen Nenner die Stellung in dieser Reihe angibt. Dieses Verfahren ermöglicht es stets, das Geschlecht von der Zahl abzulesen (männlich alle ungeraden, weiblich alle geraden Nenner), die Stellung in der väterlichen oder mütterlichen Hälfte zu erkennen und die Eltern schnell zu finden. Man hat dabei nicht einmal eine wirkliche Ahnentafel nötig, sondern kann alle Ahnen auf Zetteln verzeichnen, wobei man zugleich erfährt, ob und wie oft eine Person sich in der Ahnentafel wiederholt. Dagegen hat Kekule von Stradonitz[2]) vorgeschlagen, den Probanten mit 1 zu bezeichnen und weiter alle Ahnen durchzuzählen, so daß der Vater Nr. 2, der väterliche Großvater Nr. 4, der Urgroßvater gleichen Namens Nr. 8 usw. erhält. Hier haben also die Männer gerade, die Frauen ungerade Zahlen. Die Funktionen sind dieselben wie bei Lorenz, nur daß die Stellung in der Ahnentafel weniger leicht zu bestimmen ist; es bedarf dazu jedesmal einer kleinen Rechnung, ein Nachteil, der durch die Druckkostenersparnis gegenüber den Bruchzahlen nicht ganz aufgewogen wird, zumal die Wahrscheinlichkeit eines Irrtums bei nur einer Zahl größer ist als bei zwei zusammengehörigen. Roller[3]) folgt Kekules Vorgang im Durchzählen der Ahnen, fängt aber erst mit dem Vater an, was als Verbesserung zu betrachten ist; denn unseren Zahlenvorstellungen entspricht es, daß die geraden Zahlen zu den vorhergehenden ungeraden in einem näheren Verhältnis stehen als zu den folgenden, und daß der Abschluß mit einer ungeraden Zahl, wo es sich um Paare handelt, fehlerhaft erscheint. Roller bezeichnet daneben auch die Generationen, und zwar durch

1) Lehrbuch S. 218 ff. Die Reihe wird durch die Zahl der Ahnen bezeichnet.

2) Über eine zweckmäßige Bezifferung der Ahnen, Vierteljahrsschrift für Wappen-, Siegel- und Familienkunde, 1898, S. 64—72.

3) Ahnentafel der letzten regierenden Markgrafen von Baden-Baden und Baden-Durlach, 1902, S. XI.

römische Zahlen. Jedes dieser Systeme ist mit Erfolg angewendet worden, und es kommt hier weniger auf Einförmigkeit als auf Folgerichtigkeit und Klarheit in der einzelnen Arbeit an. Die von Roller eingeführte Verbindung der durchlaufenden Zahl mit der Nummer der Generation gewährt jedenfalls die größte Sicherheit gegen Schreib- und Druckfehler. Übrigens wäre es sehr gut, wenn zur Bezeichnung der Vorfahren jeden Grades ganz bestimmte Ausdrücke angewendet würden. Sehr zu empfehlen ist folgende Reihe: 1. Vater, 2. Großvater, 3. Urgroßvater, 4. Altvater, 5. Altgroßvater, 6. Alturgroßvater, 7. Obervater, 8. Obergroßvater, 9. Oberurgroßvater, 10. Stammvater[1]).

Ebenso gibt es verschiedene Methoden zur Bezifferung der in einer *Stammtafel* enthaltenen Personen. Man kann den Stammvater mit 1 bezeichnen, dann fortlaufend Kinder, Enkel, spätere Nachkommen zählen. Dabei muß man sich aber bald entscheiden, ob man lediglich die Zeit der Geburt durch die ganze Nachkommenschaft berücksichtigen oder generationsweise oder nach Stämmen zählen will. Zur leichteren und sichereren Auffindung ist am praktischsten die Zählung durch die Generationen hindurch, welche zugleich durch römische Zahlen bezeichnet werden können. Nachträge lassen sich dann allerdings nur durch die Zusätze von kleinen Buchstaben hinter den Zahlen einreihen. Oder man zählt in jeder Generation neu, wodurch man mehrstellige Zahlen vermeiden kann, aber die Kontrolle durch die beiden Zahlen verliert. Wird eine Tafel geteilt, so zählt man zweckmäßigerweise jeden, etwa durch große lateinische Buchstaben zu bezeichnenden Teil für sich.

Nun ist auch die Handhabung mehrerer zusammengehöriger Tafeln nicht sehr bequem, und ihre Herstellung im Druck recht teuer. Man wird daher bei sehr ausgedehnten Familien in der Tafel nur die Zusammenhänge, vielleicht außer den Namen der Stifter von neuen Linien nur die Nummern geben, den eigentlichen Inhalt aber in die Form von *Stammlisten* bringen, welche alle Personen nach dem eben geschilderten Verfahren numeriert und angeordnet aufführen.

Seit Lorenz bezeichnet man die Stammtafel und die Ahnentafel als die *genealogischen Grundformen*. Da jedoch die

1) Vgl. *Lorenz*, Lehrbuch S. 206.

„Stammtafel" oft nur für die Nachkommen im Mannesstamm angewendet wird, hat neuerdings J. O. Hager ihr diesen Rang streitig gemacht[1]). Nun ist es ja durchaus falsch zu behaupten, daß jene einschränkende Anwendung des Begriffes „Stammtafel" einem allgemeinem Gebrauch entspricht. Lorenz weiß nichts davon, und noch ganz vor Kurzem sind gedruckte „Stammtafeln" erschienen, welche die gesamte, männliche und weibliche, Nachkommenschaft der Stammeltern darstellen. Auch das „Stammbuch" von Dehms will die Aufnahme sämtlicher Nachkommen erleichtern. Indessen ist es doch zweckmäßig, unterscheidende Benennungen der einzelnen Darstellungsformen anzunehmen, und zwar empfiehlt es sich allerdings, die „Stammtafel" nur im engeren Sinn als Darstellung des Mannesstammes anzuwenden. Dann kann sie aber nicht als „Grundform" gelten. Die wissenschaftliche Genealogie kennt zwei verschiedene Betrachtungsweisen, indem sie die Abstammung und die Fortpflanzung berücksichtigt. Die Abstammung wird zur vollständigen Anschauung gebracht in der Ahnentafel, die Fortpflanzung in einer Tafel, welche sämtliche Kinder, Kindeskinder usw. einer Person darstellt. Hager nennt eine solche Darstellung „Deszendenztafel", wofür A. von den Velden die Verdeutschung „Nachkommen- oder Nachfahrentafel" vorschlägt. Kürzer und besonders als Gegenstück zur Ahnentafel geeignet ist die von W. E. von Arnswaldt erfundene Bezeichnung „Enkeltafel". Die Darstellung der vollständigen Nachkommenschaft eines Ehepaars macht natürlich größere Schwierigkeiten als eine einfache Stammtafel. Doch braucht man dafür keine besonderen Vorrichtungen und Handgriffe, da es sich in formaler Hinsicht nur um größeren Raum handelt, wie es ja auch bei Stammtafeln, die sich über mehrere Jahrhunderte hinausziehen, oft der Fall ist. Wie diese kann man die Enkeltafeln teilen oder nur in übersichtlichem Auszug, etwa mit Nummern statt Namen, geben und sämtliche Daten in Form von Stammlisten, hier also „Enkellisten", aufführen. Als Beispiel folge hier der Anfang — 4 Generationen — von Luthers Enkelliste[2]).

---

1) „Roland", Jahrgang X, S. 189.

2) Vgl. David Richter, Genealogia Lutherorum 1753; Nobbe, Genealogisches Hausbuch oder Lutherstammbuch. 2. Aufl. 1856; A. Nietzki, Margarethe von Kunheim, Königsberg i. Pr. 1900.

I. Dr. Martin Luther *10. 11. 1483, †18. 2. 1546.
∞ 13. 6. 1525. Katharina von Bora *29. 1. 1499, †20. 12. 1552.
Kinder: 1. Johannes (Hans) s. IIa.
2. Elisabeth *10. 12. 1527, † 1528.
3. Magdalene *4. 5. 1529, †20. 9. 1542.
4. Martin *7. 11. 1531, † 1565.
5. Paul s. IIb.
6. Margarethe s. IIc.

IIa. Johannes (Hans) Luther *7. 6. 1526, †29. 10. 1575.
∞ 1553 Elisabeth Cruciger.
Tochter:
1. Katharina *1554, †1619, ∞ 1596 M. Niclaus Böhme, Pastor.

IIb. Dr. Paul Luther *28. 1. 1533, †8. 3. 1593.
∞ 5. 2. 1554 Anna v. Warbeck, †1586.
Kinder: 1. Paul *1554, †1558.
2. Margarethe s. IIIa.
3. Johann Ernst s. IIIb.
4. Johann Friedrich s. IIIc.
5. Anna s. IIId.
6. Johann Joachim *1569.

IIc. Margarethe Luther *17. 12. 1534, †1570.
∞ 5. 8. 1555 Georg v. Kunheim * . . 7. 1532, †18. 10. 1611.
(Hatte von seiner 2. Frau Dorothea v. Oelsnitz noch 8 Kinder.)
Kinder: 1. Margarethe *1556†.
2. Daniel } jung gestorben.
3. Erhard }
4. Margarethe s. IIIe.
5. Georg }
6. Anna } jung gestorben.
7. Katharina }
8. Volmar *1564, † zwischen 1611 und 1627.
9. Anna s. IIIf.

IIIa. Margarethe Luther *1555.
∞ 1570 Simon Gottschaig.
Mehrere Kinder, Namen unbekannt.

IIIb. Johann Ernst Luther *24. 8. 1560, †1637.
∞ Martha Blumenstengel †1652.
Kinder: 1. Anna Katharina s. IVa.
2. Martin *21. 9. 1613, †1633.
3. Johann Paul *1615, †1616.
4. Johann Martin s. IVb.
5. Magdalena s. IVc.
6. Johann Ernst *1620†.
7. Susanna *1622, †1639.
8. Elisabeth Dorothea s. IVd.

IIIc. Johann Friedrich Luther *1562, †1599.
∞ Anna Magdalena Ziegler.
Sohn: Johannes s. IVe.

IIId. Anna Luther * zwischen 1562 und 1569.
∞ 1583 Nikolaus Marschall von Biberstein.
Kinder unbekannt.

IIIe. Margarethe von Kunheim *1559.
∞ Hans von Saucken.
Sohn: Johann Georg s. IVf.

IIIf. Anna von Kunheim
∞ Burkhard Wolters, Bremischer Amtmann.
Sohn: Johann s. IVg.

IVa. Anna Katharina Luther *14. 7. 1611, † nach 1641.
∞ 1630. Johann Clare, Magdeb. Amtmann.
Kinder unbekannt.

IVb. Johann Martin Luther *11. 11. 1616, †1669.
∞ I 1650 Regina Leiser *1625, †1653.
II 1655 Margarethe Sophie Hülsen *1638.
Kinder: (I) 1. Johann Wilhelm *1651, †1673.
2. Martin Friedrich *1653, †1655.
(II) 3. Johann Friedrich *1658, †1677.
4. Regina Sophie s. Va.
5. Johann Martin s. Vb.

IVc. Magdalena Luther *7. 8. 1618, †7. 8. 1688.
∞ 1640 David Teubner, Pastor in Zeitz. †1682.
Kinder: 1. Magdalena s. Vc.
2. Dorothea
3. Elisabeth
4. Johann Ernst s. Vd.
5. David Ernst s. Ve.
6. Unbekannt.
7. Paul Ernst.
8. Charitas.
9. u. 10. Unbekannt.

IVd. Elisabeth Dorothea Luther *25. 1. 1624, †1690.
∞ I 1648 Heinrich Schrimpf, Kaufmann in Naumburg.
II 1655 Johann Hoffmann, Apotheker in Jena.
Kinder: (I) 1. Rosina Dorothea Schrimpf.
(II) 2. Anna Elisabeth Hoffmann *1660, †1679.
3. Johann Ernst s. Vf.
4. Johann Martin s. Vg.
5. Johann Friedrich Hoffmann *1663, †1697.

IVe. Johannes Luther *1590, †1644.
∞ Magdalena Elsner, Witwe.
Kinder: 1. Martin *1622, †1625.
2. Maria *1626, †1631.
3. Johannes s. Vh.

IVf. Johann Georg von Saucken *24. 1. 1592, †14. 9. 1638.
∞ Barbara von Brandt.
Sohn: Christoph Friedrich s. Vi.

IVg. Johann Wolters.
∞ Anna Polemann.
Kinder: 1. Katharina Elisabeth, ∞ Martin Johann Georg Stoffel.
2. Burkhard s. Vk.

Mancher Familienforscher wird, wenigstens für seine eigenen Studien, sowohl die Tabellen- als auch die Listenform anwenden. Braucht man wegen der Kosten nicht ängstlich zu sein, so läßt man auch Tafel und Text zugleich drucken. Die Tafel braucht nur Namen, Geburts-, Vermählungs- und Todesjahr zu enthalten. Es ist dabei auch nicht nötig, die Zeichen für Geburt und Tod überall anzubringen, sondern man kann Geburts- und Sterbejahr einfach durch einen Strich verbinden. Bei Kindern, die im Geburtsjahr gestorben sind, setzt man am besten die Jahreszahl zwischen die Zeichen für „geboren" und „gestorben" (siehe das Beispiel S. 77). Im Text bringt man dann die vollen Daten, Ortsangaben, Todesursachen mit den Quellenbelegen vereinigt. Die Quelle anzuführen, soll man niemals versäumen; besonders wichtig ist ihre Angabe in älteren Genealogien, welche über die Personenstandsregister zeitlich zurückreichen. Die doppelte Anführung der Jahreszahlen, in Tafel und Text, wird daneben als Kontrolle dienen können.

Der Text der Stammlisten kann nach Neigung des Sammlers und Gunst der Verhältnisse weiter ausgestaltet werden, dem Umfang und dem Werte der im „Familienarchiv" vorhandenen Unterlagen entsprechend. Durch Anwendung der literarischen Form historischer Darstellung schafft man ein wirkliches genealogisches Buch, das man „Hauschronik", „Familiengeschichte", „Geschichte der Familie ...." nennen mag, und worin die Stamm- und Ahnentafeln nur noch als erläuternde Beilagen, wie Karten in einer Landesgeschichte, erscheinen. Man wird dabei die allgemeinen Verhältnisse zu schildern suchen, aus denen die Familie hervorgegangen ist, und auf die ihre Glieder eingewirkt haben; d. h. man wird die Familiengeschichte hineinstellen in ihren kulturgeschichtlichen Zusammenhang, und man wird auch die Örtlichkeiten, in denen sie sich abspielt, betrachten und schildern. Abbildungen von Gebäuden, Grabsteinen, Wappen und Bildnissen tragen zur Veranschaulichung, zur Belebung der Teilnahme des Lesers und zur Beweisführung bei. Das erste Kapitel wird den Ursprung der Familie und die Deutung ihres Namens behandeln. Untersuchungen über ein Wappen oder einen Besitz fügt man am besten in der zeitlichen Folge ihres Auftretens ein, sofern sie nicht zum Beweis im ersten Kapitel nötig sind. Jede Heirat gibt ferner Gelegenheit, auf die Familie der angeheirateten Person einzugehen, ihre Standesverhältnisse und

Herkunft, am besten unter Beigabe einer Ahnentafel zu schildern[1]).

Wenn so der Text zu einem Buch auswächst, empfiehlt es sich, die nüchternen Quellenbelege wieder herauszunehmen und als Anmerkungen unter die Zeilen oder als Anhang an den Schluß des Buches zu bringen. Den Text selbst wird man am besten nach Stämmen teilen, indem man zuerst die ältesten Vorfahren bis zu einer wichtigen Linienspaltung behandelt, dann die kürzere Linie, auch wenn sie die jüngere ist, zuerst in allen ihren Verzweigungen vorführt, hierauf die längere wieder bis zu einer Spaltung oder bis zum Erlöschen und so weiter, zuletzt die noch blühenden Zweige. Für alle Fälle wird dieser Rat vielleicht nicht passend sein. Vielleicht wird es sich manchmal empfehlen, mehrere Linien zugleich zu behandeln. Wie die Geschichtschreibung überhaupt eine Kunst ist, so ist auch die Darstellungsweise der Familiengeschichte vornehmlich Sache des Geschmacks und der künstlerischen Auffassungsgabe. Zu einem guten Geschichtswerk gehört immer etwas dramatische Begabung, welche die leitenden Beweggründe der Vorgänge, die Anfänge, Anstöße und Hemmungen, Kräfte und Gegenkräfte zu erkennen und klarzulegen, das Gemeinsame, Allgemeine aus den gleichgültigen Einzelheiten herauszuheben versteht. Auch in der Familiengeschichte gibt es dramatische Einheiten mit Steigungen, Höhepunkten und Niedergängen, und es ist eine alte Weisheit, daß in der Regel drei Generationen an der Verarbeitung eines Problems idealer, wirtschaftlicher, politischer oder religiöser Natur beschäftigt sind. Natürlich ist das Alles im Fluß; denn jede Generation steht sowohl mit der vorhergehenden als auch mit der folgenden im engsten Zusammenhang, kann also in der einen Frage den Anfang, in einer andern den Höhepunkt, in einer dritten das Ende erleben, und der Geschichtschreiber muß sich hüten, einer Theorie zuliebe dem Leben Gewalt anzutun. Aber oft hat doch eine Familie, namentlich in früheren Jahrhunderten, irgendein überwiegendes Interesse, nach dem sich die Erzählung richten muß, einen Landbesitz, eine öffentliche Tätigkeit, ein kaufmännisches Unternehmen oder Anhänglichkeit an bestimmte freie Berufe.

Wie schon für die Anlage genealogischer Tafeln nach dem alten

1) Ein schönes Beispiel hierzu bietet Konrad Müller, Bismarcks Mutter und ihre Ahnen, I. Band 1909.

Hübner ein „tabellarischer Kopf" nötig ist, so erfordert die Abfassung einer guten Familiengeschichte jedenfalls ein gewisses Kompositionstalent. Auch ist es wie in allen Künsten nützlich, gute Vorbilder zu betrachten, und glücklicherweise steht uns schon eine stattliche Reihe von Familiengeschichten zur Verfügung, deren hier mehrere als Muster empfohlen werden:

von Altrock: Constantin v. Altrock, Geschichte des Geschlechts —. Berlin 1891. (Gute Übersicht, viele Ahnentafeln.)

von Bernstorff: Aage Fries, Die Bernstorffs. I. Bd. Leipzig 1905. (Eine Sammlung biographischer und kulturgeschichtlicher Einzelbilder.)

Brunner: Walther Brunner, Chronik der Familie —. Magdeburg 1908, als Manuskript gedruckt. (Biographisch ausgefüllte Familiengeschichte mit Bildern und Stammtafel.)

Bürger: Franz G. E. und Bernh. Bürger, Chronik der Familie —. Kulm 1906. (Eine durch mehrere Einzelheiten erweiterte Stammliste mit Bildnis des Dichters Gottfried August Bürger und Stammtafeln.)

Deetjen: Peter und Adolf Deetjen, Die Bremer Familie —. Als Manuskript gedruckt. — Bergen in Norwegen 1908. (Ausführliche Stammliste mit vielen Bildern.)

(von) Dirksen: Georg Conrad, Geschichte der Familie Dirksen und der Adelsfamilie von Dirksen. 2 Bde. Görlitz 1905. (Mit Bildnissen und Urkundenbuch.)

von Dobeneck: Alban Frhr. v. Dobeneck, Geschichte der Familie —. Herausgegeben von Dr. Arnold Frhr. v. Dobeneck. Schöneberg-Berlin 1906. (Reiche Datensammlung mit Bildnissen und übersichtlichen Stammtafeln.)

Gensel: W. J. Gensel, Die Familie — Annaberger Linie. Als Handschrift gedruckt. Leipzig 1886. (Ausführliche Stammliste mit Stammtafel).

Hase: Karl Alfred v. Hase, Unsere Hauschronik. Leipzig 1898. (Geschichte einer an Talenten reichen Familie, mit einer Fülle von interessanten Einzelheiten und vielen Bildnissen.)

Henneberg: Richard und Bruno Henneberg, Geschichte der Familie — (Braunschweig). Als Manuskript gedruckt. Gießen 1909. (Gute Darstellung, umfaßt nur wenige Generationen, aber mit wertvollen Einzelheiten, gute Bildnisse.)

Lutteroth: Mathilde Lutteroth, Das Geschlecht —. Hamburg 1902. (Ausführliche Stammliste mit vielen Bildnissen und einem Stammbaum als Beilage.)

Thierer: Georg Thierer, Chronik und Stammbaum der Familien — der Schwäbischen Alb. Ulm 1908. (Umfassende Familiengeschichte mit Ahnentafel, Stammtafeln und statistischen Tabellen.)

Varrentrapp: W. C. v. Arnswaldt, Aus der Geschichte der Familie —. Frankfurt a. M. 1908. (Lebensbilder im Rahmen rechts- und kulturgeschichtlicher Darstellung mit guten Bildnissen, Stamm- und Ahnentafel.)

Wilkins: Georg Conrad, Geschichte der bürgerlichen Familie —. Görlitz 1905. (Ausführliche Stammliste mit Einleitung und Anhang, geschmückt durch gute Abbildungen.)

Zeller: Felix Zeller, Stammbaum und Chronik der Familie — aus Martinszell. Prag 1904. (Ausführliche Stammliste mit einer Tafel, welche nur die Nummern enthält.)

Hat Jemand die Geschichte seiner oder einer andern Familie nach besten Kräften unter Beachtung der Kunstregeln zusammengestellt, so wird er immer gut daran tun, das Ergebnis seiner Arbeit durch den Druck der Mit- und Nachwelt zu überliefern. Selbst wenn er es nur seinen Angehörigen und Nachkommen übergeben will, gewährt ihm die Vervielfältigung eine größere Sicherheit für zukünftige Erhaltung als ein noch so sorgfältig bewahrtes Familienarchiv. Aber auch für weitere Kreise und höhere Zwecke kann selbst die bescheidenste Familiengeschichte Wert haben, wie die folgenden Kapitel zeigen werden. Freilich kann bei einer Veröffentlichung Manches wegbleiben, das im Familienkreis Bedeutung hat. Dies gilt besonders für lange Aktenauszüge und Urkundenabschriften, womit fleißige Dilettanten ihre Bücher beschweren zu müssen meinen. Um darin das richtige Maß zu finden, ist es immer ratsam, einen Historiker hinzuzuziehen. Denn was dem Familienforscher neu und eigenartig erscheint, ist oft ganz hergebracht und ohne Belang für den vorliegenden Fall. Um aber den in der Arbeit enthaltenen Stoff, besonders für andere Familienforscher, ganz nutzbar zu machen, sollte jede gedruckte Familiengeschichte ein alphabetisches Register mindestens über alle darin vorkommenden Familiennamen enthalten.

Für die Frage, wie und wo das Buch gedruckt werden soll, kommen in erster Linie der Umfang der Arbeit und die Höhe der verfügbaren Mittel in Betracht. Zu buchhändlerischen Unternehmungen, bei denen aus dem Verkauf die Kosten gedeckt und Gewinn erzielt werden soll, eignen sich nur Geschichten hervorragender Familien, wenn sie geschickt und so knapp wie möglich geschrieben sind. Fast alle Familiengeschichten müssen auf gemeinsame Kosten der Angehörigen gedruckt werden. „Stammlisten", wie sie oben beschrieben werden, bringt man am besten im „Genealogischen Handbuch bürgerlicher Familien"[1]) und in den verschiedenen adligen Taschenbüchern unter. Familien-

1) Verlag von Starke in Görlitz. Herausgeber Reg.-Rat Dr. B. Körner in Berlin. Die Mitglieder der Leipziger Zentralstelle u. a. genealogischer Vereine genießen bei Berechnung der Druckkosten erhebliche Vorteile.

geschichten in Buchform haben einige Verleger zur Spezialität gemacht, so Starke in Görlitz, Dunker und Humblot, Degener in Leipzig, Gebrüder Voigt in Papiermühle S.-A. Aber auch diese nehmen die Bücher meist nur in Kommission. Die meisten Familiengeschichten erscheinen im Selbstverlag der Verfasser. Ein daraus entspringender Übelstand ist, daß diese Bücher nicht in die Buchhandelsverzeichnisse kommen und leicht unbeachtet bleiben. Daher sollte kein Familienforscher, der seine Arbeit drucken läßt, versäumen, den genealogischen Vereinsbüchereien und der öffentlichen Bibliothek seiner Provinz je ein Exemplar seines Werkes zu überreichen.

Wir glauben vielen unserer Leser einen Dienst zu erweisen, wenn wir am Schluß dieses Kapitels noch einmal die verschiedenen Formen genealogischer Darstellung mit kurzer Erläuterung wiederholen:

Die Stammtafel stellt die gesamte Nachkommenschaft einer Person im Mannesstamm dar (Beispiel S. 68/69).

Die Nachfahren- oder Enkeltafel stellt die gesamte Nachkommenschaft einer Person in männlicher und weiblicher Linie dar.

Die Ahnentafel stellt sämtliche unmittelbaren Vorfahren einer Person bis zu einer meist durch das Versagen der Quellen gegebenen oberen Grenze dar (Beispiel S. 70/71).

Die Stammliste gibt den Inhalt einer Stammtafel als fortlaufenden Text mit Bezifferung wieder,

die Enkelliste ebenso den einer Enkeltafel (Beispiel S. 71 f.).

Die Stammreihe ist ein Auszug aus der Stammtafel oder der Stammliste und stellt lediglich eine Folge von Stammträgern dar.

Die Ahnenreihe enthält die in einer Ahnentafel nebeneinander stehenden Personen, nach Lorenz eine „obere Generation", also stets 2, 4, 8, 16, 32 usw.

Die Abstammungsreihe (der Deszent) ist ein Auszug aus einer Ahnen- oder einer Enkeltafel und bezweckt den Nachweis der Abstammung des Probanten von einer bestimmten Person durch väterliche oder mütterliche Ahnen.

Eine Verwandtschaftstafel ist eine beliebig zu wählende Zusammenstellung aus Teilen von Ahnen- und Enkeltafeln.

V. Kapitel.

Probleme der Vererbungslehre.

Gewöhnlich wird der Familienforscher befriedigt sein, wenn er unter Beachtung der oben entwickelten Regeln die äußere Geschichte seiner Familie festgestellt und etwa von bedeutenderen Personen, welche darin vorkommen, Taten und Meinungen berichtet hat. Weitere wissenschaftliche Ziele haben Diejenigen, welche der Wunsch nach Kenntnis der eigenen Vorfahren zu genealogischen Studien geführt hat, meistens nicht im Sinne. Aber wer sich einmal in die Schwierigkeiten genealogischer Forschung vertieft hat und dabei nach den Dichterworten auch „bedacht, was er vollbringt", der wird sich oft gefesselt fühlen von den Fragen, welche sich aus der Betrachtung derjenigen Beziehungen ergeben, die das Individuum mit seinen Vorfahren und Blutsgenossen, die Familie mit der Nation und diese mit fremdsprachlichen Völkern verbinden. In der Teilnahme an solchen Fragen finden sich die Vertreter sehr verschiedener Forschungszweige, und es ist Manchem erstaunlich, zu sehen, wie das gleiche Problem, das ihn beschäftigt, zu dem er vielleicht noch nicht die richtige Fragestellung gefunden hat, schon von anderer Seite, mit dem Werkzeug einer anderen Wissenschaft in Angriff genommen worden ist. Die Entdeckung, daß seine, wohl öfter bespöttelte „Liebhaberei" mitten hineinführen kann in wichtige Menschheitsfragen, daß auch der bescheidenste, wenn nur gewissenhafte Forscher zu deren Lösung mit beitragen kann, mag manchem Familienforscher eine freudige Überraschung, manchem auch wohl die Bestätigung selbstgewonnener Erkenntnis oder Ahnung sein. Ein weites Feld tut sich vor ihm auf, aber bei näherer Betrachtung zeigt es sich doch von Schluchten und Hecken durchzogen, und er muß befürchten, die Übersicht und in dem Wirrwar der schon begangenen oder gebahnten Wege jedes Ziel zu verlieren. Das Zeitalter weitgehender Spezialisierung der Wissenschaften ist kaum überwunden; nur eben begann die Verarbeitung seiner wunderbaren Ergebnisse zu höheren Einheiten vorzudringen. Aus dem Gefühl heraus, daß es jetzt an der Zeit ist, das Allgemeine wieder ins Auge zu fassen, sind die zahlreichen Versuche entstanden, die Forschungsweisen und Ergebnisse der einzelnen Wissenschaften den gebil-

deten Laien verständlich zu machen. So mögen die Familienforscher, welche ja von verschiedenen Seiten kommen, eine Übersicht über diejenigen Probleme gerne begrüßen, welche mit ihren Arbeiten zusammenhängen, und deren Beachtung diese zu allgemeinerem Werte erheben kann.

Greifen wir zurück auf die in unserem einleitenden Kapitel gegebene Begriffsbestimmung der Genealogie, so liegt es uns ob, die aus den Abstammungsverhältnissen der Individuen sich ergebenden biologischen und rechtlichen Beziehungen genauer ins Auge zu fassen.

Biologische Folgerungen aus Abstammungsverhältnissen nennen wir Vererbungserscheinungen. Sie bestehen darin, daß nicht nur die allgemeinen Kennzeichen der Art, also aufrechter Gang, artikulierte Sprache usw., von Eltern auf Kinder übergehen, sondern auch die besonderen Formen bei Individuen wiederkehren, welche durch Zeugungen miteinander verbunden sind. Das Wesen der Vererbung ist unter den Biologen immer noch strittig. Die Anschauung, daß die elterlichen Eigenschaften durch besondere, von den Körperzellen ausgesonderte Keimchen übertragen werden, welche Darwin aufgestellt und als Pangenesis bezeichnet hat, ist schon von Häckel zurückgewiesen worden und jetzt wohl allgemein aufgegeben. Weismann nimmt an, daß Körper- und Geschlechtszellen getrennte Teile derselben Substanz sind, und die meisten Forscher scheinen diese Vorstellung angenommen zu haben. Auch die Körperzellen besitzen unter Umständen die Fähigkeit der Fortpflanzung, was sich im Regenerationsvermögen der Pflanzen zeigt. Die Geschlechtszellen haben also dieselben Anlagen wie die Körperzellen, eine Übertragung von diesen auf jene ist daher überflüssig. Als Träger der Anlagen figurieren nun bei verschiedenen Theoretikern allerhand körperlich gedachte Zellelemente, deren Beschaffenheit aber noch niemals in überzeugender Weise vorgestellt werden konnte. Einleuchtender ist wohl die Auffassung der Anlagen als Energien, hervorgerufen durch chemisch-physikalische Vorgänge.[1]) Jede Zelle hat ihre Anlage, die unter Umständen zur Reproduktion eines oder mehrerer Teile des Organismus führt.

Mehr brauchen wir vorläufig von den Vererbungstheorien

1) Vgl. Robert Müller, Einleitung in die Gesellschaftsbiologie. (Stuttgart, Enke 1909), S. 33 ff.

nicht zu wissen. In beinahe wunderbarer Weise sind wir durch die Fortschritte der Optik in den Stand gesetzt worden, die Vorgänge unmittelbar zu studieren, welche die geschlechtliche Fortpflanzung bedingen. Man wußte früher nur, daß das weibliche Ei zur Weiterentwicklung der Befruchtung bedarf, und daß diese durch die eindringenden männlichen Samenzellen erfolgt. Oskar Hertwig hat nun im Ei des gewöhnlichen Seeigels ein Objekt entdeckt, das durch seine vollkommene Durchsichtigkeit die genaueste Beobachtung gestattet[1]). Jede Zelle besteht aus Protoplasma und Kern, deren Massenverhältnis ebenso wie die Größe der Zelle ganz verschieden sein kann. Der Kern unterscheidet sich vom Protoplasma durch eine festere Beschaffenheit und ist von einem feinen Häutchen umschlossen. Sein Inhalt ist aus zwei verschiedenen Teilen zusammengesetzt, deren Unterschied sichtbar wird bei Anwendung einer ebenfalls neuerfundenen Färbungsmethode. Den Teil, der die Farbe anzieht, nennt man Chromatin. Er erscheint etwa schwammartig gestaltet.

Der Befruchtungsakt beginnt damit, daß es einer der hunderten von Samenzellen, die das Ei umschwärmen, gelingt, die zarte Eihülle zu durchbohren. Die Samenzellen sind ganz bedeutend kleiner als das Ei, weil sie nur ein winziges Protoplasma haben. Sie werden fortbewegt durch einen langen, feinen, schwingenden Schwanzfaden. Indem ein solches Samentierchen (Spermatozoon) in das Ei dringt, verliert es den Faden; zugleich schließt sich das Ei nach außen ab, so daß in der Regel nicht mehr als eine Samenzelle die Befruchtung vollzieht. Zunächst verschmelzen nur die beiden Protoplasmen miteinander. Der Kern des Eies zieht sich vor dem eindringenden Samenkern zurück. Zugleich aber ordnen sich die Chromatinkörper in jedem der beiden Kerne zu einzelnen Fäden, Chromosomen. Deren Zahl ist bei jeder Art konstant; beim Menschen sind es 16, die sich aber sogleich infolge eigenen Wachstums verdoppeln. Indem nun der Eikern sich zweimal hintereinander teilt und jedesmal die Hälfte seiner Chromosomen als sogen. Polzellen ausscheidet, reduziert er sich auf den gleichen Bestand mit dem

1) O. Hertwig, Ergebnisse und Probleme der Zeugungs- und Vererbungslehre. Jena 1905; E. Teichmann, Der Befruchtungsvorgang (Aus Natur u. Geisteswelt. 1905); C. Thesing, Biologische Streifzüge (1908), S. 320; auch Lorenz, Lehrbuch (S. 344—347).

Samenkern. Dann erst treffen sich die beiden Kerne, und nun zeigt sich ein merkwürdiger Vorgang. Die Samenzelle hat außer dem Kern einen Bestandteil, welcher dem Ei fehlt und das eigentliche Teilungsorgan ist: das winzig kleine Zentrosoma. Dieses teilt sich und zieht von jedem der beiden Kerne die Hälfte nach einer anderen Seite. Nun bilden sich zwei neue Kernhäute, die je eine gleiche Zahl von männlichen und weiblichen Chromosomen umschließen. Die Befruchtung ist beendigt. Das Protoplasma schnürt sich ein, und um jeden Kern bildet sich eine neue Zelle mit einem Zentrosoma, welches alsbald eine neue Teilung bewirkt. So geht es immer weiter, bis der ganze Körper aufgebaut ist. Jede Zelle hat ihr Zentrosoma. Nur in den weiblichen Geschlechtszellen stirbt es wahrscheinlich ab, so daß eben diese sich ohne Befruchtung nicht teilen können.

Der wichtigste Teil des Vorganges ist also die Verschmelzung der beiden Chromatinmassen, die ganz gleichmäßig von Vater und Mutter herkommen. Mit Recht hat Ottokar Lorenz darauf hingewiesen, daß durch diese Erkenntnis die Ahnentafel einen besonderen Wert für das Vererbungsproblem gewinnt. Nach seinem Vorgang ist man dann vielfach zu der Ansicht gelangt, daß jeder Ahn genau den Bruchteil an der Kernsubstanz geliefert hat, der seiner mathematischen Stellung in der Ahnentafel entspricht. Aber daneben ist doch auch die Frage berechtigt, ob nicht das große Übergewicht des mütterlichen Protoplasmas in der Vererbung irgendwie zur Geltung kommt, und die bei Genealogen herrschende Anschauung läßt besonders die Reduktionsteilung der Eizelle außer Acht. Wir haben gesehen, daß $^3/_4$ des weiblichen Chromatins vor der Verschmelzung abgestoßen werden. Nun sind wir keineswegs sicher, daß die abgestoßenen Chromatinteile gerade zur Hälfte vom Vater, zur Hälfte von der Mutter des Weibes stammen. Wir wissen gar nicht, wie das Chromatin vor Beginn der Reifung zusammengesetzt ist. Die Annahme, daß die väterlichen und mütterlichen Chromosomen auch im befruchteten Ei getrennt bleiben, ist jedenfalls nicht wahrscheinlicher als das Gegenteil. Die Möglichkeit ist nicht ausgeschlossen, daß die abgestoßenen Teile des weiblichen Chromatins die ganze Erbmasse des einen Elters umfassen, die dann gar nicht zur Vererbung auf den Enkel gelangt. Denkt man sich diesen Fall durch mehrere Generationen wiederholt, so ist es möglich, daß von der mütterlichen Hälfte

einer Ahnentafel nur ein Ahn von 16 wirklich seine Anlagen auf den Probanten vererbt. Dasselbe gilt aber auch für die väterliche Hälfte; denn auch die Samenzelle macht vor der Befruchtung eine Reduktionsteilung durch, so daß Ei- und Samenkern gleichviele Chromosomen enthalten, nämlich je die Hälfte der in der ruhenden Zelle vorhandenen. Es ist demnach denkbar, daß die Keimanlagen eines Menschen nur von je einem Ahnen des Vaters und der Mutter herstammen.[1]) Mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung kann man genaue Formeln darüber aufstellen, welche Mischungen zu erwarten sind.[2]) Daraus ergibt sich, daß zwar die väterlichen und mütterlichen Chromosomen am häufigsten in gleicher oder fast gleicher Zahl vorhanden sein werden, daß aber auch viele Abweichungen vorkommen können.

Die übertriebene Wertschätzung der Ahnentafel beruht zum Teil auch auf der Vorstellung, daß die ererbten Keime unverändert auf die Nachkommen übergehen. Aber es kann doch nicht bezweifelt werden, daß auch während des individuellen Lebens Veränderungen in den Keimzellen stattfinden. Dabei sind zu unterscheiden die Einwirkungen, welche der Embryo durch Vermittelung des mütterlichen Blutes erfährt, und diejenigen, welche von der Geburt bis zum Tode nur durch die eigenen Körperzellen erfolgen. Ob es eine Vererbung erworbener Eigenschaften gibt, das ist die große Frage der Biologie, um welche sich im Grunde der ganze Kampf der Weltanschauungen dreht. Ohne Vererbung erworbener Eigenschaften gibt es keinen wirklichen Fortschritt der Menschheit. Dann arbeitet jede Generation nur für sich, und das ganze Ergebnis unserer Mühen ist lediglich eine Verbesserung der Technik auf allen Gebieten. So meint Lorenz: „Jeder Fabrikarbeiter vermag mit einem Drucke seiner Hand ungemessene Lasten zu ziehen oder mit dem Wandervogel in Schnelligkeit zu wetteifern und ist selbst doch wohl nicht

1) Mit Weismanns Annahme einer Kontinuität des Keimplasmas ist diese Vorstellung natürlich nicht vereinbar. Martius (Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie 1910, S. 481 ff.) scheint deshalb vorauszusetzen, daß die Reduktionsteilung nur beim Aufbau der Körperzellen in Wirkung tritt.

2) H. E. Ziegler, im Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, Bd. III, S. 797 ff., nimmt an, daß die menschliche Zelle 24 Chromosomen enthalte, und berechnet danach 169 mögliche Variationen in einer Geschwisterehe. Da nach neueren Untersuchungen die Chromosomenzahl nur 16 beträgt, so wird seine Berechnung zu revidieren sein.

besser als der Kohlenbrenner vor tausend Jahren war, der im tiefen Urwald nichts wußte, als daß das Feuer seines Meilers in steter Dämpfung brennen sollte." Leopold Ranke hat von dieser Anschauung aus das Fortschrittsprinzip verworfen. Lorenz ist geneigt, ihm zuzustimmen, gibt aber in Einzelheiten, z. B. auf dem Gebiete der Musik die Höherbildung durch Vererbung der von einer Generation ausgebildeten Vorstellungen zu. Wer die Vererbung erworbener Eigenschaften schlechthin leugnet, muß natürlich die ganze Entwicklungsgeschichte verwerfen. Alle Arten sind danach konstant, und alle Variationen zufällig und ohne Folgen. August Weisman bestreitet die Vererbung erworbener Eigenschaften seiner Theorie vom kontinuierlichen Keimplasma zuliebe, und weil er sich keinen Mechanismus denken kann, der die Veränderungen der Körperzellen auf die Keimzellen übertragen könne. Dem wird mit Recht entgegengehalten, daß uns auch die innersten Vorgänge der Zellenbildung noch unverständlich sind, daß es aber zahlreiche Tatsachen gibt, welche ohne Annahme der Vererbung nicht erklärt werden können.[1]) Die schon erwähnte Theorie, welche die Anlagen der Zellen als Energien betrachtet, bietet auch hier eine Deutung: alle Einwirkungen auf die Körperzellen verursachen Abänderungen der darin vorhandenen Energien, welche mittels des Blutes, vielleicht auch der Nerven zu den Geschlechtszellen weiter geleitet werden können. Ob dies geschieht, hängt vermutlich von der Stärke der erlittenen Einwirkung ab. Auch Anpassungen vererben sich demnach nur dann, wenn sie in Keimesveränderungen umgesetzt worden sind. Diese Theorie führt uns noch weiter. Wenn wir die Stärke der einem Organ innewohnenden Leistungsenergie in Beziehung setzen zu ihrer Vererbungskraft, so kommen wir zu der Hypothese, daß bei der geschlechtlichen Vereinigung die stärkeren Organe in bezug auf die Vererbung dominieren. Wenn das richtig ist, dann können krankhafte Veränderungen eines Organs nur dann vererbt werden, wenn sie bei Vater und Mutter vorliegen, weil ja sonst immer das gesunde Organ seine Energie zur Geltung bringt. Alles bisher Gesagte gilt sowohl für körperliche, wie auch für geistige Eigenschaften.

Wir sehen, daß die auf die Kenntnis des Befruchtungsvor-

1) Vgl. Semon im Archiv f. Rassen- und Gesellschaftsbiologie, Bd IV (1907), S. 1—46.

ganges aufgebauten Theorien noch mancher Stütze bedürftig sind. Was bis jetzt noch nicht in genügendem Maße vorhanden ist, das ist die Grundlage längerer Beobachtungsreihen über Einzelfälle. Hier tritt nun die Genealogie in die engste Beziehung zur Naturwissenschaft. Wir haben gesehen, wie weit auch von den gesicherten Ergebnissen der mikroskopischen Untersuchung aus die Theorien auseinandergehen. Es ist schon manchmal mehr Spekulation als Theorie. Da bietet die Familiengeschichte ein reiches Material zur Prüfung der Theorien und zur erfahrungsmäßigen Begründung der Erblichkeitslehre. Die wissenschaftliche Genealogie stellt die unter einander abweichenden oder übereinstimmenden Merkmale von Blutsverwandten zusammen. Eine richtige Vererbungstheorie muß aber einerseits mit den geschilderten Vorgängen bei der Befruchtung, anderseits mit zweifelsfreien Ergebnissen der Familiengeschichtsforschung im Einklang stehen. Freilich fehlt es noch oft an richtiger Bearbeitung des genealogischen Stoffes, ja schon an der Kenntnis der dabei anzuwendenden Grundsätze. Der Psychiater Robert Sommer hat sich neben und nach Lorenz diesem Problem mit Eifer gewidmet. Sein Buch „Familienforschung und Vererbungslehre“[1]) ist besonders dazu bestimmt, Medizinern diese Aufgaben näher zu bringen. Er stellt den Begriff „Naturgesetze“ fest als das zu erstrebende Ergebnis von Beobachtungen, welche unter bestimmten Bedingungen immer gleiche Tatsachen ergeben und einen einheitlichen Grund für diese Reihe von Erscheinungen erkennen lassen. Legen wir diesen Maßstab an die von Häckel schon 1879 aufgestellten „Vererbungsgesetze“[2]), so finden wir, daß diese nur einige Beobachtungen zusammenfassen, deren innerer Zusammenhang unbekannt bleibt. Jedenfalls befinden wir uns, soweit die Vererbung beim Menschen erörtert wird, wie Sommer sagt, „lediglich noch im Stadium der Sammlung von Tatsachen“. Es fragt sich nun, in welcher Richtung sich diese Sammeltätigkeit bewegen soll, und was dabei zu beobachten ist. Jeder Familienforscher, der seine Stamm- oder Ahnentafel aufstellt, kann dabei mithelfen, indem er sorgfältig aufzeichnet, was ihm über körperliche und geistige

1) Leipzig, Verlag von Joh. Ambros. Barth 1907; vgl. auch Lorenz, Lehrbuch S. 442 f., Anmerkung.

2) Natürliche Schöpfungsgeschichte. 8. Aufl., S. 182 ff.; dazu Rudolf Schäfer, Die Vererbung (Reuther & Reichard 1898), S. 39 ff.

Eigenschaften der darin vorkommenden Personen bekannt geworden ist. Man hüte sich dabei vor Unterschätzung von Einzelheiten, die dem Familienforscher unerheblich scheinen mögen, aber für allgemeinere wissenschaftliche Zwecke oft wichtig sind. So glauben viele Genealogen und auch um Auskunft gebetene Kirchenbuchsführer jungverstorbene oder totgeborene Kinder mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, und doch legt der Statistiker und Anthropolog gerade Wert darauf, deren Zahlen zu kennen. Nützlich ist es auch, wenn der Genealog sich ein wenig mit medizinischer Ausdrucksweise bekannt macht[1]), während andrerseits die Mediziner es verschmähen sollten, das Verständnis ihrer Abhandlungen durch unnötige, oft auch unter Mißachtung von Sprachgesetzen neugebildete, Fremdwörter zu erschweren[2]).

Sommer hat zwei Kapitel seines erwähnten Buches den Vorschriften über körperliche und geistige Untersuchung vom Standpunkt der Vererbungslehre gewidmet, und schon Lorenz hat in seinem Lehrbuch (S. 137) ein Schema zur vergleichenden Personalbeschreibung aufgestellt. Es handelt sich im wesentlichen um folgende Punkte:

1. rein biologische Tatsachen (Lebensdauer, Kinderzahl),
2. morphologische Angaben (Knochenbau, besonders Kopfform, Gesichtsbildung, Muskelsystem, Haut, Haar- und Augenfarbe),
3. besondere Merkmale (Abnormitäten),
4. Bewegungsart, besonders im Gesichtsausdruck,
5. Krankheiten und Todesart,
6. geistige Eigenschaften (Temperament, Tugenden und Laster, Geschmacksrichtung, Interessen, Begabungen).

Nach diesem Muster sollte über jede in einer Familiengeschichte vorkommende Person eine Beschreibung gegeben werden, ohne daß zunächst an Vergleiche mit Verwandten gedacht würde. Denn gerade durch nicht voreingenommene Betrachtung der Individuen sollen zuverlässige Unterlagen herbeigebracht werden. Erst wenn

1) Das Deutsche Krankheitsnamenbuch von Dr. M. Höfler (München, Piloty & Loehle 1899) ist für Studienzwecke zu empfehlen. Hoffentlich erhalten wir aber bald ein bequemes Taschenbuch biologisch-medizinischer Ausdrücke für Historiker und Genealogen.

2) Vgl. hierzu die treffenden Ausführungen von St. Kekule v. Stradonitz in den „Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte", Heft 3, S. 54.

man über eine ganze Familie „Steckbriefe" dieser Art gesammelt hat, wird man es unternehmen dürfen, durch Zusammenstellung der Übereinstimmungen oder Abweichungen zwischen den Blutsgenossen einen Beitrag zur empirischen Begründung der Vererbungslehre zu liefern.

Kritische Vorsicht ist auch bei dieser Verwendung der gefundenen Nachrichten geboten. In vielen Fällen wird die Brauchbarkeit des Materials zweifelhaft sein, weil die Quellen sich nicht bestimmt genug ausdrücken, oder durch mangelhafte Beobachtung, auch wohl durch Liebe, Haß oder fromme Zwecke getrübt sind. Größenangaben in allgemeinen Ausdrücken, Schilderungen von Schönheit und Anmut oder allgemeine Charakteristiken wie „klug", „gut" oder „böse" usw. sind oft nicht zu gebrauchen; immerhin wird ein sorgfältiger Familienforscher nicht versäumen, auch solche Bemerkungen mit Angabe der Quelle niederzuschreiben. Man wird schon wissen, daß die Lobpreisungen der Frömmigkeit und Mildtätigkeit Verstorbener in den alten Leichpredigten nicht zu ernst genommen werden dürfen. Doch gibt es unter diesen wichtigen Quellen auch nicht wenige, die wirkliche, z. T. köstliche Charakteristiken bieten. Über die körperlichen Zustände des seligen Herrn weiß der Prediger meist mit erstaunlicher Anschaulichkeit und ohne Zimperlichkeit zu reden, wenn auch die ärztliche Diagnose nicht immer klar sein wird.

Heute ist die Aufmerksamkeit für individuelle Eigenschaften stärker als früher; namentlich hat man viel genauere Unterscheidungsmethoden für pathologische Zustände gewonnen. So wird späteren Forschern ein besseres Material vorliegen als uns. Vorläufig können längere Beobachtungsreihen nach dem angeführten Muster meist nur für solche Familien gewonnen werden, deren Schicksale sich vor der Öffentlichkeit abgespielt haben, also in erster Linie für die fürstlichen Häuser. Als erster Versuch dieser Art, der leider noch keine Nachfolge gefunden zu haben scheint, muß des Verfassers Studie über die ersten sechs Generationen der sächsischen Ernestiner[1]) erwähnt werden. Voraussetzung bei dieser Arbeit war keineswegs die Annahme, daß die Stammtafel in ihrer Beschränkung auf die männliche Nachkommenschaft eine ausreichende oder an sich zu bevorzugende Grundlage für die Beobachtung von Vererbungserscheinungen böte.

1) Vierteljahrsschrift f. Wappen-, Siegel- u. Familienkunde 1897, Heft 1.

Aber die Geschichte einer einzelnen Familie gibt dem Forscher am leichtesten die Möglichkeit, überhaupt einmal größere Beobachtungsreihen zu gewinnen. Die Zusammenfassung der Ergebnisse in zwei Schlußkapiteln, welche gewissermaßen den körperlichen und geistigen „Typ" der Familie konstruieren, hat daher nur einen vorläufigen Wert. Wenn als durchgehender Charakter der älteren Ernestiner „Frömmigkeit, Erziehungseifer, Gerechtigkeit, Freigebigkeit, Ehrlichkeit und Fleiß" und dann als bleibende äußere Eigenschaften „die braune Augenfarbe, die eigentümliche Bildung der unteren Gesichtshälfte (ausgebogener Unterkiefer nebst starker Muskelbildung), die ovale Schädelform und eine gewisse Neigung zur Fettbildung und zu Unterleibserkrankungen" festgestellt wurden, so muß wohl noch genauer, als es in der angeführten Arbeit geschehen ist, untersucht werden, wie weit dabei die Einflüsse der mütterlichen Keimzellen mitspielen. Der Verfasser hofft, seine Arbeit in diesem Sinne zu vervollständigen durch gleiche Behandlung der Ahnentafel der ernestinischen Heldenbrüder aus dem Dreißigjährigen Krieg, glaubt aber schon jetzt Grund zu der Annahme zu haben, daß in der Tat eine Vererbung von Eigenschaften hauptsächlich im Mannsstamme vorliegt. Jedenfalls ist zu wünschen, daß noch weit mehr Familien in dieser Weise bearbeitet werden. Wenn bei der Zusammenstellung der in solchen Einzelschriften gewonnenen Ergebnisse leicht eine einseitige Betrachtung der im Mannsstamme gefundenen Übereinstimmungen entsteht, so braucht man sich dadurch nicht irren zu lassen. „Vorläufige Hypothesen" sind in der Wissenschaft oft sehr fruchtbringend, auch wenn sie sich als falsch herausstellen. Als lohnende Objekte genealogischer Charakteristik seien die sächsischen Albertiner[1]), die Hohenzollern[2]), die Wittelsbacher[3]), die Habsbur-

1) Eine schöne Vorarbeit dafür sind die „Fürstenbildnisse aus dem Hause Wettin", herausgegeben vom Kgl. Sächs. Altertumsverein, bearbeitet von Jean Louis Sponsel. Vgl. dazu Neues Archiv f. sächs. Gesch. u. Alt. Bd. XXVII, S. 152—155.

2) Das spitze Profil und die blauen Augen der Brandenburger sind bekannt genug. Es würde sich empfehlen diesen und andern Eigentümlichkeiten, auch dem Wechsel von großen und kleinen Figuren in der Familie nachzugehen auf Grund der im Kgl. Hausarchiv bearbeiteten Genealogie des Gesamthauses Hohenzollern (Berlin 1905).

3) Über diese ist wenig Charakteristisches bekannt geworden. Die Daten bei Häutle, Genealogie der Wittelsbacher.

ger[1]) und Lothringer erwähnt. Als eine Wirkung der von Lorenz ausgegangenen Anregungen kann man es betrachten, wenn in neuerer Zeit von vielen Familiengeschichtsforschern die persönlichen Eigenschaften der vorkommenden Personen mitgeteilt, und auch meist möglichst viele Bildnisse veröffentlicht werden. So gewinnen wir auch von nichtregierenden Familien Material für die gewünschten Studien. Am ergiebigsten sind in dieser Hinsicht die Familien von Gelehrten, Beamten und Künstlern, — von den S. 81 aufgeführten Werken beachte man die über Hase, Henneberg, Brunner. Daß es aber auch in bäuerlichen und kleinbürgerlichen Kreisen nicht an Beobachtungsgabe und an entsprechendem Stoffe fehlt, zeigt die Familie Thierer.

Nun hat der Mangel einer einheitlichen, nach den Grundsätzen der Statistik gebildeten Methode zu seltsamen Widersprüchen in den verschiedenen Einzelschriften über Erblichkeitsforschung geführt. Die medizinische Kasuistik hat nicht immer die „negativen Instanzen" berücksichtigt, wie Bacon sagen würde. Erst neuerdings ist man durch die Verbindung genealogischer Untersuchung mit mathematischen Erwägungen zu besseren Ergebnissen gelangt[2]). Jedes Problem muß so rein wie möglich herausgearbeitet werden. So ist die Möglichkeit eines Vergleiches, ohne den alle Berechnungen wertlos sind, nur dann gegeben, wenn die Wirkungen anderer als genealogischer Momente ausgeschieden sind. Da kommen in Betracht das Alter und die soziale Stellung. Es ist ohne Weiteres klar, daß bei einem Sechzigjährigen in der Regel mehr pathologische Beobachtungen zu machen sind als bei einem Sechzehnjährigen. Vergleicht man daher die Belastung von Personen verschiedenen Alters, so wird man bei der älteren ein ungünstigeres Ergebnis zu erwarten haben, weil natürlich, caeteris paribus, ihre Verwandten zahlreicher und älter sind als die der jüngeren. Daß die soziale Stellung von großer Bedeutung für die Häufigkeit gewisser Krankheiten,

1) Vgl. Lorenz, Lehrbuch S. 408 ff., dazu aber Kekule in „Mitteil. der Zentralstelle für die Personen- und Familiengeschichte" III, S. 42 ff. und neuerdings Oswald Rubbrecht, L'origine du type familial de la maison de Habsbourg. Brüssel 1910.

2) Man kann sich darüber ausführlich unterrichten im „Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie". Monatsschrift. Leipzig, Verlag von B. G. Teubner. Vgl. auch die Bücherschau der halbjährlich erscheinenden „Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte" Leipzig, Verlag von H. A. Ludw. Degener.

wie z. B. der Tuberkulose ist, das ist bekannt genug. Will man also bei einem Kranken die Bedeutung seiner erblichen Belastung erkennen, so muß man ihn in dieser Hinsicht vergleichen mit einem Gesunden von ungefähr gleichem Alter, in dessen Verwandtschaft die Generationen möglichst genau neben denen in des Kranken Verwandtschaft liegen, und der einer gleichen Umgebung entstammt. Der um die Erblichkeitsforschung sehr verdiente Arzt Wilhelm Weinberg hat deshalb die Belastungen von Kranken verglichen mit denen ihrer gesunden Ehegatten, wodurch in der Regel diese Forderungen erfüllt werden. Der Begriff „Belastung" ist hier etwas mechanisch genommen und bezeichnet weiter nichts als die Häufigkeit einer bestimmten pathologischen Erscheinung in der Gesamtheit der Blutsverwandten der untersuchten Person. Zu berücksichtigen ist nun aber noch, daß Infektionskrankheiten natürlich besonders leicht in Familien übertragen werden, daß man also bei solchen aus dem häufigen Vorkommen nicht ohne weiteres auf Vererbung schließen darf. Unter Beobachtung dieser Erwägungen hat Weinberg selbst das reiche und übersichtliche Material der Württembergischen Familienregister unter Heranziehung aller erreichbaren medizinischen Quellen verarbeitet. Er hat mit Recht gewarnt vor der Einseitigkeit der Krankenhaus- und Versicherungsstatistiken: bei den Versicherungsanstalten fehlen die schwersten Fälle, weil sie nicht zur Untersuchung zugelassen werden; in den Krankenhäusern fehlen natürlich die günstigen Fälle. Mit großem Erfolg aber hat Weinberg sich der genealogischen Methode bedient, welche ausgeht von der nicht voreingenommenen Untersuchung historischer Quellen, deren Angaben durch spätere Zwecke nicht getrübt oder verkürzt sein können. Weinbergs Verfahren besteht hauptsächlich darin, daß er zuerst die Ahnentafel auf einige Generationen hin feststellt und dann von jedem Ahn die gesamte Nachkommenschaft in männlicher und weiblicher Linie ermittelt. Von seinen vorläufigen Ergebnissen sei erwähnt, daß die bisher schon auf anatomischem Wege gemachten Beobachtungen über die Nichtvererbung der Tuberkulose durch die genealogische Methode bestätigt zu werden scheinen.

Das meist geübte Verfahren, lediglich in der Verwandtschaft von Kranken nach anderen Fällen der betreffenden Krankheit zu suchen, entbehrt des wichtigen Hilfsmittels der Vergleichung. Aber bei gewissen Krankheiten hat es doch interessante Ergeb-

nisse gehabt in Bezug auf den Weg der Vererbung. So liegen mehrere Untersuchungen vor, die zeigen, daß die Bluterkrankheit sich in der Regel durch weibliche Familienglieder fortpflanzt, die selbst davon verschont bleiben. Ähnliche Beobachtungen konnte man an Augenkrankheiten machen. Indessen sind auch dagegen Einwände erhoben worden.

Besser als pathologische Erscheinungen eignen sich zur Prüfung der Vererbungstheorien einzelne anatomische Variationen oder deutlich erkennbare Begabungen. Bei solchen ist man wirklich zu Ergebnissen gelangt, die einen Anspruch auf Gesetzmäßigkeit erheben können, und zwar haben sich dabei Beziehungen ergeben zu den jetzt viel genannten Mendelschen Gesetzen. Gregor Mendel hat schon im Jahre 1865 an roten und weißen Erbsenblüten nachgewiesen, daß bei Kreuzung beider Arten keine Mischfarbe entsteht, sondern Weiß zunächst ganz verschwindet, dann aber, bei wieder einsetzender Selbstbefruchtung der Bastarde in einem ganz bestimmten Zahlenverhältnis wiederkehrt, nämlich bei $^1/_4$ der ganzen Generation. Von den 3 roten Blüten der zweiten Generation geben 2 wieder Nachkommen mit den beiden Merkmalen im Verhältnis 3:1, während eine, ebenso wie die weiße, in ihrer Nachkommenschaft konstant bleibt. So geht es immer weiter, und das Ergebnis ist, daß die Individuen mit der Fähigkeit beide Farben hervorzubringen relativ immer mehr zurücktreten neben den beiden konstanten Grundformen. Um das Zahlenverhältnis zur Anschauung zu bringen, nehmen wir an, daß aus der Kreuzung 4 Pflanzen hervorgehen, und daß jede von diesen wieder 4 Nachkommen hat:

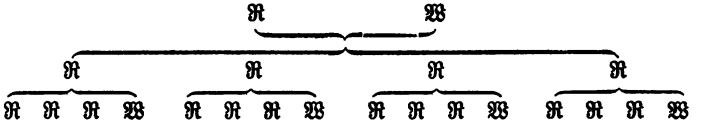

So zählen wir unter den Enkeln der gekreuzten Pflanzen 12 rot- und 4 weißblühende. Von den 12 R ergeben 4 nur rote (16), 8 je 3 rote und 1 weiße, die 4 W nur weiße Blüten, so daß sich die folgende Generation zusammensetzt aus 40 R und 24 W. Von den 40 R ergeben aber 24 nur rotblühende Nachkommen, so daß die Bastarde nur noch in 16 Exemplaren sich fortpflanzen. Bei fortgesetzter Inzucht erscheinen die Bastarde

nur noch in einem ganz kleinen Prozentsatz zwischen den Pflanzen mit den beiden Urformen.

Man sieht jetzt leicht, daß es sich bei diesem Zahlenverhältnis um die Bestätigung von Ergebnissen der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf Grund der sogen. Reduktionsteilung der Keimzellen handelt, welche zu Mendels Zeit noch nicht bekannt war, wenn er selbst sie auch geahnt zu haben scheint.[1]) Denn daß Weiß oder Rot durch die Reduktionsteilung ganz ausgeschieden wird, ist in vier Fällen je einmal zu erwarten, so daß also ein ganz rot- und ein ganz weißblühender Nachkomme wahrscheinlich ist, während zweimal Rot und Weiß zusammen zur Vererbung gelangen werden. Dominiert nun das eine Merkmal infolge seiner größeren Vererbungsenergie wie bei Mendels Erbsenblüten, so erscheinen die Nachkommen mit diesem Merkmal in drei von vier Fällen, während bei Gleichgewicht zweimal eine Mischform auftreten wird. Und genau dieses nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu erwartende Ergebnis haben die Mendelschen Versuche gehabt.

Die „Spaltung" der Merkmale und die Prävalenz des einen über das andere sind auch bei anderen Pflanzen und Tieren und auch bei Menschen beobachtet worden. Dabei hat es sich gezeigt, daß die „mendelnden" Merkmale in der Regel plötzlich, durch „sprunghafte Variation" entstanden waren, während allmählich entstandene Abarten bei Kreuzungen Mischformen ergaben, in deren Nachkommenschaft aber die Grundformen ebenfalls in dem der Wahrscheinlichkeit entsprechenden Verhältnis wiederkehren. So sind beim Menschen einige plötzliche Abänderungen wie Hornhaut und Albinismus als spaltende Merkmale nachgewiesen (jenes dominiert, dieses ist rezessiv)[2]), während die wirklichen Rassen-

1) Vgl. Thesing, Streifzüge S. 343—345. Mendels grundlegende, aber lange Zeit wenig beachtete Arbeiten sind jetzt neu herausgegeben von Ernst Tschermak in Ostwalds Sammlung „Klassiker der exakten Wissenschaften" Nr. 121.

2) Thesing a. a. O. S. 347. Das von ihm S. 229 angeführte Beispiel von dem dackelähnlichen Schaf zeigt übrigens, daß die Spaltung auch schon in der Bastardgeneration eintreten kann. In diesem Fall ist die Variation weder dominierend noch rezessiv, sondern der Urform gleichmächtig; sie „mendelt" aber doch insofern, als sie keine Mischung mit dieser eingeht, sondern neben ihr erscheint. Eigentümlich verhält es sich mit den Fällen von überzähligen Fingern und Zehen, die Ranke, Der Mensch, 2. Aufl., Bd. I, S. 164 anführt. In dem einen Fall deutliche Rezessivität; in dem andern tritt die Sechsfingrig-

merkmale, d. h. die durch allmähliche Änderungen entstandenen und konstant gewordenen Abweichungen zunächst nicht „mendeln". Rassenkreuzungen ergeben stets Mischformen. Nach dem oben Gesagten wird man aber erwarten, daß die Kinder der Mischlingsgeneration, wenn diese nur unter sich heiratet, also ohne Zufuhr von reinem Blut, die Urformen wieder hervortreten lassen. Und das ist auch in Wirklichkeit der Fall. Auf der Insel Pitcairn im Indischen Ozean besteht seit hundert Jahren eine Kolonie, welche sich bis vor Kurzem ausschließlich aus Nachkommen europäischer Matrosen und malayischer Frauen zusammensetzte. Hier bestand die erste Generation aus Mischlingen; in den folgenden sind aber die Urformen wieder hervorgetreten, welche jetzt noch in den einzelnen Familien nebeneinander erscheinen. Nach dem vorliegenden Bericht[1]), der leider keine Zahlen nennt, ist zu vermuten, daß die Mischformen fast ganz wieder verschwunden sind, was den Mendelschen Formeln entspricht. Weiß und Braun erscheinen in gleicher Zahl, sie sind beide rezessiv oder, besser gesagt, sie sind einander gleichmächtig. Daher kann das erste Mendelsche Gesetz, das der Prävalenz, nicht in Kraft treten. Das zweite, das Spaltungsgesetz, erweist sich aber auch hier als gültig, weil die geforderte Inzucht innerhalb der drei Typen dadurch bewirkt wird, daß in der Regel keine neuen Mischungen stattfinden, so lange für jeden Teil gleichfarbige Gatten in genügender Zahl zu haben sind. Dabei liegt ebenfalls die Übereinstimmung mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf der Hand[2]).

Es würde sich gewiß verlohnen, die Ergebnisse solcher Rassekreuzungen genauer zu verfolgen. Wir kennen drei große Gebiete, wo scharf geschiedene Rassen zahlreiche Verbindungen miteinander eingegangen sind: Südafrika, Nord- und Südamerika. Von Buren und Hottentottenweibern stammen die Bastards ab, aus denen bedeutende Führer wie Hendrik Witboi hervorgegangen sind. Hier dürfte in größerem Stil, wenn auch nicht so regelmäßig, der auf Pitcairn beobachtete Prozeß sich wieder-

---

keit schon in der Bastardgeneration im Verhältnis 1 : 3 auf, in der folgenden überwiegt sie gegenüber den normalen Formen, neben denen aber auch Mischformen (Hand und Fuß verschieden) erscheinen.

1) Frankfurter Zeitung, Wochenausgabe. Juli 1910 nach R. B. Townsend im Manchester Guardian.

2) Vgl. H. Liebmann in den „Mitteilungen der Zentralstelle" Heft 7.

holt haben, indem die Mischformen verhältnismäßig zurücktraten hinter den beiden Typen, die hier allerdings auch von außen Auffrischung erhielten. Man wird hier wegen des Mangels an Abgeschlossenheit kaum genauere Ergebnisse gewinnen. Ebenso verhält es sich mit den Mestizen, den Mischlingen von Weißen und Indianern in Südamerika. Dagegen muß es in Nordamerika möglich sein, die genealogischen Verhältnisse der farbigen Bevölkerung festzustellen. Hier sollte einmal eine große Zahl von Fällen daraufhin untersucht werden, ob die Kinder einer schwarzweißen Verbindung (Mulatten) sich nach Mendels Voraussetzung fortgepflanzt haben (also durch Verbindung mit anderen Mulatten), ob darauf die Urformen wieder hervorgetreten sind usw. Die Methode würde derjenigen entsprechen, welche Weinberg bei seinen Forschungen angewendet hat. Da hier nicht wie auf Pitcairn eine auf sich angewiesene Gruppe zu betrachten ist, so muß erst durch Einzeluntersuchungen an einer sehr großen Anzahl von Individuen eine genügende Menge von Fällen ermittelt werden, welche den Versuchsbedingungen entsprechen: eine genealogische Aufgabe, die nicht anders gelöst werden kann, als durch sorgfältige Bearbeitung der Personenstandsregister.

Wenn wir sagen: die Typen treten wieder hervor, so ist damit vorläufig nur je ein Merkmalspaar berücksichtigt. Da nun die Rassen sich immer in mehreren Merkmalen unterscheiden, die verschiedenen Chromosomen als Träger der Merkmale aber ihre eigenen Wege gehen, so ist die Wahrscheinlichkeit, vollkommen gleiche Typen zu erhalten, sehr eingeschränkt, und wirklich finden wir die Merkmale der Eltern in den verschiedensten Kombinationen bei den Kindern und Enkeln. Inzucht unter den Mischlingen vorausgesetzt, lassen sich auch dafür nach Mendel bestimmte Verhältniszahlen aufstellen. Aus dieser Mannigfaltigkeit erklärt es sich aber, daß die Individuen im Ganzen der Mehrheit nach den Eindruck von Mischlingen machen, obgleich in Bezug auf die einzelnen Merkmale die reinen Typen überwiegen.

Inzucht als Voraussetzung läßt nun freilich die Anwendung der Mendelschen Regel nur für Ausnahmefälle zu. Aber durch die Einsicht in den Zusammenhang der Mendelschen Untersuchungen mit der Wahrscheinlichkeitsrechnung ist Wilhelm Weinberg zu Forschungen geführt worden, welche der wissen-

schaftlichen Genealogie ganz neue und Erfolg verheißende Aufgaben stellen.[1]) Von der Erwägung ausgehend, daß wahllose Vermischung zwischen Trägern entgegengesetzter Merkmale nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung ebenfalls bestimmte Zahlenverhältnisse für das Auftreten der beiden Merkmale in der Nachkommenschaft erwarten läßt, fand er bei „symbolischer Anwendung des binomischen Lehrsatzes", daß in jeder Bastardgeneration die Verteilung der beiden Typen und der Mischformen die gleiche ist, nämlich nach der bekannten Formel:

$$m^2\,AA + 2\,mn\,AB + n^2\,BB.$$

Während also bei Inzucht die Mischformen zahlenmäßig immer weiter hinter den Typen zurücktreten, bleibt das Verhältnis bei wahlloser Vermischung (Panmixie) beständig. Dominiert das Merkmal A, so tritt AB stets als A in Erscheinung. Nun gibt es sehr schöne Formeln, welche es ermöglichen, für bestimmte Verhältniszahlen die Ursachen und Nebenwirkungen wieder durch bestimmte Verhältniszahlen auszudrücken. Wir brauchen hier auf die mathematischen Voraussetzungen nicht näher einzugehen, können vielmehr auf die ausführliche Begründung verweisen, die Heinrich Liebmann zu den Weinbergschen Formeln gegeben hat.[2]) Es genügt zu wissen, daß zu der obenstehenden Formel gewisse andere Formeln gehören, welche das Verhältnis der Typen bei den Eltern und bei den Geschwistern der Vertreter des Typus A angeben. Diese Formeln sind natürlich verschieden je nach dem, ob A dominiert oder rezessiv ist. Sind A und B gleichmächtig, so ergibt sich eine dritte Formel, die für Eltern und Geschwister gleich ist. Folglich kann man aus dem Verhältnis der Typen bei Eltern und Geschwistern schließen, ob ein Merkmal „mendelt" oder nicht. Die Aufgabe der Genealogie ist es, die Zahlen zu beschaffen, welche von jenen Formeln erfordert werden, und auch hierin ist Weinberg mit gutem Beispiel vorausgegangen. Seine Methode ist, kurz gesagt, die: aus einem möglichst großen geographischen Gebiete werden durch planmäßige Erforschung der Personenstandsregister alle Träger des zu untersuchenden

1) „Über den Nachweis der Vererbung beim Menschen" in „Jahreshefte des Vereins für vaterländische Naturkunde in Württemberg" 1908, S. 369—382.

2) In den „Mitteilungen der Zentralstelle", Heft 7, S. 26—37.

Merkmals ermittelt. Daraus ergeben sich die in die Formeln einzusetzenden Werte. Dann wird festgestellt, in welchem Zahlenverhältnis dieses Merkmal bei den Eltern und bei den Geschwistern der Träger vorkommt. Aus dem Vergleich der aus den drei Formeln berechneten Zahlen mit der wirklich gefundenen Zahl ergibt es sich, ob die Voraussetzung des Dominierens oder der Gleichmächtigkeit am nächsten erreicht wird. Die Übereinstimmung wird um so mehr hervortreten, je größer das bearbeitete Gebiet ist, und selbstverständlich ist die Übereinstimmung zwischen Erwartung und Wirklichkeit bei Merkmalen, die einander ausschließen, größer, als bei solchen, die Zwischenstufen bilden können. Weinberg hat aus den Angaben der württembergischen Familienregister ermittelt, daß die „Belastung" der zu Mehrlingsgeburten veranlagten Mütter der Formel für „rezessiv" sehr nahe kommt. Der Unterschied hält sich innerhalb der „Fehlergrenzen" und würde vermutlich noch geringer sein, wenn dem Forscher ein größeres Material zur Verfügung gestanden hätte. Die Fähigkeit, Zwillinge aus zwei Eiern zu gebären, beruht auf anatomischen Voraussetzungen und ist natürlich ein Merkmal, das keine Mischformen eingehen kann. Übereinstimmung mit der dritten Formel („gleichmächtig") würde hier bedeuten, daß das Merkmal nicht „mendelt".

Das wichtige Ergebnis der Weinbergschen Untersuchungen ist, daß auch bei der natürlichen Vererbung menschlicher Eigenschaften Gesetzmäßigkeit obwaltet, weniger für den einzelnen, vom Spiel der Chromosome abhängigen Fall als für das Durchschnittsmaß großer Zahlen. Das Gleiche ist auch für Krankheiten anzunehmen, sobald hier erst einmal zuverlässiges Beobachtungsmaterial vorliegen wird. An dem Beispiel von Pitcairn haben wir aber gesehen, daß auch auf menschliche Rassenmerkmale das Mendelsche Spaltungsgesetz zutrifft. Und gerade beim Menschen lassen sich diese Erwägungen noch weiter führen, weil wir hier eine große Mannigfaltigkeit der Anlagen innerhalb der Art finden. Läßt sich in Bezug auf ein bestimmtes Merkmal bei einem Menschen erbliche „Qualitätsreinheit" feststellen, d. h. kann man dieses Merkmal in der ganzen Verwandtschaft nachweisen, und findet eine Verbindung dieses Menschen mit einem von gegensätzlicher Qualitätsreinheit, in dessen Verwandtschaft das Merkmal also nicht gefunden worden ist, statt, so haben wir einen den Erbsenversuchen Mendels entsprechenden Fall.

Bei dem einen Gatten kann anstatt der Qualitätsreinheit auch eine sprunghaft aufgetretene Variation, „Mutation" im Sinne von de Vries[1]) angenommen werden, wie schon S. 97 bemerkt worden ist. An der Nachkommenschaft muß es sich dann zeigen, ob eins der Merkmale dominiert oder nicht. Man hat für musikalische Begabung bereits Grund zur Annahme der Prävalenz. Doch ist natürlich eine vollständige Qualitätsreinheit nur schwer festzustellen; man muß sich begnügen mit annähernder Reinheit, dafür aber möglichst viele Beispiele beschaffen. Vielleicht läßt sich dabei ein überraschender Einblick in die Vererbung des Talentes tun, dessen erstes Auftreten in einem Verwandtschaftskreis wohl als „sprunghafte Variation" betrachtet werden kann.

Zur Ermittelung von „Qualitätsreinheiten" hat der Berliner Augenarzt Dr. Erzellitzer sogenannte Sippschaftstafeln entworfen, welche eine Vereinigung von kurzen Ahnen- und Stammtafeln darstellen.[2]) Die von ihm veröffentlichten Muster sind jedoch unvollständig. Denn offenbar genügt es nicht, Eltern, Großeltern, Geschwister und Geschwisterkinder des Probanten zu kennen; man muß auch die Sippen der Gatten berücksichtigen, um diejenigen Belastungen ausscheiden zu können, welche den Vettern von Ahnen erstehen, die mit dem Probanten nicht blutsverwandt sind. Aufzunehmen sind die Ahnen etwas bis zu 8, die sämtlichen Nachkommen der 8 Ahnen, die Gatten dieser Nachkommen, deren Ahnen bis zur gleichen Generation und wieder von diesen Ahnen sämtliche Nachkommen mit Gatten usw. Eine solche vollständige Sippschaftstafel ist das Ideal für die Darstellung der ganzen genealogischen Stellung einer Person, nicht nur zu dem erwähnten Zweck. Sie bereitet allerdings nicht unerhebliche tabellarische Schwierigkeiten, die aber zu überwinden sind. Es wird immer darauf ankommen, daß man sämtliche Blutsverwandten des Probanten übersehen und den Grad ihrer Verwandtschaft leicht erkennen kann, und daß doch die gesamte Nachkommenschaft irgendeines Ahnenpaares dabei als zusammenhängende Gruppe erscheint. Diese Forderungen erfüllt das hier folgende Schema, welches für die Sippschaftstafel Ottos

1) Vgl. Thesing, Streifzüge S. 226—231.

2) Wochenschrift für soziale Hygiene und Medizin 1908, Nr. 48; Zeitschrift für angewandte Psychologie und psychologische Sammelforschung 1909, Heft 3 u. 4; Zeitschrift für Versicherungsmedizin 1910, Heft 7.

von Bismarck aufgestellt ist. Dabei wird zur Bezifferung der vorkommenden Personen ein ebenfalls von Crzellitzer erfundenes, aber nach unseren Ausführungen zu erweiterndes Verfahren angewendet. In der Tafel selbst wird man nur Nummern, höchstens noch die Namen der vier Ahnen anbringen und die Einzelheiten in Listenform mit der gleichen Bezifferung verzeichnen. Die väterliche und die mütterliche Seite der Ahnentafel werden zu beiden Seiten des Probanten gruppiert, so daß beide Sippen Kreise bilden, die sich in dem Probanten berühren, in den Seitenverwandten aber nach allen Seiten neue Beziehungen anknüpfen, deren Darstellung in jedem einzelnen Fall ebenfalls bis zur vierten Generation geführt, aber ganz nach den Umständen angeordnet werden muß.

Liste zur Sippschaftstafel des Reichskanzlers Fürst Otto v. Bismarck[1] (1815—1898).

Vater:

1. Karl Wilhelm Ferdinand v. Bismarck 1771—1845.

Geschwister:

a) Ernst v. B. 1763—1820, ∞ (a 2) H. D. M. M. L. v. Miltitz, 1771—1805, Tochter von (a 5) Sigismund Philipp v. M., 1735—1809 (Eltern: a 11 und 12), und (a 6) Marta v. Beaulieu-Marconnay (Eltern: a 13 und 14).

Kinder:

α) Theodor 1790—1873.
β) Adelheid 1791—1793.
γ) Tochter * u. † 1793.
δ) Eduard 1794—1812.
ε) Sohn * u. † 1795.
ζ) Ernst * u. † 1799.

b) Georg * u. † 1764.
c) Dorothea * u. † 1765.
d) Friedrich 1766—1830.
e) August * u. † 1767.
f) Leopold 1770—1813.

Väterlicher Großvater:

3. Karl Alexander v. Bismarck, 1727—1797, Sohn von 7 August Friedrich v. B., 1695—1742, und 8 Stephanie Charlotte v. Dewitz, 1706—1735.

---

1) Diese Tafel macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie soll nur als Beispiel für die Darstellung dienen.

Geschwister:

a) Bernd August, 1725—1758, ∞ (a 4) Johanna Elisabeth v. Steinwehr, † 1756, Tochter von (a 9) v. St. und (a 10) Sophie Eleonore v. Dewitz.

Kinder:

α) August Friedrich, 1753—1814, ∞ Karoline Eleonore v. Papstein, 1753—1837, kinderlos.

β) Charlotte Henriette, 1754—1786 ∞ Jaroslaus Ulrich Friedrich v. Schwerin, 1737—1813, S. v. (β 4) Karl Christoph v. Schw., 1688—1753 u. (β 5) Libussa v. Bohlen, 1708—1770.

Kinder:

αα) Ulrike 1772—1811, ∞ Christian Frhr. v. Haxthausen.

ββ) Georg Christian Wilhelm v. Schw. 1773—1812.

γγ) Karl Aug. Kurt v. Schw. 1781—1821.

δδ) Heinrich v. Schw. 1784—1832.

εε) Henriette ∞ v. Levetzow.

γ) Sophie Florentine, 1756—1777.

b) Friedrich Wilhelm v. Bismarck, 1726—spätest. 1742.

c) Ernst Friedrich v. Bismarck, 1728—1775, ∞ (c 4) Philippine Juliane v. Eickstädt, * 1728, T. von (c 9) Friedrich Wilhelm v. Eickstädt und (c 10) Karoline Friederike v. Grumbkow; in 2. Ehe verm. mit Klaus v. der Decken († 1826), in 3. mit Oberhofmarschall v. Wangenheim.

Kinder:

α) Wilhelm Ernst Karl Valentin v. Bismarck, 1771—1775.

β) Karl v. B. 1772—1775.

γ) Philippine Juliane 1774—1775.

d) Luise Sophie v. Bismarck, 1730—1754. ∞ v. Laurenz. Kinder?

e) Friedrich v. Bismarck, 1731—spätest. 1742.

f) Otto Wilhelm v. B., 1733—1734.

g) Sohn, geb. u. † 1735.

Väterliche Großmutter:

4. Christiane Charlotte Gottliebe v. Schönfeld, 1741—1772, T. von 9 Hans Ernst v. Sch., 1712—1781, und 10 Sophie Eleonore geb. v. Dewitz, 1719—1748

Geschwister:

a) Ernst Albrecht v. Schönfeld, 1746—1782. ∞ (a 4) Johanna Marie Digeon v. Monteton 1754—1803, T. von (a 9) Joh. Jak. Frhr. D. v. M., 1701—1765, und (a 10) Henriette Gasparde v. Vernezobre, 1718—1770.

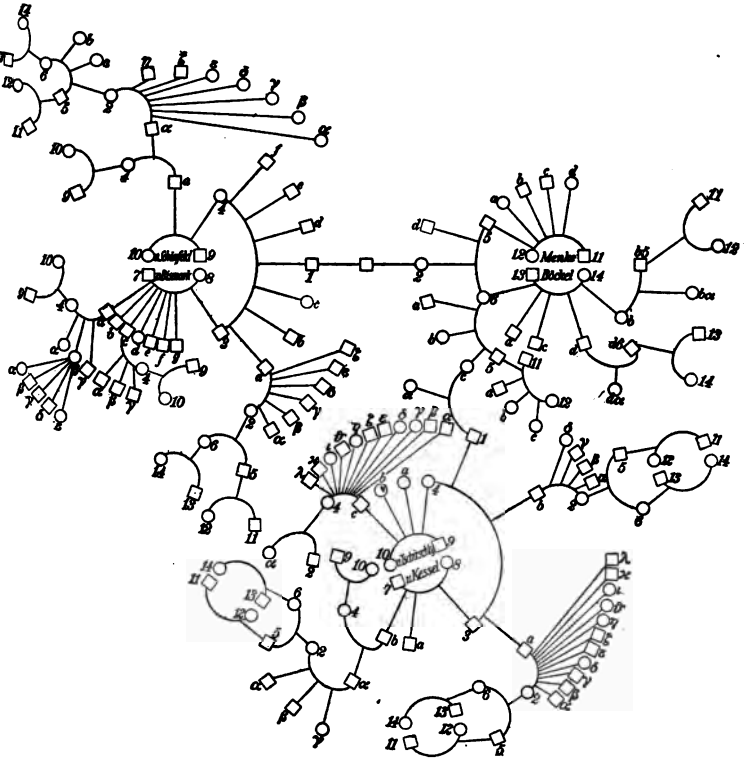

Beispiel einer Sippschaftstafel.

Sohn (4 a α):

Johann Hn. Ernst v. Sch. 1773—1812, ∞ 1797 (α 2) Johanna Ulrike Charlotte v. Loeben, 1771—1822, Tochter von (α 5) Ernst Philipp v. Loeben, 1737—1793 (Eltern: α 11 Jobst Ernst v. L. und α 12 Johanna Luise v. Normann) und (α 6) Charlotte Henriette v. Pannwitz (Eltern: α 13 Otto Heinrich v. P. und α 14 Charlotte Jul. v. Schönfeld).

Geschwister von 4 a α 2:

a) Auguste.
b) Ernestine.

Kinder von 4 a α:

α) Albertine 1799—1836
β) Angelika 1800—1814
γ) Ulrika 1801—1802
δ) Josefine * u. † 1803
ε) Ulrika 1804—1865
ζ) Ernst * u. † 1804
η) Ernst 1805—1858

Mutter:

2. Luise Wilhelmine Menken 1789—1839.

Geschwister:

a) Samuel Schock 1776—1785.
b) Johanna Schock 1776—?
c) Angelika Schock 1778—1837, ∞ 1799 (c 1) Gust. Fri. Glob. v. Kessel, 1760—1827, Sohn von (c 3) Ernst Moritz v. K., 1706—1767 (Eltern: c 7 Christoph Wilh. v. K. 1675—1750 und c 8 Eleonore v. Guttig 1676—1738) und (c 4) Helene Fr. v. Tschirschky 1717—1767 (Eltern: c 9 Christian Friedr. v. Tsch., 1669—1742, und c 10 Hel. Sophie v. Arzat 1680—1717).
d) Samuel Karl Menke * 1787.

Geschwister von (2 c) 1:

a) Karl Moritz v. K. 1748—1822, ∞ 1793 (a 2) Charl. v. Wallenrodt 1776—1847 (Eltern: a 5 u. a 6, Großeltern: a 11—14) 11 Kinder: (2 c 1 a) α—λ.
b) Wilhelm v. K. 1755—1823, ∞ 1788 (b 2) Johanna v. Pachaly (Eltern: b 5 u. 6, Großeltern: b 11—14) 4 Kinder: (2 c 1 b) α—δ.

Geschwister von (2 c) 3:

a) Christoph Wilh. v. K. 1705—1762.
b) Karl Friedrich 1710—1766, ∞ (b 4) Renata v. Studnitz 1713—1750 (Eltern: b 9 u. b 10) Sohn: (2 c 3) b α Karl Fri. v. K. 1737—1792, ∞ (b α 2) Charl. v. Rosenberg-Lipinsky, 1756—1786 (Eltern: b α 5 u. 6, Großeltern: b α 11—14). 3 Kinder: (2 c 3 b α) α—γ.

Tochter von 2 c:

α) Marie v. Kessel: ∞ Karl Ludwig Aug. Franz v. d. Osten.

Geschwister von (2 c) 4:

a) Juliane Elisabeth v. Tsch. 1699—1722, ∞ 1720 Wilh. Sylvius v. Engelhardt 1687—1758 (Sohn des Karl Ferd. v. E. 1657—1727 und der Marie Eleonore v. Wentzky 1663—1732).
b) Maria Elisabeth v. Tsch. 1702—1757, ∞ 1724 Hans Ernst v. Kessel 1681—1737.
c) Ernst Friedrich Gottlob v. Tsch. 1708—1748 ∞ 1732 Luise Marg. v. Zedlitz 1715—1773 (T. des Hans Albrecht v. Z. und der Ursula Juliane v. Senitz). 11 Kinder: (2 c 4 c) α—λ.

Mütterlicher Großvater:

5. Anastasius Ludwig Menke, 1752—1801, Sohn von 11 Gottfried Ludwig Menke, 1712—1762 und 12 Luise Maria Witten 1727—1800.

Geschwister:

a) Sophie Christiane Wilhelmine * 1753.
b) Georg August * u. † 1756.
c) Johann Karl Philipp 1757—1776.
d) Friederike Christiane Regina Lud.

Mütterliche Großmutter:

6. Anna Elisabeth Böckel 1755—1818, Tochter von 13 Wilhelm Reinhard B., † um 1772, und 14 Elisabeth Charlotte Müller, 1724—1804, vorher ∞ (2 c 5) Pierre Schock, 1742—1784, Sohn von (2 c 11) Samuel Sch., † 1793, und (2 c 12) Marquise Justine Juliet.

Geschwister:

a) Karl Reinhard B., 1745—1803.
b) Karoline Charlotte ∞ 1774 (6 b 5) Mich. Aug. Herrlich (Eltern: 6 b 11 u. 12). Kinder: 6 b α usw.
c) Christiane Wilhelmine * 1752.
d) Gottfried Heinrich B. 1757—1807, ∞ Philippine Kunigunde Arndt (Eltern: 6 d 13 u. 14).

Geschwister von 2 c 5.

a) Pierre Martin Schock 1741—1742.
b) Angelika 1744—1769.
c) Konradine Elisabeth Justine * 1752.

Hat man die Sippschaftstafel einer bestimmten Person entworfen, so kann man sie vervielfältigen und für jede zu prüfende Eigenschaft ein besonderes Exemplar nehmen, auf dem die „belastenden" Glieder der Sippschaft durch schwarze oder bunte Bezeichnungen hervorgehoben werden. Wenn Darstellungen dieser Art sich auch auf wenige Generationen beschränken müssen, so ersetzen sie diesen Mangel durch Ausdehnung in der Breite. Zweifellos ist Vollständigkeit innerhalb der näheren Verwandtschaft für Vererbungsfragen wichtiger als die Zurückführung der Ahnentafel in die oberen Generationen, da ja mit jeder höheren Reihe der einzelne Ahn an Bedeutung verliert, und die Ermittelung latenter Belastungen nur durch Heranziehung der Seitenverwandten möglich wird. Daß daneben die Betrachtung hochstelliger Ahnenreihen für die Statistik und gewisse Erscheinungen, wie Atavismus, ihren Wert behält, braucht wohl kaum betont zu werden.

Bismarcks Sippschaftstafel läßt übrigens erkennen, wie man

auch mit einem weiteren Begriff der Blutseinheit beim Menschen arbeiten kann, um Gesetzmäßigkeiten in der Art der von Mendel beobachteten zu suchen. Die beiden Hälften dieser Tafel zeigen im allgemeinen zwei durchaus verschiedene, durch Beruf und Lebensanschauungen in sich geschlossene Kreise. Es fehlt sogar nicht an Verwandtschaftsehen, sowohl unter den väterlichen wie unter den mütterlichen Ahnen.[1]) Man kann wohl sagen, daß bei Bismarck die geistigen Anlagen seiner mütterlichen Ahnen stark hervortreten; bei seinen Geschwistern wird sich dies nicht behaupten lassen, und man wird nach dem Gesamtergebnis der Bismarck-Menkenschen Ehe die beiden Typen als gleichmächtig erkennen müssen, wobei Ottos Schwester Malwine als Mischform zwischen den beiden überlebenden Brüdern gelten kann. Würde Otto von Bismarck die Tochter einer ähnlichen Verbindung verschiedenartiger Verwandtschaftskreise heimgeführt haben, so hätten wir vielleicht Gelegenheit, bei seinen Kindern die Merkmale der von Bismarck und der Menken einzeln hervortreten zu sehen. Bekanntlich ist das nicht der Fall, und es entspricht wieder der Wahrscheinlichkeit, daß die Verbindung Bismarck-Puttkamer die Menkenschen Merkmale zurücktreten läßt.

Wir haben bei unseren Erörterungen mehrfach mit dem Begriff der Inzucht gearbeitet und müssen ihm nun eine eingehendere Betrachtung widmen.

Dem Tierzüchter ist dieser Begriff, nämlich der Kreuzung zwischen näheren Blutsverwandten, geläufig, und er hat sich über ihre Vorzüge und Gefahren durch viele Versuche unterrichtet. Über die Verwandtenehen der Menschen und ihre Wirkung sind Vorstellungen verbreitet, welche viel weniger durch exakte Beobachtungen gestützt werden. Und doch ist Material dazu reichlich vorhanden in den Ahnentafeln des hohen und niederen Adels, in denen selten die Reihe der 64 Ahnen von ebenso vielen verschiedenen Personen gebildet wird. Wenn Ehegatten miteinander blutsverwandt sind, so erscheint der gemeinsame Vorfahre in der Ahnentafel ihrer Kinder doppelt oder auch mehrfach. Dadurch verringert sich die Zahl der Personen, welche zu der Erbschaftsmasse des Probanten beitragen: zwischen der theoretischen und der wirklichen Ahnenzahl entsteht ein Unter-

1) Siehe die Nummern 8 und 10 (Schwestern); außerdem stammt Nr. 12 doppelt von Michael Büttner ab.

schied, welchen man als Ahnenverlust bezeichnet. Dieser, wie es scheint, zuerst von Lorenz gebrauchte Ausdruck ist angefochten worden[1]), weil es sich bei der beschriebenen Erscheinung um eine Verstärkung bestimmter Bestandteile in der Ahnentafel handelt. Aber diese Verstärkung ist eben doch die Folge einer Verringerung der Anzahl von Komponenten, bedeutet also einen Verlust an Mannigfaltigkeit, und so möge der Ausdruck als zutreffend gelten. Der Ahnenverlust ist besonders stark bei den Angehörigen der regierenden Häuser[2]). Man findet diese Erscheinung aber auch oft in ländlichen Gemeinden, und auch bei Gelehrten, Beamten und Kaufleuten ist sie nicht selten. Man glaubt nun viele Fälle von Degeneration oder Krankheiten mit Verwandtenehen in ursächlichen Zusammenhang bringen zu können. Man hat bestimmte pathologische Erscheinungen wie Blindheit, Taubstummheit und Nervenleiden als Folgen der Inzucht bezeichnet, ohne diese Wirkung erklären zu können. Bei Geisteskrankheiten gibt es Beobachtungen, die das Gegenteil beweisen können, wenn sie exakt sind[3]). Hier ist planmäßige Sammlung und Vergleichung derartiger Fälle nötig. Vor der Hand ist es wenig glaubhaft, daß die Inzucht an sich bestimmte Krankheitsformen hervorrufen könne. Man muß vermuten, daß es sich lediglich um die Vereinigung gleicher Keimanlagen der blutsverwandten Eltern handelt, welche ebensogut zum Heil wie zum Unheil ausschlagen können: die guten und schlechten Eigenschaften der gemeinsamen Ahnen dominieren natürlich in der Erbschaftsmasse. Das Erlöschen der Lebenskraft, das Aussterben fürstlicher und hochentwickelter Familien darf auch nicht ohne weiteres der Inzucht zugeschrieben werden; auch diese Erscheinung gehört noch in das Gebiet einfacher Vererbungsfragen[4]).

---

1) Sommer, Familienforschung und Vererbungslehre S. 20.

2) Vgl. Kekule v. Stradonitz, Ahnentafelatlas, Ahnentafeln zu 32 Ahnen der Regenten Europas und ihrer Gemahlinnen. Verlag von J. A. Stargardt, Berlin 1898—1904.

3) Weinberg, Aufgabe und Methode bei med.-biol. Problemen in Ztschr. f. soz. Med. 3. Bd. 1907, S. 25 f.

4) Dieser Auffassung neigt auch Weinberg zu (Pathol. Vererbung und genealogische Statistik Deutsches Archiv f. klinische Medizin, Bd. 78. S. 533), der u. a. zur Erklärung der behaupteten Sterilität von Verwandtenehen darauf hinweist, daß solche Ehen öfter in höherem Alter geschlossen werden. Ein glänzendes Gegenbeispiel ist übrigens die Ehe Ernsts des Frommen!

Dies Aussterben ist oft nur scheinbar, weil weibliche oder verschollene oder uneheliche Nachkommenschaft noch vorhanden ist. Nach allem, was wir bis jetzt gehört haben, ist es aber biologisch vielleicht unerheblich, ob sich das Blut in männlicher oder weiblicher Linie fortpflanzt. Wir dürfen sogar die Frage aufwerfen, ob der Begriff von Familiencharakteren überhaupt berechtigt ist, da doch jede Befruchtung eine neue Kombination hervorruft. Das ist eine der reizvollsten Aufgaben der Genealogie, sogenannte Familieneigenschaften zu prüfen, wobei stets die mütterlichen Einwirkungen, womöglich durch mehrere Reihen der Ahnentafel hindurch, aufzusuchen sind. Vielleicht wird sich ergeben, daß zuweilen Ahnenverluste die Ursache sind, indem der väterliche Stammvater seinen Anteil an der Erbschaftsmasse verdoppelt oder noch stärker vermehrt hat. Wir kennen aber Fälle, wo diese Erklärung ausgeschlossen ist. Vielleicht findet in solchen Fällen ein wiederholtes Zusammentreffen gleicher Eigenschaften bei miteinander nicht verwandten Ahnen statt. Vielleicht handelt es sich um jene Möglichkeiten in der Ausscheidung andersgearteter Chromosomen. Vielleicht ist aber die Erklärung überhaupt nicht in der mechanischen Zusammensetzung gleichmächtiger Anlagen zu suchen, sondern in der psychologischen Wirkung, welche in den bei uns gewöhnlichen Verhältnissen das Haus des Mannes auf die Gattin und das werdende Kind ausübt. Daß auf den Embryo derartige Einwirkungen durch das Blut der Mutter stattfinden, scheint aus manchen Tatsachen hervorzugehen. Man denke zum Beispiel an das, was man das „Versehen" schwangerer Frauen nennt.

Jedenfalls ist die Vererbung von geistigen und körperlichen Eigenschaften im Mannesstamm ein Problem, zu dessen Bearbeitung sehr viel Material in den vielen, zum Teil vortrefflichen Familiengeschichten vorliegt. Anderseits ist die Vererbung von Eigenschaften durch Mütter besonders in letzter Zeit viel besprochen worden. Ob gewisse Eigenschaften in der Regel durch die Mutter, andere durch den Vater sich vererben, ob sie sich teilen nach Geist und Charakter oder Körper, das sind Fragen, die noch sehr verschieden beantwortet werden. Man darf wohl vermuten, daß es sich dabei meist um einen Kampf von Lebens- und Vererbungsenergien handelt, der nicht von Geschlechtseigentümlichkeiten abhängt.

VI. Kapitel.

Die Beziehungen der Familiengeschichte zu den Staatswissenschaften.

An die biologischen Beziehungen, welche sich aus den Abstammungsverhältnissen von Individuen ergeben, schließen sich die rechtlichen Folgerungen an. Es handelt sich nun nicht mehr um die von der Natur gegebenen Gemeinsamkeiten und Zusammenhänge zwischen Einzelpersonen an sich, sondern um das Verhältnis der dadurch gebildeten Gruppen zur menschlichen Gesellschaft. Ohne Frage beruhen die rechtlichen Folgerungen ursprünglich auf den biologischen. Aber die Entwicklung des staatlichen Lebens ist doch zuweilen Wege gegangen, die sich von seinen natürlichen Voraussetzungen erheblich entfernten.

Wir können auf den historischen Überblick im ersten Kapitel dieses Buches verweisen, um uns zu erinnern, wie sehr die Geschichtsbetrachtung von jeher mit genealogischen Vorstellungen verwebt war. Wenn allerdings die ältesten Chronisten der Asiaten, Griechen und Römer die Genealogien der Herrscherhäuser zum Leitfaden und teilweise zum ausschließlichen Inhalt ihrer Erzählung machen, so kann man wohl sagen, daß sich dabei die niedere Stufe der literarischen Entwicklung durch naive Vereinfachung großer Kulturvorgänge kennzeichnet. Auch das frühe Mittelalter erscheint in der gleichzeitigen Literatur wie ein großes Helden- und Familienepos, meist beherrscht von der theokratischen Idee, welche Menschen und Stämme nach ihrem Verhältnis zum Gottesreich beurteilt. Die neuere Geschichtsforschung hat vielfach ein richtigeres Verständnis jener Zeiten gewonnen und die realen, d. h. wirtschaftlichen und genealogischen Gründe der politischen Vorgänge aufgedeckt. Die königliche Familie steht nicht als etwas Besonderes der unterschiedslosen Menge der Untertanen gegenüber, sondern die ganze Organisation ist aufgebaut auf der Verbindung von Sippen, deren jede die agnatische Nachkommenschaft eines Stammvaters umfaßt. Die Sippen bilden den Staat, und wahrscheinlich sind die Staaten ursprünglich nichts weiter als großgewordene Geschlechtsverbände, deren einzelne Zweige, die Sippen, ihren verwandtschaftlichen Zusammenhang miteinander vergessen haben. Die Sippen bilden agrarische und kriegerische Verbände, kennen sogar schon

in germanischer Zeit die Ausstoßung von Genossen und die Aufnahme von Fremden, woraus schon die Umwandlung zu politischen Körperschaften hervorgeht. Als solche kennen wir die Hundertschaften, welche sich Richter oder Fürsten wählten, wie das ganze Volk einen Herzog oder König. Die Wahl dieser Oberhäupter war durch das Herkommen insofern beschränkt, als sie in der Regel derselben Familie entnommen wurden. Daraus entwickelte sich dann ein Erbrecht dieser Familie. Bestimmte Erbfolgeordnungen innerhalb der fürstlichen Verwandtschaft haben sich erst später ausgebildet. Thronstreitigkeiten zwischen fürstlichen Brüdern oder Vettern sind infolgedessen oft zu berichten. Wenn ein gewaltiger Heerkönig wie Chlodowech durch Vernichtung von Nebenkönigen und Fürsten ein großes Reich gründet, das auch fremde Völker sich einverleibt, und wenn er sterbend das Reich als Zankapfel den Söhnen und Enkeln überläßt, so gewinnt die fürstliche Genealogie Bedeutung für die Weltgeschichte. Es ist bekannt genug, welche Rolle die Familiengeschichte der Frankenkönige bei der Entstehung der deutschen, französischen und italienischen Nation gehabt hat. Wenn später deutsche Könige über die Alpen zogen, Otto I. die Hand der italischen Königswitwe gewann, sein Sohn die Kaiserstochter von Byzanz heimführte, hundert Jahre später auch das Königreich Burgund durch Familienbeziehungen dem deutschen Reich angegliedert wurde, so kann die Wichtigkeit dieser Vorgänge für die allgemeine Geschichte nicht hoch genug eingeschätzt werden. Schon im 6. Jahrhundert, zur Zeit des großen Theodorich, begannen die Könige, welche auf den Trümmern der alten Welt ihre Reiche gegründet hatten, internationale Verwandtschaftsbeziehungen zu pflegen[1]). Das 10. Jahrhundert hatte nach dem Zusammenbruch des fränkischen Reiches neue Kräfte aufsteigen sehen; aber schon suchten auch diese die Verbindung mit den alten. Das sind die Anfänge zur Ausbildung einer von dem nationalen Untergrund vielfach abgelösten europäischen Fürstenfamilie. Die Stadien dieser Entwicklung lassen sich am besten erkennen an den Ahnentafeln der verschiedenen Kaiser und Könige. Otto der Große hat noch eine ganz norddeutsche Ahnentafel, die vollständig im Stande der sächsischen Edelfreien wur-

1) Vgl. das Genealogische Handbuch zur europäischen Staatengeschichte von Ottokar Lorenz, neue Bearbeitung (1909), Tafel 1.

zelt. Aber seine beiden Ehen bringen den Ottonen englische und französische Ahnen, und die Wende des Jahrtausends sieht Skandinavien, England, Frankreich, Italien, Byzanz und Deutschland von einem Kreis engverschwägerter Häuser beherrscht. Diese Konstellation dauert freilich nicht lange. Das deutsche Königtum erneuert sich noch mehr als einmal aus dem Blute des heimischen Adels. Wir werden auf die Bedeutung der Ahnentafel zum Verständnis dieser Dinge noch ausführlicher eingehen, nachdem wir zunächst diese aufstrebenden Schichten der deutschen Nation näher betrachtet und dabei die Wichtigkeit der Stammtafel für die politische Geschichte gewürdigt haben.

Die fränkische Reichsverfassung, auf der sich das germanisch-romanische Staatensystem aufbaut, hat im Amter- und Lehnswesen die Keime gelegt für die Erstarkung örtlicher, genealogisch bestimmter Gewalten. Fränkische, schwäbische und bayrische Grafen sind Stammväter von Dynastien in Gallien, Spanien, Italien geworden. Auch in Deutschland haben die siegreichen Franken ihre Edelreiser vielfach in fremdes Erdreich verpflanzt; aber in vielen Gegenden ist es dem heimischen Adel gelungen, die Grafschaften an seine Familien zu bringen. Das Reichsgesetz Chlothars II. vom Jahre 614 bestimmte sogar, daß die Grafen nur aus den Grundbesitzern des Gaues genommen werden sollten[1]). Dieser Grundsatz ist aber wohl auf die Grenzgebiete und die später unterworfenen Länder nicht angewendet worden. Denn wir finden fränkische Grafen auch später noch in Thüringen und Schwaben. Seit die Ämter als Lehen betrachtet und vererbt wurden, bildete sich ein Amtsadel neben dem einheimischen Grundadel, vieler Orten aber, wie schon gesagt, mit diesem zusammenfallend. Der Grundadel ist aus dem Stande der Gemeinfreien herausgewachsen, welcher unter den Ottonen und Saliern eine Abstufung durch Abhängigkeiten ursprünglich wirtschaftlicher Natur erlitt. Als Rest der Gemeinfreien finden wir im Sachsenspiegel die „Schöffenbarfreien" genannt, zu denen landrechtlich auch noch die edlen Herren gerechnet werden. Kennzeichen und Voraussetzung dieses Standes war der Besitz eines freien Stammgutes, welches entweder gemeinschaftlich blieb oder auf den Ältesten vererbt wurde. Wahrscheinlich nach der darauf

1) G. Richter, Annalen der deutschen Geschichte im M.-A., Abt. I, S. 153 f.

angebrachten Hausmarke, welche als Handzeichen auch sonst geführt wurde, nannte man dieses Gut das Handgemal.

Aus der Verschmelzung von Grundherrschaft und Grafschaft ist das Fürstentum des Mittelalters entstanden, das denn auch stets privatrechtliche und staatsrechtliche Züge gezeigt hat. Aber auch die erwähnte Stammesfremdheit mancher Grafenhäuser mußte sich geltend machen. Denn auch im Gebiet eines fremden Stammes wollte der Einzelne nach dem Rechte beurteilt werden, in dem er geboren war; die Frau erwarb durch die Vermählung das Stammesrecht des Gatten und wurde so rechtsfremd in ihrer eigenen Heimat[1]). Folgenreiche Gegensätze bestanden zwischen den verschiedenen Stämmen im Familienrecht, und deshalb müssen wir hier näher darauf eingehen.

Die Unterschiede waren wesentlich bedingt durch das Maß römischen Einflusses auf die verschiedenen Stammesrechte. Ein Gegensatz zwischen Römern und Germanen bestand von Haus aus in der Verwandtschaftsberechnung. Die Römer bestimmten den Grad der Verwandtschaft zwischen zwei Personen nach der Zahl der zwischen ihnen liegenden Zeugungen: quot generationes, tot gradus, während die Germanen die Entfernung von dem gemeinsamen Stammvater berechneten als dem Haupte des sinnbildlichen Körpers.

Der Unterschied ist sehr charakteristisch. Die römische Zählung ist immer zweifellos; aber sie geht ohne Sinn und Verstand über den natürlichen Grund der Verwandtschaft hinweg: hier ist der Bruder des Großvaters näher verwandt als der Sohn eines echten Vetters und geht diesem im Erbrecht vor oder steht ihm, bei Annahme des Repräsentationsrechtes, doch im Grade gleich. Die germanische Zählung dagegen beruht auf der Berechnung des gemeinsamen Blutes: hier geht stets die Nachkommenschaft des näheren Ahnherrn der des ferneren vor. Aber in der Berechnung des Grades bestehen mehrere Unklarheiten, in deren Lösung die verschiedenen germanischen Stämme voneinander abweichen. Es verlohnt sich gewiß, näher darauf einzugehen, weil der Geschichtsforscher bei der Behandlung von merkwürdigen Verwandtschaftsfällen die Kenntnis dieser Dinge oft nicht entbehren kann. Man kann drei Systeme unterscheiden: das

1) Vgl. H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 2. Aufl. S. 31.

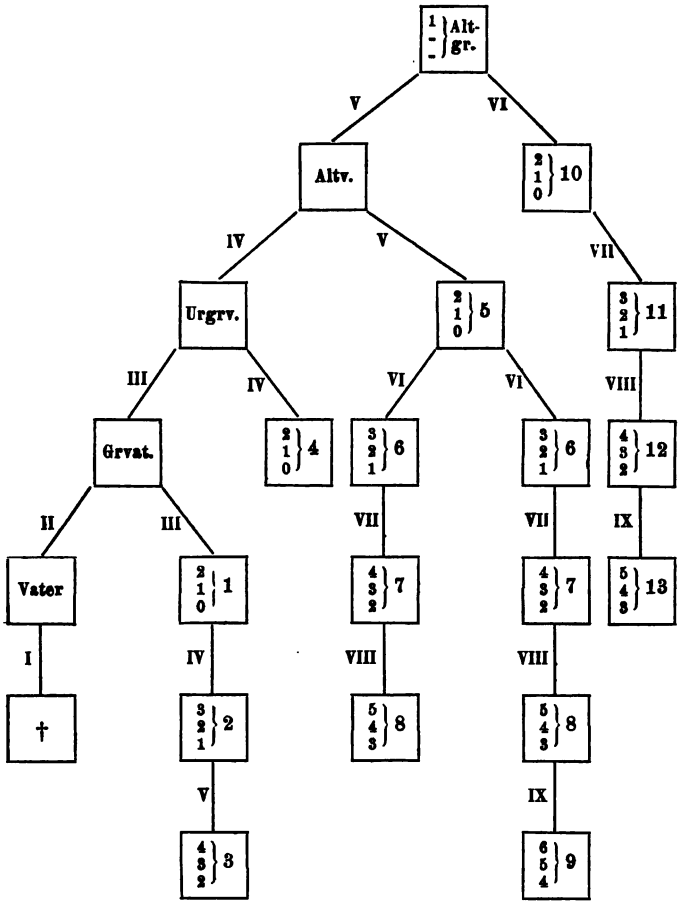

Schema zur Zählung des Verwandtschaftsgrades.

Die römischen Ziffern zwischen den Täfelchen geben an, in welchem Grade die darunter stehende Person mit dem durch ein Kreuz bezeichneten Erblasser verwandt ist. Die kleinen arabischen Ziffern bezeichnen den Grad der Abstammung von dem nächsten mit dem Erblasser gemeinsamen Stammvater nach langobardischem, salischem und ribuarischem Recht. Die großen arabischen Zahlen lassen erkennen, in welcher Reihenfolge die Seitenverwandten nach germanischem Rechte das Erbe nehmen.

langobardische, das salische und das ribuarische, die im Beginn der Gradzählung voneinander abweichen. Die Langobarden zählen den Stammvater selbst mit, wie es dem lateinischen Brauch entspricht. Die salischen Franken beginnen mit den Geschwistern, die ribuarischen erst mit den Geschwisterkindern als erstem Grad. Die Ausdrücke, welche bei solchen Aufstellungen angewendet werden, wie generatio, parentela, sind noch recht aufklärungsbedürftig. Hier liegen mehrere Aufgaben der formalen Genealogie vor. Mißverständnisse in diesen Dingen haben schon manche juristische Verwirrung angerichtet, z. B. noch in der Begründung zu unserm Bürgerlichen Gesetzbuch, wo eine ganz sonderbare Folgewidrigkeit die sog. Parentelenordnung für die weiteren Verwandtschaftsgrade außer Geltung setzt.

Die Verwandtschaftsberechnung kam in Betracht bei Heiraten und bei Erbschaften. Bekanntlich verbot das römische Recht, wie auch einige Volksrechte, die Ehe zwischen nahen Verwandten. Der Grad, bis zu dem die Ehe nicht gestattet war, ist nicht immer gleichmäßig bezeichnet worden. Die verschiedenen Systeme der Zählung bewirkten Störungen und Konflikte. Die römische Kirche übernahm das Verbot der Verwandtenehen und bestimmte als Grenze den 7. Grad nach römischer Zählung, ging aber bald zur langobardischen über, wo dann der 3. oder 4. Grad die Grenze bildete. Wir kennen mehrere Fälle aus der deutschen Geschichte, wo die Verwandtschaftsgrade fürstlicher oder ritterlicher Ehegatten den Grund zu wichtigen Vorgängen gaben. Es sei erinnert an Heinrichs des Ersten erste Ehe, an Konrad II. und Gisela, an Otto v. Hammerstein usw. Ein Beispiel von der Unsicherheit der in Deutschland üblichen Zählung ist die Ehe des Herzogs Konrad von Kärnten mit Mathilde von Schwaben, welche nach langobardischer Zählung zulässig, nach fränkischer aber unerlaubt war[1]). Die Unsicherheit wurde noch vermehrt, wenn die Ehegatten nicht in gleicher Generation, von dem gemeinsamen Stammvater her gerechnet, standen. Unter Gregor IX. wurde dann als bestimmend die längere Linie erklärt.

Größere und weiter wirkende Konflikte entstanden aus den

1) König Heinrich zählte nach salischem, Bischof Adalbero nach ribuarischem Brauch. Vgl. Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes Bd. II, S. 592. Bei Lorenz S. 131 f. sind einige Ungenauigkeiten untergelaufen.

ungleichen und wechselnden Auffassungen der Verwandtschaftsgrade im Erbrecht.

Auch dabei gab es Grenzen der Verwandtschaft; von einem altgermanischen Familienrecht mit unbeschränkter Erbfolge kann keine Rede sein. Bei den Germanen wie bei den alten Römern trat nach wenigen Graden der Staat als Erbe ein. Das unbeschränkte Erbrecht ist ein Produkt spätrömischer Juristerei, das erst im 17. Jahrhundert zur Herrschaft gelangte. Das zu wissen, ist nicht nur für die politische Geschichte notwendig, da mehr als einmal ein Meinungsunterschied über die Grenze des Erbrechtes zu blutigen Kämpfen geführt hat, sondern auch für die Entwicklungsgeschichte des Familienbegriffes: dieser ist früher viel lebendiger gewesen, weil er fester begrenzt war, während er sich unter der Herrschaft des unbeschränkten Erbrechtes zu verflüchtigen droht.

Der schwankende Beginn der Gradzählung war nicht die einzige Schwierigkeit. Wie schon bemerkt, ist das Gradualsystem in Deutschland nie zu reiner Durchführung gelangt; denn man ließ, solange Nachkommen eines näheren Stammvaters vorhanden waren, stets die Nachkommen entfernterer Vorfahren außer Betracht, auch wenn sie zu einem gemeinsamen Vorfahren in einem näheren Grade standen. Man zählt also zuerst die Linie und dann innerhalb der Linie den Grad. Das ist die Linealgradualerbfolge, die von jeher im deutschen Privatrecht gilt. Dabei sind innerhalb der nächsten Linie alle Verwandten gleichen Grades zu gleichen Teilen erbberechtigt und schließen die entfernteren aus. Dagegen hat das langobardische Lehensrecht aus dem spätrömischen Recht das Repräsentationsprinzip übernommen, wonach der Sohn eines verstorbenen Sohnes die Stelle seines Vaters neben dessen überlebenden Brüdern einnimmt. Da nun die Teilung großer Lehen, als welche auch die Reichsämter galten, verboten war, so schloß unter Umständen der Neffe den Onkel aus. Der Gradvorzug trat also ganz zurück. Das ist die Linealerbfolge, die seit dem 13. Jahrhundert in Deutschland eindringt und schon im Sachsenspiegel für den Schöffenstuhl der Schöffenbarfreien behauptet wird.

Waren mehrere Söhne vorhanden, so wählte in früherer Zeit der Vater oder der Kaiser, in manchen Fällen auch die Stände, den Herrn aus den Brüdern. Seit dem 12. Jahrhundert setzt sich das Vorrecht der ältesten Linie, die Primogenitur durch.

Beispiel einer Erbfolgetafel.

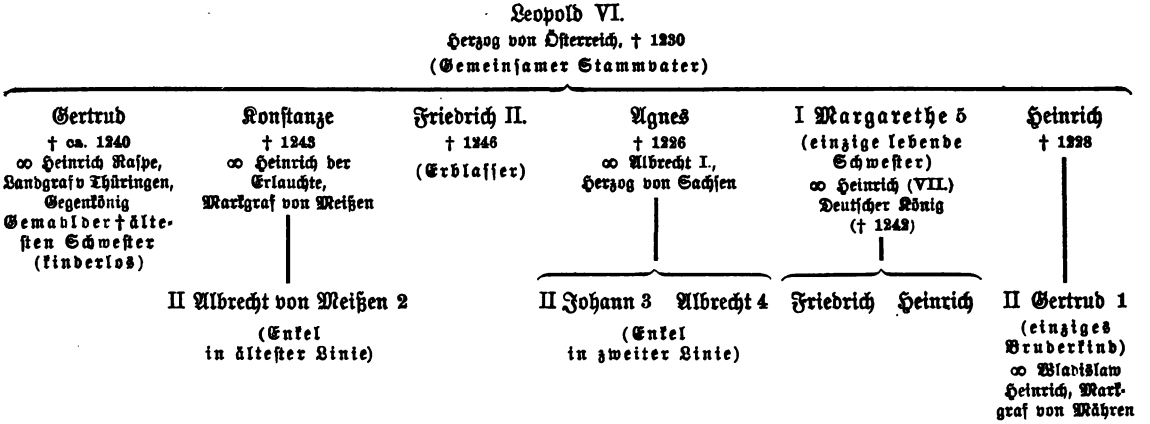

Wir sehen hier den Bestand im Augenblick des Sterbefalles 1246. Die römischen Ziffern geben den Grad der Verwandtschaft der Erben zum Erblasser an, die arabischen ihre Reihenfolge nach dem Primogeniturrecht bei Annahme der Repräsentation und Vorzug des Mannesstamms. Die beiden älteren Linien (Meißen und Sachsen) sind aus äußeren Gründen zurückgetreten. Die Erbin Gertrud heiratet als Witwe 1248 Hermann von Baden, der sich Herzog von Österreich nennt, nach dessen Tod einen Strohmann Ungarns; aber Margarethe wird 1252 die Gemahlin Ottokars von Böhmen, der damit die bereits vollzogene Eroberung nachträglich zu legitimieren sucht. Das Schwert hat hier den Streit zugunsten der Gradnähe (zufällig) entschieden.

Beim Mangel näherer Agnaten fiel das Lehen an das Reich. Aber aus wiederholten Privilegierungen seitens der Könige entwickelte sich bald auch ein Erbanspruch der weiblichen Verwandten, wobei wieder verschiedene Anschauungen über das nähere Recht sich geltend machten. Als Beispiel sei eine Darstellung des Österreichischen Erbfolgestreits aus dem 13. Jahrhundert, zugleich als Anleitung zum Tafellesen gegeben.

Diese Entwicklung des Erstgeburtsrechtes ist, wie schon bemerkt, vom Lehenswesen ausgegangen. Das Erbrecht der Könige als der obersten Lehnsherren wurde davon nicht berührt. In allen europäischen Königreichen blieb ein Gemisch von Erbfolge und Wahlrecht. So kann man die Geschichte der nordischen, englischen, französischen, deutschen Könige des Mittelalters kaum lesen ohne das Hilfsmittel genealogischer Tafeln, welche zu diesem Zweck in Auszügen aus Stamm- und Enkeltafeln bestehen werden[1]). Die Regel war freilich die Wahl des Erstgeborenen; aber jeglicher Opposition bot sich der von Natur gegebene Führer in irgendeinem Seitenverwandten, der sich ebenso zum Thron berufen fühlen mochte wie der Gewählte. Zur Vermeidung solcher Bürgerkriege gebrauchten deutsche Könige das Mittel, jüngere oder weniger geeignete Söhne in den geistlichen Stand einzuführen, wodurch zugleich die Macht der geistlichen Fürstentümer der Krone zugute kommen sollte. Aber dadurch wurde doch auch das Aussterben des Hauses beschleunigt, und also wieder das Wahlrecht gestärkt[2]). Noch im 17. Jahrhundert hat eine innere Bewegung die eine Linie des österreichischen Kaiserhauses gegen die andere ausspielen können (Ferdinand II. gegen Matthias).

Mit dem Verfall der Reichsverfassung ist auch das Reichslehensrecht gesunken. Das Privatrecht mit seiner Erbteilung gewann wieder an Boden. Nur für die Kurfürstentümer hat bekanntlich die goldene Bulle Karls IV. im Jahre 1356 die ungeteilte Erbfolge des Erstgeborenen festgelegt. Aber schon vor-

1) Ottokar Lorenz, Genealogisches Handbuch der europäischen Staatengeschichte. Dritte vermehrte Auflage des „Genealogischen Hand- und Schulatlas", bearbeitet von Ernst Devrient. Stuttgart und Berlin 1908. J. G. Cottasche Buchhandlung Nachfolger.

2) Hierauf hat Wilhelm Roscher, Politik (Geschichtliche Naturlehre der Monarchie, Aristokratie und Demokratie. 3. Aufl. Stuttgart und Berlin 1908), S. 63 aufmerksam gemacht.

her waren einige Fürsten durch autonome Bestimmungen weiteren Teilungen in ihren Häusern entgegengetreten, und derartige Maßnahmen wurden nun in vielen Hausgesetzen getroffen. Stand dabei ein Vorzug des Alters fest, so erhoben sich doch oft Streitigkeiten über die nähere Bestimmung dieses Vorzuges. Die Ausdrücke in den Hausgesetzen wie „nächster Vetter", „Senior" usw. ließen verschiedene Auslegungen zu. Die alte Auffassung von dem Werte des näheren Grades machte sich noch vielfach geltend. Sie hat z. B. im Hause Sachsen zu wiederholten Konflikten geführt und zum Teil die seltsame Abgrenzung der thüringischen Kleinstaaten verschuldet[1]).

Sonst war seit dem Westfälischen Frieden die Primogenitur allgemein durchgedrungen, und sie gilt jetzt ohne Ausnahme in allen deutschen Fürstenhäusern. Sie besteht darin, daß stets der älteste Vertreter der ältesten Linie folgt ohne Berücksichtigung der Gradnähe, also reine Linealerbfolge.

Diese Wandlungen und Mannigfaltigkeiten des Erbrechts ergeben Schwierigkeiten und Hilfsmittel für die genealogische Forschung in allen Bevölkerungsklassen, wie auch umgekehrt aus der Familiengeschichte die Rechtsgeschichte Anregungen und Aufklärungen empfängt. Im Fürstenrecht haben die geschilderten Verhältnisse zu jener politischen Zerrissenheit geführt, welche die historischen Karten von Deutschland so bunt und die genealogischen Tafeln so wichtig zum Verständnis unserer Geschichte macht. Für die neueste politische Geschichte haben die dynastischen Beziehungen natürlich nicht mehr die Bedeutung, die ihnen für die Zeit vor Napoleon zukommt. Es wäre aber ganz falsch, sie aus der Betrachtung ausschalten zu wollen. Man darf nur sagen, daß die einst so reiche Fülle genealogischer Erscheinungen in der politischen Welt verschwunden ist; aber an ihrer Stelle sind einige genealogische Mittelpunkte mit großem Wirkungskreise hervorgetreten. Von der Rolle, welche die Häuser Koburg und Oldenburg in der europäischen und Weltpolitik des 19. und 20. Jahrhunderts

1) Ernst der Fromme von Gotha wußte nach dem Aussterben der älteren Altenburger Linie 1672 den näheren Grad seiner Abstammung von dem gemeinsamen Ahnherrn Johann Wilhelm mit dem Erfolg geltend zu machen, daß ihm der größte Teil der Erbschaft zufiel, obgleich die Weimarer Linie von dem älteren Bruder stammte. Seine Ansprüche wurden noch gestützt durch seine Vermählung mit einer altenburgischen Prinzessin, also wieder nach privatrechtlicher Auffassung.

spielen, wird wohl in künftigen Geschichtsbüchern mehr zu lesen sein, als man jetzt in weiten Kreisen zu glauben geneigt ist.

Die Verachtung, welche zeitweise dem Studium der politischen Geschichte von der einseitigen Bewertung wirtschaftlicher und kollektivistischer Momente drohte, ist bereits wieder überwunden, und die Geschichtswissenschaft hat die genauere Untersuchung der dynastischen Beziehungen und ihrer Wirkungen für die Staatengeschichte in Angriff genommen. Dabei gelangt man sehr bald und immer wieder zu der Frage, ob sich bei den einzelnen fürstlichen Familien eine gewisse Regelmäßigkeit in Auffassung und Behandlung politischer Fragen erkennen läßt. Die Betonung einer solchen Beständigkeit hat ja immer im Interesse der herrschenden Häuser gelegen, wie auch umgekehrt der schlechte Charakter einer entthronten Familie nicht selten zur nachträglichen Rechtfertigung des Siegers dienen mußte. Genaue Untersuchungen über die Berechtigung derartiger Beweisführungen sind nur selten angestellt worden. Die Erörterungen über die „Hohenzollernlegende" z. B. sind noch viel zu allgemein gehalten, um ein abschließendes Urteil zu erlauben. Bei den älteren Generationen des Ernestinischen Zweiges der Wettiner hat sich allerdings gezeigt, daß von einer im Ganzen gleichmäßigen politischen Sinnesart geredet werden darf (siehe oben S. 92). Doch hat sich dabei auch die Wirkung lokaler Verhältnisse gezeigt insofern, als stets diejenige Linie, welche am alten Stammsitze bleibt, auch die größere Beharrung im Charakter erkennen läßt, während die Seitenlinien fremden Einflüssen mehr zugänglich sind. Man sucht wohl mit Recht die Erklärung in der meist ganz gleichbleibenden Umgebung einer fürstlichen Familie, in der Beharrlichkeit der an einem Hofe herrschenden Anschauungen. Dazu paßt die Beobachtung, daß wenn einmal die vorherrschende männliche Erbfolge durch den Regierungsantritt einer angeheirateten Familie unterbrochen wird, diese doch die allgemeine Richtung der beerbten Familie aufzunehmen und fortzupflanzen scheint. Wir berühren damit wieder die psychologischen und physiologischen Fragen, von denen im vorigen Kapitel die Rede war. Eine vollständige Trennung der verschiedenen Seiten genealogischer Betrachtung läßt sich ja nicht durchführen; vielmehr erscheint gerade die wissenschaftliche Genealogie als der gegebene Boden für eine Verständigung zwischen den verschiedenen geschichtsphilosophischen Richtungen.

Von jeher hat in der Geschichtschreibung neben der Erzählung persönlicher Taten die Schilderung allgemeiner Zustände ihren Platz gehabt. Auch der sogenannte pragmatische Historiker, dem hauptsächlich die Erziehung zur Staatsweisheit im Sinne lag, hat gerade deshalb auf sorgfältige Darstellung der Verfassung Wert gelegt. Auch die wirtschaftlichen Grundlagen der Gesellschaft sind keineswegs erst zu unserer Zeit beachtet worden. Der Unterschied gegen früher beruht zum Teil auf der Ausbildung der wissenschaftlichen Technik, zum großen Teil aber auf der genetischen Geschichtsbetrachtung, welche für unsere Zeit charakteristisch ist. In der Tat ist mit der Beschreibung von Wirtschaft, Gewerbe und Massenbewegungen nicht viel zur wissenschaftlichen Erkenntnis getan, wenn nicht die Entstehung der einzelnen Erscheinungen und die Zusammensetzung der Massen ergründet werden. Die kollektivistische Geschichtserklärung ist bisher bei den Gesellschaftsklassen stehen geblieben, die sie im Allgemeinen als Erzeugnis wirtschaftlicher Bedürfnisse betrachtet. Aufgabe der Genealogie ist es, im Bunde mit der Statistik das Wesen der Massen im Einzelnen zu untersuchen.

Die wunderbare Umwälzung der europäischen Staatensysteme um die Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert hat in den historischen und staatswissenschaftlichen Vorstellungen der Menschen einen Eindruck hinterlassen, der den wirklichen Abstand zwischen den Dingen vor und nach der großen Revolution oft bedeutender erscheinen läßt, als er wirklich war. So hat man sich von dem Unterschied zwischen den vormaligen „Ständen" und den späteren „Klassen" eine Theorie zurecht gemacht, die den wirklichen Verhältnissen Gewalt antut. Das ist ja richtig, daß die alten Stände rechtlich geschieden waren, während unsere Klassen ohne staatlichen Zwang durch Beruf, Lebenshaltung und Sitten bestimmt werden. Aber die Familie hat in diesen Verhältnissen damals keine wesentlich andere Rolle gespielt als heute. Zu allen Zeiten hat der Familienzusammenhang das stärkste Bindemittel für die einzelnen Bevölkerungsgruppen abgegeben, ohne doch durch die Standesgrenzen ausschließlich bestimmt zu werden. Denn der Mensch ändert sich in den natürlichen Bedingtheiten seines Daseins nicht. Aus den Lehrbüchern der Rechtsgeschichte lernen wir wohl die Bestimmungen der Rechtsbücher über die Ebenbürtigkeit und Ahnenproben kennen. Wir erfahren auch, unter welchen Umständen der Einzelne in einen höheren Stand

gelangen konnte, und wie ganze Gruppen, z. B. die Ministerialen, sich aus ihrem alten Zusammenhang auf eine höhere Stufe erhoben. Um aber die Anzahl und innere Bedeutung solcher Übergänge kennen zu lernen, brauchen wir genealogische Untersuchungen, die auch erst eine zuverlässige Kontrolle der in den Rechtsbüchern wiedergegebenen Anschauungen ermöglichen[1]). Die Untersuchungen können sich in zwei Richtungen bewegen, welche sich als individualistisch und statistisch bezeichnen lassen. Nach der einen sammeln wir möglichst viele Einzelfälle von Stamm- und Ahnentafeln, welche passend nach Zeiten und Berufskreisen gruppiert am besten den inneren Zusammenhang in dem Auf- und Abwogen der Geschlechter erkennen lassen. Nach der zweiten zerlegen wir gewisse Bevölkerungseinheiten, also die Bewohner einer Stadt oder eines Landes, in kleinste Teile, indem wir für jedes Individuum die genealogischen Daten feststellen, um daraus die Unterlagen für vergleichende Betrachtung der Klassen und ihrer Verschiebungen zu gewinnen. Diese beiden Methoden müssen sich verbinden, damit wir zu umfassenden Erkenntnissen über die Bevölkerungsbewegung gelangen können. Für die älteren Zeiten sind wir natürlich nur auf die erste angewiesen. Die Darstellung Eikes von Repgow über die Standesverhältnisse seiner Zeit ist von Otto v. Zallinger einer scharfen Kritik unterzogen worden auf Grund der aus den Urkunden aufgebauten Stammlisten der angeblich schöffenbarfreien Geschlechter[2]). Otto v. Dungern hat die schwierige, aber dankbare Aufgabe übernommen, Ahnentafeln von Fürsten, Grafen und Herren aus dem 15. Jahrhundert aufzustellen[3]). Er hat dabei gefunden, daß während des ganzen späteren Mittelalters ein strenges Herkommen die Schranke gezogen hielt zwischen den Dynastien und denjenigen Familien, welche nicht bis zum Jahre 1200 reichsunmittelbare Grundherrschaften erworben hatten. In den Kreis der dynastischen Familien sind dann nur noch einige Reichsministerialen aufgestiegen. Im 16. Jahrhundert gerät das Ebenbürtigkeitsprinzip ins Schwanken, da die Zugehörigkeit zum

1) Vgl. Armin Tille, Die sozialwissenschaftliche Bedeutung der Genealogie; Mitteilungen der Zentralstelle VI (1910), S 1—19

2) Die Schöffenbarfreien des Sachsenspiegels 1887; dazu aber R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., S. 446.

3) Frhr. Otto v. Dungern, Das Problem der Ebenbürtigkeit. Eine rechtsgeschichtliche und genealogische Studie. München u. Leipzig 1905.

hohen Adel nur noch als Folge reichsunmittelbaren Landbesitzes betrachtet wurde. Die Ahnentafeln der jetzigen Fürsten zeigen eine viel buntere Zusammensetzung als die mittelalterlichen. Es würde hier zu weit führen, die verschiedenen Wandlungen des Ebenbürtigkeitsbegriffes bei den fürstlichen Häusern zu verfolgen. Es sei nur darauf hingewiesen, daß durch die Abstufung der Erfordernisse innerhalb des hohen Adels selbst die höchsten Familien Europas mit niederem Adel und Bürgern blutsverwandt geworden sind. Preußische Prinzen können zwar nur mit Damen aus denjenigen Häusern vollgültige Ehen schließen, die mindestens im Reichsgrafenkolleg Sitz und Stimme gehabt haben. Aber viele von diesen Familien erkennen auch einfache Edelfräulein als ebenbürtig an, und der einfache Adel hat ebenfalls im 16. Jahrhundert die aus dem Lehensrecht stammende Forderung der vier adeligen Ahnen aufgegeben. So hat der Kronprinz des Deutschen Reiches auch Bürger und Bauern unter seinen Ahnen.

Zeigen uns also die Ahnentafeln, wie oft durch die Mütter Blut aus niederen Ständen in die höheren gelangt ist, so erkennen wir an den Stammtafeln das Aufsteigen und den Niedergang der Häuser selbst. Hier zeigt sich nun allerdings, daß bis zur französischen Revolution ein Aufstieg zum hohen Adel in männlicher Linie sehr selten ist. Er ist es aber auch heute noch, und die wenigen Fürstenhäuser niederen Ursprunges aus der Napoleonszeit sind schon in der ersten Generation in den engsten Kreis exklusiver Familien eingerückt. Es ist auch sehr merkwürdig, daß nach Napoleons Sturz alle Revolutionen entweder zur Republik oder zur Erhebung eines Fürsten aus altem hohen Haus geführt haben, nirgend zur Thronbesteigung eines Niedergeborenen. Immer wieder zeigt es sich, daß die politische Macht unabhängig sein muß von Familienbeziehungen zwischen Regent und Regierten.

Ganz anders verhält es sich mit der Ebenbürtigkeit beim niederen Adel und beim Bürgertum[1]). Bis zum zehnten Jahrhundert gab es eine Schranke nur zwischen Freien und Unfreien. Noch im Sachsenspiegel wird zur Behauptung der Vollfreiheit der Nachweis von vier freien Ahnen ver-

1) Die Entwicklung der Ebenbürtigkeitsverhältnisse in Deutschland wird eingehender dargestellt bei Lorenz, Lehrbuch S. 227—249.

langt. Die ritterlichen Dienstmannen, Ministerialen, waren infolge ihrer persönlichen Unfreiheit in der Gattenwahl beschränkt, hoben sich aber aus der Masse der übrigen Unfreien durch den Waffendienst heraus. Je mehr die Unfreiheit zurücktrat, desto glänzender erschien ihre Stellung auch den Freien. Die Anziehungskraft des Ministerialenstandes entspricht einer auch sonst zu machenden Beobachtung in der Massenpsychologie, womit die Wertschätzung der Uniform und der Livree zusammenhängt. Man sagt, daß Engländer und Romanen dieser Suggestion in geringerem Grad unterliegen als Deutsche und Slaven. Und doch gab es auch in Deutschland Geschlechter, die unbeirrt auf ihrer Scholle blieben und selbst Lehnsverbindungen verschmähten. Jedenfalls verlor die Ahnenprobe der Freiheit stark an Wert in der öffentlichen Meinung; an ihre Stelle trat der Vierahnenbeweis der Ritterschaft, in der sich Enkel von Freien und Unfreien zusammenfanden. Daß wirklich freie Edelleute in gewisser Anzahl in den Stand der Ministerialen übergetreten sind, ist durch einige Untersuchungen festgestellt worden, die durchaus auf genealogischer Methode beruhen. Wie Otto v. Zallinger die ostfälischen [1]), so hat Rudolf His die thüringischen Herrengeschlechter behandelt [2]). Dabei zeigt sich aber auch das Aufsteigen des gesamten Ministerialenstandes, welcher den Kern des sogenannten Uradels bildet. Eine streng statistische Untersuchung dieser Massenbewegung ist aus Mangel an Vollständigkeit und Begrenzung nicht durchführbar. Wir sind auf die individual-genealogische Methode angewiesen, welche in den zahlreich erhaltenen Urkunden immerhin zuverlässige Unterlagen besitzt. Dasselbe gilt für die Beantwortung der Frage nach der Zusammensetzung der ältesten Bürgerschaften deutscher Städte. Hier kommt es immer darauf an, den genealogischen Zusammenhang zwischen den Altbürgern und den Grundbesitzern der Landschaft nachzuweisen und die späteren Beziehungen zwischen beiden Gruppen zu verfolgen.[3]) Es hat sich in einigen

1) Siehe S. 123.

2) Zur Rechtsgeschichte des thüringischen Adels; Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und Altertumskunde. Bd. XXII (NF. XIV), S. 1—35.

3) Ein Beispiel dieses Verfahrens findet man im I. Bd. der thüringischen Stadtrechte (Thüringische Geschichtsquellen. Neue Folge. Bd. VI), S. 64*—69*.

Fällen gezeigt, daß Angehörige des Landadels, welche in Städten als Beamte und Bürger erscheinen, später auf das Land zurückkehren, oft infolge von inneren Unruhen. Andere sind in der Bürgerschaft aufgegangen. Die Altbürger sind aber nur teilweise ritterlicher Herkunft; sehr viele sind Kaufleute, welche aus anderen Städten zugezogen sind oder von Bauern abstammen. Das Bürgertum wird charakterisiert durch die persönliche Freiheit, die es auch denen gewährt, welche von irgendwelchen Abhängigkeitsverhältnissen her in seine Mauern kommen. Auch der niedere Adel hat wohl stets Zugang aus anderen Ständen erhalten. Es ist bekannt, daß die Enkel eines zum Ritter geschlagenen Bauern als adelig galten, wenn ihr Vater die ritterliche Lebensart fortgeführt und ebenfalls den Ritterschlag erhalten hatte, und auch die Mutter aus ritterbürtigem Hause war. Diese organische Fortbildung des Standes hat erst gegen das Ende des Mittelalters aufgehört. Aber schon im 14. Jahrhundert ist Personen bürgerlichen Standes durch kaiserliche Urkunden der Adel mit allen Rechten, unter „Schenkung" oder Fingierung der vier Ahnen verliehen worden. Man kann also eine scharfe Grenze zwischen Uradel und Briefadel nicht ziehen, jedenfalls kein „Normaljahr" angeben, nach dem der Nachweis eines Adelsbriefes zu fordern sei. Im 16. und 17. Jahrhundert nahm der Briefadel immer mehr zu, und vielleicht die stärkste Vermehrung erfuhr er im 19. Der Vierahnenbeweis des Adels hat das Mittelalter nicht überdauert. Aber der alte Adel zog sich vor dem Briefadel auf die Ahnenproben der Orden und Stifte zurück und schloß sich zum Teil als Stiftsadel noch strenger gegen außen ab. Von den wohl stets verlangten 4 Ahnen ging man bald zu 8, 16, 32 (so beim bayerischen St. Georg) vor. Sehr verwickelt sind diese Verhältnisse in Österreich, wo man kaum noch eine soziologische Begründung der Vorschriften ersinnen kann [1]). So bildete sich gewissermaßen eine Aristokratie innerhalb des Standes, indem die gesellschaftliche Sitte das auf ihren Altar hob, was für jeden Stand die unterscheidende Ehre war. Auch das städtische Patriziat hatte seinen Vierahnenbeweis, und manche Handwerksinnung verlangte den Nachweis freier und ehrlicher Geburt von Vater- und Mutterseite. Rechtliche Ebenbürtigkeitsnormen bestanden weder für den Adel noch

1) Vgl. Ottokar Lorenz, Lehrbuch S. 235—242.

für das Bürgertum: die Kinder folgten stets dem Vater. Um ein richtiges Verständnis der Klassen zu gewinnen, ist es gut, eine möglichst große Zahl von Familien darauf hin zu studieren, wie weit sie sich den Anforderungen der abgeschlossenen Kreise gefügt haben, also wie weit der Uradel im Stiftsadel enthalten ist, oder das Patriziat in sich geschlossen blieb. Wir wissen darüber noch nicht viel, obgleich Material zu solchen Untersuchungen reichlich vorhanden ist.

Das aber ist schon bekannt, daß im 18. Jahrhundert durch das Aufkommen eines gebildeten Beamtentums die höheren Schichten der beiden Stände einander näher traten, während das einfache Junkertum hier, das Kleinbürgertum dort die Fühlung mit ihrer Oberschicht teilweise verloren.

Damit sind wir in die neuere Zeit gelangt, wo das Studium der Familiengeschichten ergänzt werden kann durch die genealogische Methode historischer Statistik. Wie das zu verstehen ist, das läßt sich am besten an einem Beispiel erläutern. Der Karlsruher Archivar Dr. Roller hat die gesamte Einwohnerschaft der Stadt Durlach im 18. Jahrhundert auf Zettel verzeichnet und daraus Stammtafeln zusammengestellt, soweit die Individuen in ihrem genealogischen Zusammenhang nachzuweisen waren[1]). Durch Auszüge aus diesen Tafeln und Zetteln hat er Zahlen gefunden über die Bewegung der Bevölkerung, über ihre Zusammensetzung nach Alter, Stand, Geschlecht, Herkunft, Konfession, kurz alle möglichen Dinge, die für die Statistik von Wichtigkeit, anders aber nicht zu ermitteln sind. Das ist auch von Vertretern dieser Wissenschaft erkannt worden, und es ist sehr zu wünschen, daß auch andere Städte in dieser Weise bearbeitet werden. Oft kann man solche Studien bis in das Mittelalter zurück betreiben. Die Bürgerbücher, Stadtrechnungen, Steuer- und Aushebungslisten, welche der sorgfältige Familienforscher als Quellen seiner besonderen Arbeit benutzt, bieten allenthalben reiches, noch wenig ausgenutztes Material zur Behandlung des Bevölkerungsproblems der Städte. Er kann sich den Dank der Allgemeinheit verdienen, wenn er die ihm durch die Hände gehenden Nachrichten unter diesem Gesichtspunkt zusammenstellt. Ein Historiker vom Fach wird in allen solchen

1) Otto Konrad Roller, Die Einwohnerschaft der Stadt Durlach im 18. Jahrhundert. Karlsruhe 1907. Vgl. Mitteilungen der Zentralstelle VI, S. 9 und 61.

Fällen den allgemeinen wissenschaftlichen Wert seiner Quelle richtig einschätzen und am liebsten sie gleich in diesem Sinne nutzbar machen. Ein Familienforscher, dem die allgemeinen historischen Fragen ferner liegen, wird doch gerne nach Maßgabe seiner Zeit und seiner Vorbildung die ihm erschlossenen, sonst vielleicht weniger zugänglichen, Quellen bekannt machen. Schon die einfache Mitteilung, daß in der Stadt Ixburg Kämmereirechnungen mit Steuerlisten vom Jahre 1400 ab vorhanden sind, ist unter Umständen ein willkommener Beitrag zur Begründung wissenschaftlicher Bevölkerungslehren. Als Gegenstück zu der Rollerschen Arbeit können Gräbners Untersuchungen über die sogenannte Koschneiderei betrachtet werden, deren Ergebnisse erst zum Teil veröffentlicht sind[1]). Nur durch diese genealogische Methode kann den Zahlen der historischen Statistik Leben eingeflößt werden.

Stärkere Annäherung zwischen den historisch-philosophischen und den mathematisch-statistischen Studien würde vermutlich über das Wesen von Massenerscheinungen nach beiden Seiten hin noch bessere Aufklärung schaffen. Wenn die Statistik für ein bestimmtes Gebiet nachweist, daß die Bevölkerung einer Stadt regelmäßig zur Hälfte aus Leuten besteht, die nicht darin geboren sind[2]), so ziehen wir daraus zunächst den Schluß, daß von einer Stadtbevölkerung nur ein gewisser Bruchteil aus Nachkommen der vor einer gewissen Zahl von Generationen darin ansässig gewesenen Familien besteht. Wir können das auf eine mathematische Formel bringen: setzen wir die gegenwärtige Bevölkerung = n, die Zahl der verflossenen Generationen = t, so sind jetzt nur noch $\frac{n}{2^t}$ Nachkommen jener Bewohner am Orte[3]). Z. B. hatte Karlsruhe im Jahre 1900

1) Walther Gräbner, Genealogie und Politik, S. 105—118.

2) Georg Hansen, Die drei Bevölkerungsstufen (München 1898) fand dies in allen bayerischen Städten ohne Unterschied der Größe.

3) Denn wenn zu den a Einwohnern während eines Menschenalters b hinzugekommen sind, so sind davon $\frac{a+b}{2}$ ortsgebürtig. Vermehrt sich die Bevölkerung weiter um c, so sind noch $\frac{a+b+c}{4}$ Nachkommen der ursprünglichen Bevölkerung vorhanden, da wir die Ortsgebürtigen und die Einwanderer als gleich fruchtbar annehmen können, usw. Hansen folgerte aus seiner Beobachtung irrtümlich, daß die Bevölkerung nach zwei Generationen vollständig erneuert sein müßte.

etwa 100 000 Einwohner. Davon müßte nach jener Formel der achte Teil ($2^3 = 8$), also 12 500 von der Bevölkerung um 1800 abstammen. Da diese etwa 4500 zählte, so hätte sie sich aus eigener Kraft nahezu verdreifacht. Dagegen müßte in Durlach, das im Jahre 1800 etwa 4500, im Jahre 1900 etwa 10 000 zählte, ein Rückgang auf 1200 angenommen werden. Diese beiden Städte können wir als Beispiele schneller und langsamer Gesamtvermehrung betrachten. Wir sehen aus diesen Zahlen, welche Bedeutung für das Wachstum der Stadt ein seßhafter und fruchtbarer Kern der Bürgerschaft hat, da langsame Vermehrung offenbar mit dem Rückgang der Altbürgerschaft zusammenhängt.

Natürlich kann jene Regel, wenn sie überhaupt für alle Städte zutrifft, nur gelten für einen Zeitraum gleichmäßiger Freizügigkeit. Vor der großen Revolution werden die Verhältnisse etwas anders liegen. Aber aus der Arbeit von Roller erfahren wir doch, daß auch schon im 18. Jahrhundert die Zu- und Abwanderung recht lebhaft war. Auch über das Verhältnis der industriellen Arbeiterschaft zum sog. Mittelstand und zur landwirtschaftlichen Bevölkerung bringt uns die genealogische Methode manche Aufklärungen, die geeignet sind, volkswirtschaftliche Theorien zu berichtigen. Das Zusammenschmelzen der alten städtischen Bevölkerung bei wachsender Einwohnerzahl ist ganz besonders geeignet, den Wunsch nach spezieller, d. h. genealogischer Aufklärung zu erwecken. Das Aussterben hochentwickelter Familien ist schon oft besprochen worden. Oft scheint es sich auf den Mannesstamm zu beschränken. Doch lassen sich auch Fälle beobachten, wo einzelne Äste sich weiter entfaltet haben, so daß zuweilen gerade das Genie als das Ende eines abgestorbenen Zweiges an einem sonst kraftvollen Baum erscheint.

Als Verbindung der beiden geschilderten genealogischen Methoden auf staatswissenschaftlichem Gebiet darf eine dritte betrachtet werden, die wir die soziologische nennen können. Sie besteht darin, daß sämtliche Angehörigen einer bestimmten Klasse einzeln in ihren verwandtschaftlichen Verhältnissen dargestellt werden. Ein bekanntes und nachahmungswertes Beispiel dieser Art ist Galtons Untersuchung über die Mitglieder des höchsten englischen Gerichtshofes [1]). Über das Wesen einzelner

1) Francis Galton, Genie und Vererbung. Übersetzung von Dr. Otto Neurath und Dr. Anna Schapire-Neurath. Wien 1910.

Gesellschaftsklassen und Berufsstände, natürlich nur der höheren, werden sich dabei wichtige, zum Teil überraschende Aufklärungen schaffen lassen. Man untersuche z. B. die evangelischen Geistlichen eines nicht zu kleinen Gebietes von selbständiger kirchengeschichtlicher Stellung oder das Offizierkorps des preußischen Heeres oder, was auch für die Entwicklungsgeschichte der neudeutschen Nation wichtig wäre, der kaiserlichen Marine!

Wie schon bemerkt, hat jeder Berufsstand die Neigung, eine Aristokratie zu bilden, die sich genealogisch abschließt. Das führt notwendig zu einer gewissen Einförmigkeit, die sich besonders beim Adel und beim Bauernstand bemerklich macht, während die größere genealogische Ungebundenheit des Bürgerstandes zur Erklärung für seine größere Regsamkeit und Mannigfaltigkeit an Talenten verwendet werden darf. Von den Wirkungen der Verwandtenehen auf Lebenskraft und Gesundheit ist im vorigen Kapitel die Rede gewesen. Daß jedenfalls der Ahnenverlust nicht als Zeichen verderblicher Vorgänge schlechthin betrachtet werden darf, vielmehr zur Erklärung nationaler Entwicklung herangezogen werden muß, ergibt eine ganz einfache Berechnung. Zu Beginn unserer Zeitrechnung hat das deutsche Mitteleuropa etwa 3 Millionen Einwohner gehabt. Sechzig Generationen hat das Land seitdem gesehen; theoretisch hat man in der 60. Reihe mehr als eine Trillion Ahnen. Diese brauchen allerdings nicht gleichzeitig gelebt zu haben; denn der zwischen Ehegatten mögliche Unterschied im Alter verschiebt die Lebenslinien der in der 60. oberen Ahnenreihe stehenden Personen bis zu einem Abstand von etwa 2100 Jahren[1]). Aber ungefähr 15 000 Billionen Zeitgenossen Armins des Cheruskers kann doch jeder Deutsche als seine Ahnen in Anspruch nehmen. Daraus ergibt sich ein ganz ungeheurer Ahnenverlust für Jeden von uns. England soll im letzten Drittel des 11. Jahrhunderts ungefähr 2 Millionen Einwohner gehabt haben; das ist nicht viel mehr als die Ahnenzahl, die jeder jetzige Engländer zu Wilhelms des Eroberers Zeit theoretisch haben müßte. Wenn man erwägt, daß wohl kaum die Hälfte dieser 2 Millionen Nachkommen hinterlassen hat, so findet man, daß fast alle jetzigen Engländer gemeinsame Ahnen in jener Zeit haben müssen; denn spätere Einwanderungen spielen für Englands Bevölkerung keine große Rolle.

1) Vgl. Politisch-Anthropologische Revue I, S. 951—957.

Wieviel die genealogische Geschlossenheit zur Ausbildung des Nationalcharakters beigetragen hat, welche Rolle dabei die doch überall beobachtete internationale Blutmischung bedeutender Volksgenossen und Führer gespielt hat, das ist bisher noch nicht genügend untersucht worden, und merkwürdigerweise ist in den Büchern, die von der Entstehung des Nationalstaates handeln, von der genealogischen Grundlage der Nationalität kaum jemals die Rede. Eine wahrhaft genetische Betrachtung der deutschen Nation wird drei Erscheinungen zu würdigen haben: erstens die Abgeschlossenheit der einzelnen Stämme, woraus scharfe gegensätzliche Charaktere hervorgingen, zweitens die Einmischung fremden Blutes von Osten und Westen (diese wird noch meistens unterschätzt; z. B. gab es schon im 16. Jahrhundert am rechten Ufer des Ober- und Mittelrheins französische Kolonien; zahlreiche französische und niederländische folgten im 17.) und drittens die allgemeine Blutmischung zwischen allen deutschen Stämmen seit 100 Jahren, welche diese z. T. einander widerstrebenden Elemente erst zur vollen Einheit führen wird.

Register.

Abkürzungen 63. 67
Adel 113 f. 123 ff.
Ahnenkultus 1. 3.
Ahnenprobe 11 f. 123 ff.
Ahnenreihe 83.
Ahnentafel 11 f. 14. 71 ff. 83. 124.
Ahnenverlust 109. 130 f.
Ahnenwappen 60 f.
Akademien 42.
Akten 24. 38.
Amtsgerichte 46.
Andreä, Johann 4.
Archive 27. 32 ff.
v. Arnswald, W. C. 76 und öfter.
Aussterben von Familien 109 f.

Bastards 98 f.
Befruchtung 86 f.
Bernau, Chas. A. 26.
Berufshandbücher 31.
Bezifferung v. Stamm- u. Ahnentafeln 73 ff.
Bibel 3. 9.
Bibliographie 28.
Bibliotheken 27. 32.
Biographie 32.
Biologie 64 f. 91.
v. Bismarck (Sippschaftstafel) 103 bis 108.
Blutmischung 131.
Briefadel 126.
Briefe 24 f.
Bürgerbücher 22. 38. 127.
Bürgerrecht 50. 126.

Charakteristiken 92 f.
Chromatin 86 f.
Chromosome 86 ff. 99.
Chronologie 58 ff.
Czellitzer 102 f.

Darwin 85.
Degener, Herm. 32. 83.
Dehms, Franz 67. 76.
Denkmale 25. 28. 60.
Deszent 83.
Dialekte 45.
Diptycha 19.
Domarchive 41.
Dorfarchive 37.
Duchesne 13. [122.
v. Dungern, Frhr. Otto
Dunker u. Humblot 83.

Ebenbürtigkeit 49 f. 123 ff.
Ebner, Familie 54.
Eheverträge 22.
Eigennamen 45. 62.
Eckehard von Aura 8.
Energien 85. 89.
Enkeltafeln 76. 83.
Enzyklopädien 32.
Erbfolgetafel 118.
Erbrecht 111. 112. 116 ff.
Erman und Horn 30.
Ernestiner 92 f. 120.
Erich und Gruber 32.
Erworbene Eigenschaften 88 ff.
Exulanten 29.

Fälschungen 57. [66
Familienarchive 43 f.
Familiengeschichten 81.
Familiennamen 45 f.
Familienpapiere 17 f.
Familienregister 101.
Familienverband 71.
Forstbeamte 43.
v. Frankenau, Gerh. Ernst 26.
Fürstentum 114.

Galton, Francis 129.
Gatfield 26.
Gatterer, Joh. Christof 1. 14 f.
Geistlichkeit 30 f.
Gelehrtenlexika 29.
Gemäldesammlungen 55.
Gemeindearchive 37 f.
Genealogisches Handbuch bürgerlicher Familien 26. [67
Genealogische Zeichen
Geschäftspapiere 23.
Gevatterbriefe 22.
Gothaer genealogische Taschenbücher 26.
Goethals 26.
Goethe (Ahnentafel) 70/71.
Gräbner, Walter 128.
Gymnasien 42.
Grundbücher 38 f. 40.
Grundformen der Genealogie 75 f.
Gundlach, Wilh. 26.

Häckel, Ernst 85. 90.
Hagedorn (Hamburg)
Hager J. O. 76. [41
Handgemal 114. [22.

Handwerkerzeugnisse
Hausarchive 43 f. [22.
Hausbibel 18.
Hausgesetze 120.
Hellanikos von Mythelene 2.
Hekataios von Milet 2.
Heraldik 52 ff.
„Herold" 15.
Herodot 2.
Herrad, Äbtissin 9.
Herrentitel 51 f.
Hertwig, O. 86.
Heydenreich, Eduard 26. 32 f. 53 u. öfter.
Hildebrandt, A. M. 53.
His, Rudolf 124.
Hübner, Joh. 14. 26.
Hund, Wiguläus 13.

Innungen 23. 42 f. 51.
Inzucht 99. 107 f.
Jöcher 29.
Isidor von Sevilla 4.

Kalender 58 ff.
Kekule von Stradonitz, Stefan 74 und öfter.
Kirchenbücher 19 f. 27. 33—35. 38. 40 f. 48 f. 58. 62 f. 91.
Koner, 26.
Kostümkunde 60.
Krankheiten 94 ff.
Kulturgeschichte 60.
Künstlerlexika 31.

Lehnsurkunden 38 f. 43.
Lehrerverzeichnisse 31.
Leichenbücher 20 f.
Leichpredigten 92.
Leist, Friedrich 56.
Liebmann, Heinr. 107.
Literatur 26 ff.
Lorenz, Ottokar 16 f. 48. 49. 74. 75. 88 f. 94 und öfter.
v. Lütgendorf-Leinburg, Freiherr 16 und öfter.
Luther (Enkelliste) 76 ff.

van Maanen 16 f.
Melderegister u. -zettel 23.
Mendel, Gr. 96—100.
Mestizen 99.
Meusel, 29 f.
Ministerialen 125.
Moule 26.
Mulatten 99.
Muster von Familiengeschichten 81.
Mutterrecht 1.

Nachfahrentafeln 76. 83.
Notifikationsschreiben 22.

Ortsgeschichte 27 f.

Paläographie 61 f.
Patenschaft 65. [43
Patrimonialgerichte
Patrizier 18. 51 f. 126 f.
Paulus Diakonus 7.
Personenstandsregister
Pfarrarchive 36. [21 f.
Pitcairn 88.
Polyptycha 19.
v. Prittwitz 26.
Probant 72.
Pütter, Stefan 14.

Quinke, Wolfgang 60.

Ranglisten 29.
Ranke, Leopold 15. 89.
Rechnungsbücher 23.
Reduktionsteilung 87.
Regimentsgeschichten 29.
Reichskammergerichtsarchiv 46.
Reimers 60.
Reimmann 26.
Reineck, Reiner 13.
von Repgow, Eike 6. 123.
Rieter (Familie) 18.
Rittershaus, Nikolaus 13.
Ritterstand 51. 125.
Roller, Konrad 74. 127.
Römisches Recht 6. 114.
Rothe, Johann 6.
Rüxner, Georg 11.

Sachsenspiegel 6. 49. 113. 124.
Sacken, Frhr. v. 53.
Schraffierung 55.
Schriftstellerlexika 31.
Schülerverzeichnisse
Seyler, Georg 52. [31.
Siegelkunde 54.
Sims, Richard 26.
Sippe 1. 6. 17. 111 f.
Sippschaftstafel 102 bis 108.
Sommer, Robert 90 f.
Spalatin, Georg 13.
Spangenberg, Cyriacus 13. [13 f.
Spener, Jakob Philipp
Sprachkenntnisse 44 ff.
Staatengeschichte 112. 119. 121.
Staatsarchive 38 ff.
Staatswissenschaften 111 ff.
Stadtarchive 37 f.
Stadtrechnungen 23. 127. [68 f.
Stammbaum 4 ff. 9.
Stammbuch 24 f. 68.
Stammliste 75. 83.
Stammreihe 83.
Stammtafel 3, 66 f. 75. 83. 113.
Stände 49 ff. 122 ff.
Standesämter 21 f.
Starke, C. A. 83.
Statistik 123. 127 ff.
Stiftsadel 11. 126 f.
Stiftungen 37.
Stipendien 41. [18.
Stromer, Ulmann 10.
Suntheim, Ladislaus
surnoms 46. [13.

Teſtamente 22.
Tille, Armin 1. und öfter.
Totenbücher 24.
Totenſcheine 22.
Tridentiner Konzil 19.
Tucher, Familie 18. 54.
Turnierbücher 55.

Übernamen 46.
Univerſitäten 23. 30. 41.
Uradel 126.
Urkunden 18. 22. 50. 56 ff.
Urkundenbücher 27.

Vapereau 32.
von den Velden, Adolf 76 und öfter.
Vererbungslehre 84 ff.
Verleger 82 f.
Verwandtſchaftsberechnung 114 ff.
Verwandtſchaftsbezeichnungen 48 f.
Verwandtſchaftstafeln 83.
Vogt, Gebrüder 83.
Volkszählungen 23.

Wachstafeln 19.
Wahrſcheinlichkeitsrechnung 97. 99 f.
Wappen 17. 24. 52 ff. 69 f.
Wappenfabriken 56. 70.
Wattenbach, Wilh. 61.
Weinberg, Wilh. 95. 99—101.
Weismann 85. 89.

v. Zallinger, Otto 122.
Zellen 86 ff. [124.
Zentralſtelle f. deutſche Perſonen- und Familiengeſchichte 23. 27. 28.
Zivilſtrauung 21.